

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968

Montag, den 1. April 1968

Nr. 14

۵	elle		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Personalnachrichten	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	553	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	. 57
Der Hessische Minister des Innern		Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	. 57
Vollzug der Polizeiverordnung über die Errichtung, Anderung		Im Bereich des Hessischen Kultusministers	
und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen. Vordruckbestellung beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hes-	553	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	. 580
sischen Polizei in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1	554	Regierungspräsidenten	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für April 1968 Vollzug des Wohngeldgesetzes; hier: Erste Durchführungsver-	554	DARMSTADT	
ordnung zum Wohngeldgesetz (1. WoGGDV) vom 4. 8 1967			
(BGBl. I S. 885)	554	Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rohrbach, Landkreis Erbach	r . 581
DIN 4100 — Geschweißte Stahlhochbauten	561	KASSEL	
Der Hessische Minister der Finanzen		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlager	a
Festsetzung des Besoldungsdienstalters	564	der Gemeinde Helsen, Krs. Waldeck	. 583
Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum	564	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Appenhain	s . 584
Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz): hier: Tarifyertrag zur		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der	r
Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 Arbeitsplatzschutz- gesetz vom 16, 12, 1966 für die Arbeiter in den Landwirt-		Gemeinde Weißenbach/Krs. Witzenhausen	. 585
schaftsbetrieben und Weinbaubetrieben der Länder	565	feld	- . 586
Neue Fernsprechnummer des Katasteramts Lauterbach/Hessen	566	Verlegung der Luftfahrtmedizinischen Untersuchungsstelle von Hess. Lichtenau nach Marburg/Lahn	1
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		WIESBADEN	300
		Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen des	_
Ausweiswesen; hier: Änderung und Ergänzung der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte		Psychiatrischen Krankenhauses Weilmünster des Landeswohl.	
vom 11, 10, 1965	566	fahrtsverbandes Hessen in der Gemarkung Möttau, Oberlahn- kreis	- . 586
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	566	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen	,
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das		der Gemeinde Burgsolms, Krs. Wetzlar	588
	567	der Gemeinde Sterbfritz, Krs. Schlüchtern	1 590
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der	r
Auflösung der Hessischen Forstwartei Langendiebach, Hessisches Forstamt Hanau/Main	577	Gemeinde Wißmar, Krs. Wetzlar	591
Auflösung der Revierförsterei Steinberg, Hessisches Forstamt	311	Buchbesprechungen	593
Heppenheim	577	Offentlicher Anzeiger	504

0-11-

Der Hessische Ministerpräsident

425

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 12. Januar 1967 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Ernst Dillmann, Steinmetz, Kirschhofen, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 12. 1. 1968

Der Hessische Ministerpräsident II A 3 — 14 c

StAnz. 14/1968 S. 553

426

Der Hessische Minister des Innern

Vollzug der Polizeiverordnung über die Errichtung, Anderung und Benutzung privater Schießstandanlagen für Schußwaffen:

Bezug: Erlaß vom 6. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 2)

Die vom Deutschen Schützenbund e. V. herausgegebenen "Richtlinien für die Errichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen" sind nunmehr in vierter Auflage erschienen. Nr. 2 des Bezugserlasses wird deshalb wie folgt neu gefaßt:

"Bei der Prüfung von Schießstandanlagen sind — unbeschadet baurechtlicher Vorschriften — die in den vom Deutschen Schützenbund e. V., Wiesbaden, herausgegebenen 'Richtlinien für die Errichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schie-

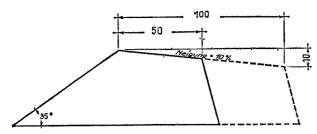
ßen', vierte geänderte und ergänzte Auflage, enthaltenen Sicherheitsgrundsätze mit folgenden Änderungen und Zusätzen zugrunde zu legen:

Zu S. 18 Nr. 3.9.2. Abs. 2 Satz 2 (Änderung):

Die Anschüttung muß in Höhe der Decke der Anzeigerdeckung noch mindestens 50 cm dick sein.

Zu S. 19 — Schnitt durch eine Anzeigerdeckung — (Änderung):

Die Bodentraverse muß eine nach hinten geringfügig abfallende Krone von 50 bzw. 100 cm Breite und daher im Querschnitt die Form eines Trapezes haben, dessen obere Begrenzungslinie entgegengesetzt zur Schußrichtung etwa 10% geneigt ist (vgl. nachstehend dargestellte Querschnittsskizze).



Zu S. 22 Nr. 3.11.4. Satz 1 (Anderung):

In dicht besiedelten oder verkehrsreichen Gegenden muß über dem Geschoßfang ein Fangdach angebracht werden, das alle im Geschoßfang entstehenden Aufsetzer bzw. Geschoßsplitter sicher auffängt. Das Fangdach muß aus Holz oder einem gleichwertigen anderen Baustoff mit einer Auflage aus Dachpappe bestehen. Auf KK-Schießständen muß das Fangdach aus mindestens 2,4 cm dickem Holz gefertigt sein. Auf Ständen für großes Kaliber ist das Fangdach aus entsprechend dickerem Holz oder einem gleichwertigen anderen Baustoff zu erstellen.

Zu S. 23 Nr. 4.3.1.2. Abs. 3 (Änderung):

Die Geschoßfangkästen müssen so bemessen sein, daß ihr Gleitblech mindestens 2 cm über den Durchbruch hinausreicht.

Zu S. 24 Nr. 4.6.1.1. Satz 1 (Anderung):

Liegt ein Platz derart, daß sich in der Schußrichtung und in seitlichen Winkeln von 25° zu dieser ein 13 000 Meter weit reichendes, wenig begangenes Gelände befindet, so kann auf jede Höhen- und Seitensicherung verzichtet werden.

Zu S. 25 Nr. 4.6.1.2. Satz 1 (Änderung):

Ist in einem anderen Fall ein Gelände in der Schußrichtung innerhalb 800 bis 1300 m und in einem Winkel von 25° seitlich der Schußrichtung mit Einzelhäusern bestanden, so ist in 6,50 m Entfernung von dem Schützenstand eine Hochblende von 4 m Gesamthöhe mit einer 2 m hohen Durchschußöffnung zu errichten.

Zu S. 26 Nr. 4.7.6. (Zusatz):

Werden 25-m-Pistolenstände innerhalb von 50-m- oder 100-m-Schießbahnen eingerichtet, so ist — ggf. durch bauliche Maßnahmen — dafür zu sorgen, daß durch die Schießbahnsohle keine Abpraller verursacht werden.

Zu S. 45 Nr. 9.3. Abs. 1 Satz 3 (Anderung):

Ihre Hohlräume sind mit Beton zu füllen.

Die Erlaubnisbehörden haben die "Richtlinien" in ihren Sicherheitsgrundsätzen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuwenden. Sie können Erleichterungen zulassen, sofern die erforderliche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder Anforderungen stellen, die über diese Sicherheitsgrundsätze hinausgehen, wenn es die Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordern."

Wiesbaden, 14. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern III A 3 — 7 t

StAnz. 14/1968 S. 553

427

Vordruckbestellung beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1

Die folgenden Vordrucke sind ab sofort nicht mehr bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden, sondern beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden, Gutenbergplatz 1, zu beziehen:

3.225 Polizeidienstausweis für die Landespolizei,

3.60 Waffenschein für Sportwaffen,

3.62 Waffenerwerbsschein,

3.226 Polizeidienstausweis für die kommunale Polizei,

3.530 Polizeiführerschein.

Es werden nur schriftliche Bestellungen entgegengenommen, die mit dem Dienststempel versehen sind.

Die Belieferung kommunaler Dienststellen erfolgt gegen Erstattung der Kosten.

Wiesbaden, 13. 3. 1968 Der Hessische Minister des Innern III A 15 — 7 o

StAnz. 14/1968 S. 554

428

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für April 1968

Die Kriminalpolizei rät

Augen auf beim Grundstückskauf!

- DAS IST DER WUNSCH: Ein Zimmer am Arbeitsort, eine Wohnung nach der Eheschließung.
- DAS IST DER TRAUM: Ein Grundstück, ein Häuschen im Grünen, ein Bungalow am blauen Meer!
- DAS SIND OFT TATSACHEN: Betrüger wollen IHR Geld!

Sie nutzen die Konjunktur auf ihre Art!

- SIE LOCKEN mit bunten Prospekten und klingenden Namen.
 SIE SPEKULIEREN mit dem Wunsch nach Besitz.
- SIE VERSPRECHEN sichere Kapitalanlage und hohe Erträge.
 - SIE ERGAUNERN in Wahrheit IHR mühsam erspartes Geld!
- DAS IST DER GRUNDSATZ: Bankauskünfte einholen, Grundbücher und Bebauungspläne einsehen und . . .
 Vorsicht bei Vorauszahlungen!

Wiesbaden, 14. 3. 1968

Hessisches Landeskriminalamt VI/3 b — 5 e 10 03

StAnz. 14/1968 S. 554

429

Vollzug des Wohngeldgesetzes

hier: Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (1. WoGGDV) vom 4. August 1967 (BGBl. I Seite 885)

I.

Die Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz, die sich auf § 42 Abs. 1 Nr. 4 und 9 WoGG stützt, regelt die Lastenberechnung bei der Gewährung von Lastenzuschüssen. Sie löst die entsprechenden Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung ab. Die bisher zur Auslegung dieser Vorschriften ergangenen Einzelerlasse sind damit gegenstandslos geworden.

Ziel der Verordnung ist es in erster Linie, das Bewilligungsverfahren bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß zu vereinfachen. Es ist vorgesehen, durch den Erlaß weiterer Durchführungsvorschriften die Anwendung des Gesetzes auch in anderen Punkten zu erleichtern und zugleich das Verfahren zu beschleunigen.

ΙI.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und Auslegung der Verordnung bitte ich bei der Lastenberechnung folgende Hinweise zu beachten:

1. Zu § 2 Abs. 1

- (1) Die Wohnfläche wird bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 5 WoGG nach den Vorschriften des § 42 Abs. 3 WoGG und der §§ 42 bis 44 der II. BVO ermittelt
- (2) Zur eigengenutzten Wohnfläche gehören auch Räume, die außer zu Wohnzwecken anderen Zwecken dienen, z.B. das als Büro mitbenutzte Wohnzimmer; hingegen gehören nicht dazu Flächen, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder gewerblich genutzt werden.
- (3) Teile der Wohnfläche, die vermietet oder außerhalb des Haushalts lebenden Personen unentgeltlich überlassen sind, gehören ebenfalls nicht zur eigengenutzten Wohnfläche. Hierbei bleiben jedoch gemeinsam genutzte Flächen wie Flure, Küchen, Bäder u. a. unberücksichtigt, d. h. sie rechnen voll zum eigengenutzten Wohnraum.

2. Zu § 2 Abs. 2

- (1) Bei der Berechnung der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung sind Veränderungen zu berücksichtigen, die terminmäßig und der Höhe nach bekannt sind. Allein die Möglichkeit einer Änderung einzelner Belastungsfaktoren, wie z. B. eine eventuelle Zinserhöhung ohne Kenntnis des Zeitpunkts und des Ausmaßes, ist für die Lastenberechnung unbeachtlich.
- (2) Lastenzuschüsse sind grundsätzlich auf zwölf Monate zu bewilligen. Veränderungen der Belastung, die im Bewilli-

gungszeitraum eintreten werden, sind kein Grund, den Bewilligungszeitraum zu verkürzen, es sei denn, daß die Änderung der Höhe nach noch nicht feststeht.

(3) Der Pauschbetrag für Instandhaltungs- und Betriebskosten (§ 8) ist auf einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten abgestellt. Muß der Bewilligungszeitraum ausnahmsweise kürzer oder länger festgesetzt werden, so sind die Pauschalen entsprechend zu kürzen oder zu erhöhen, es sei denn, daß von der Belastung im vorangegangenen Kalenderjahr auszugehen ist.

Beispiela:

Der Bewilligungszeitraum wird vom 1. Januar 1968 bis 31. Juli 1968 festgesetzt, weil im August 1968 eine der Höhe nach noch nicht bekannte Änderung der Einkommensverhältnisse eintreten wird. Die Tilgung der I. Hypothek setzt erst im März 1968 ein. Es kann nicht von der jährlichen Belastung ausgegangen werden. Die monatliche Belastung ist vielmehr aus der im Bewilligungszeitraum (sieben Monate) zu erwartenden Belastung zu ermitteln. Dabei sind die Pauschbeträge für Instandhaltungs- und Betriebskosten anteilig für sieben Monate anzusetzen.

Beispiel b:

Der Bewilligungszeitraum wird vom 1. Januar 1968 bis 31. Juli 1968 festgesetzt, weil im August 1968 eine der Höhe nach noch nicht bekannte Änderung der Einkommensverhältnisse eintreten wird. Die Belastung hat sich gegenüber dem Jahr 1967 nicht geändert. Zur Ermittlung der monatlichen Belastung ist von der Belastung im Jahr 1967 auszugehen. Es ist nicht erforderlich, die Belastung für sieben Monate zu ermitteln.

3. Zu § 3 Abs. 1

- (1) Die Begriffe Eigenheim und Kleinsiedlung sind in den §§ 9 und 10 des II. WoBauG erläutert.
- (2) Eine gesetzliche Definition der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gibt es nicht. Dieser Begriff ist aber in den Richtlinien für die ländliche Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durch Aussiedlung und Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe vom 25. September 1957 (StAnz. S. 1042) erläutert. Nach Teil A Abschn. V Nr. 3 Buchst. d dieser Richtlinien sind landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen solche Stellen, die neben ausreichendem Wohnraum (ggf. mit Einliegerwohnung) und angemessenen Wirtschaftsräumen eine angemessene Landzulage aufweisen und nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Ausstattung dazu bestimmt und geeignet sind, dem Antragsteller durch weitgehende Selbstversorgung seiner Familie aus den Erträgnissen des Bodens und der Tierhaltung sowie ggf. durch Einkünfte aus einer bescheidenen Marktleistung eine wesentliche Ergänzung seines Einkommens zu bieten.

Diese Begriffsbestimmung ist auch bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes zu verwenden.

Kleinbäuerliche Betriebe, aus deren Ertrag der Stelleninhaber seinen Lebensunterhalt im wesentlichen bestreitet, fallen nicht unter die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelen, weil bei derartigen Betrieben die übrigen Einkünfte und nicht der Ertrag aus der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes die Nebeneinnahmen darstellen.

- (3) Vollbauernstellen können nicht Gegenstand der Wohngeldlastenberechnung sein, weil die Aufzählung in § 3 erschöpfend ist. Dem Eigentümer einer Vollbauernstelle steht nach § 6 WoGG kein Antragsrecht zu.
- (4) Ein Dauerwohnrecht gilt nach § 20 Abs. 4 des I. WoBauG als eigentumsähnlich, wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichgestellt ist. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, daß der Dauerwohnberechtigte vertraglich mit zunehmender Tilgung des auf seine Wohnung entfallenden Fremdkapitals in das Eigentum hineinwächst.

4. Zu § 4

- (1) Sofern es die Lage des einzelnen Falles erfordert, können weitere Angaben verlangt werden.
- (2) Von einer Ausweisung der Gesamtkosten ist abgesehen worden. Die Angabe der Gesamtkosten soll dennoch gefordert werden, wenn die geschätzten Gesamtkosten in einem auffälligen Mißverhältnis zu den ausgewiesenen Fremdmitteln stehen oder aus anderen Gründen Anlaß besteht, die Angaben des Antragstellers hinsichtlich der Fremdmittel und der Belastung aus dem Kapitaldienst zu überprüfen.

5. Zu § 5 Abs. 1

- (1) Der Begriff des Darlehens ergibt sich aus § 607 BGB. Auf den Geldgeber (Kreditinstitut, Arbeitgeber, Mieter, Verwandte) kommt es nicht an. Gehaltsvorschüsse, Mietvorauszahlungen und der Abfindungsbetrag bei der Kapitalisierung von Rentenansprüchen rechnen nicht zu den Darlehen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um die vorgezogene Befriedigung eines Anspruchs des Antragsberechtigten oder eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes gegen einen Dritten. Diese Leistungen stellen somit keine Fremdmittel im Sinne des § 5 dar.
- (2) Bei dem Finanzierungsbeitrag eines Mieters handelt es sich um ein Mieterdarlehen, wenn eine Rückzahlung an den Mieter vereinbart ist. Dabei kann die Vereinbarung in der Weise getroffen werden, daß der Vermieter das Darlehen in bestimmten Raten zu tilgen hat und daß diese Raten mit der Miete verrechnet werden.
- (3) Von einer Mietvorauszahlung spricht man, wenn die Miete zur Schaffung oder Instandsetzung des Mietraumes ganz oder teilweise vorausentrichtet ist und zu einer betragsmäßig festgelegten oder errechenbaren Ermäßigung des laufenden Mietzinses führt, der Mieter also den Finanzierungsbeitrag abwohnt.
- (4) Zu den gestundeten öffentlichen Lasten des Grundstücks rechnen insbesondere verrentete Anliegerleistungen.

6. Zu § 6 Abs. 1

- (1) Es sind alle Fremdmittel auszuweisen, die nach dieser Vorschrift in Betracht kommen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Vor-, Zwischen- oder Dauerfinanzierungsmittel handelt. Die Ausweisung ist auch nicht von der Laufzeit des Darlehens abhängig. Der Antragsberechtigte hat nicht die Wahl, auf den Ansatz eines oder mehrerer Fremdmittel zu verzichten, um sich den aus § 28 a WoGG ergebenden Rechtsfolgen zu entziehen.
- (2) Bei auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmitteln kommt es darauf an, daß sie am 20. Juni 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren. Dagegen ist es für ihre Berücksichtigung gleichgültig, welchem Zweck ihr Einsatz gedient hat.
- (3) Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948 in Anspruch genommen worden sind, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht, nur berücksichtigt werden, wenn sie zur Finanzierung eines der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten Zwecks verwendet wurden.
- (4) Für die Auslegung der Begriffe des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus und der Erweiterung sind die Vorschriften der §§ 16 und 17 des II. WoBauG heranzuziehen.
- (5) Zu den nachträglichen baulichen Verbesserungen und den nachträglich angebrachten Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b). zählen nicht die Maßnahmen, die der Instandhaltung oder Instandsetzung dienen. Bei ihnen werden nur die durch Abnutzung, Alterung oder Witterungseinwirkung entstandenen Mängel beseitigt. Bei den baulichen Verbesserungen und dem Anbringen von Einrichtungen muß es sich um die Herbeiführung eines Zustandes oder um eine Ausstattung handeln, der oder die bisher noch nicht vorhanden war. Das Streichen der Außenfassade, des Hausflurs und des Treppenaufganges z. B. ist Instandhaltung; der Einbau eines bisher nicht vorhandenen Bades, einer Zentralheizungsanlage oder der Anbau einer Garage ist bauliche Verbesserung. Anders als bisher braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob durch die nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen der Gebrauchswert des Wohnraums erhöht wurde.
- (6) Fremdmittel, die der Finanzierung von Instandhaltungsoder Instandsetzungsmaßnahmen gedient haben, sind nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen hierfür werden durch das Instandhaltungskostenpauschale (§ 8) abgegolten.
- (7) Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung ist es für die Anerkennung von Fremdmitteln der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c genannten Art nicht mehr erforderlich, daß die Maßnahmen auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sind.
- (8) Eine Berücksichtigung von Fremdmitteln, die der Dekkung des Kaufpreises und der Erwerbskosten gedient haben, kommt in Betracht, wenn der Wohngeldberechtigte den Gegenstand der Lastenberechnung nicht als Bauherr geschaffen, sondern vom Bauherrn oder einem seiner Rechtsnachfolger erworben hat. Vorausgesetzt ist dabei, daß sich der Erwerb auf Grund eines Veräußerungsvertrages gegen Entgelt vollzogen hat. Beim Veräußerungsvertrag handelt es sich um

einen Kaufvertrag oder einen anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrag. Hat der Wohngeldberechtigte den Gegenstand der Lastenberechnung hingegen ohne Entgelt, z. B. durch Schenkung oder durch Erbfall erworben, kommt die Berücksichtigung von Fremdmitteln nur in Betracht, wenn sie bereits beim Rechtsvorgänger zu berücksichtigen waren.

(9) Zu den Erwerbskosten gehören alle durch den Erwerb des Gebäudes oder der Wohnung verursachten Nebenkosten. Es handelt sich hierbei insbesondere um Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovisionen, Grunderwerbsteuern, Vermessungskosten, Gebühren für Wertberechnungen und amtliche Genehmigungen, Kosten der Bodenuntersuchung zur Beurteilung des Grundstückswertes, soweit sie beim Erwerb eines bebauten Grundstücks oder einer Wohnung anfallen. Zu den Erwerbskosten gehören auch Kosten, die im Zusammenhang mit einer das Baugrundstück betreffenden freiwilligen oder gesetzlich geregelten Umlegung, Zusammenlegung oder Grenzregelung (Bodenordnung) entstehen, außer den Kosten der dem Bauherrn dabei obliegenden Verwaltungsleistungen.

Der Erwerbspreis und die Erwerbskosten können sich auch auf zugehörige Anlagen und Einrichtungen sowie auf das Baugrundstück beziehen.

(10) Die Fremdmittelbescheinigung soll auf Veranlassung des Antragstellers von jedem Gläubiger einzeln ausgefüllt und unterzeichnet werden; hierdurch soll erreicht werden, daß alle erforderlichen Angaben über die einzelnen bei Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst zu berücksichtigenden Femdmittel erfaßt werden.

7. Zu § 6 Abs. 2

- (1) Abweichend von der bisherigen Regelung kommt es nicht mehr darauf an, ob der Antragsteller die Umfinanzierung zu vertreten hat.
- (2) Wird ein Fremdmittel nach dem 20. Juni 1948 durch ein anderes, z. B. zinsgünstigeres Fremdmittel ersetzt, so darf in der Lastenberechnung nur der Teilbetrag des ursprünglichen Darlehens ausgewiesen werden, der bis zu dessen Ersetzung noch nicht getilgt war. Das gilt auch dann, wenn der Betrag des neu aufgenommenen Darlehens wegen des Disagios höher ist als der Restbetrag des ursprünglichen Darlehens.

Beispiel:

Von einem Tilgungsdarlehen von 20 000,— DM sind bis zur Umfinanzierung 1000,— DM getilgt. Um den Betrag von 19 000,— DM ersetzen zu können, ist bei einem Disagio von 5 v. H. ein Darlehen von 20 000,— DM aufzunehmen. In der Lastenberechnung dürfen nur 19 000,— Deutsche Mark berücksichtigt werden.

- (3) Im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107) darf ein neues Fremdmittel mit dem Ablösungsbetrag, nicht aber in Höhe des noch nicht getilgten Teils des öffentlichen Baudarlehens ausgewiesen werden. Auch hier bleibt gegebenenfalls ein Disagio unberücksichtigt.
- (4) Als Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung ist auch die Ablösung von Arbeitgeberdarlehen der öffentlichen Hand anzusehen, sofern für diese Mittel die Vorschriften der Ablösungsverordnung für entsprechend anwendbar erklärt worden sind.

8. Zu § 6 Abs. 3

Fremdmittel, für die im Bewilligungszeitraum keine Aufwendungen entstehen, weil die Leistungen gestundet oder noch nicht fällig sind, sowie Fremdmittel, die getilgt oder erlassen sind, werden in der Lastenberechnung nicht ausgewiesen.

9. Zu § 7 Abs. 1

- (1) Die laufenden Nebenleistungen (insbesondere Verwaltungskostenbeiträge) sind nicht wie Zinsen zu behandeln. Sie sind gesondert auszuweisen; die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 findet auf sie keine Anwendung.
- (2) Zu den laufenden Nebenleistungen gehören nicht die Prämien für eine Risikolebensversicherung, deren Abschluß in der Regel von Bausparkassen vor Auszahlung eines Bauspardarlehens verlangt wird.
- (3) Die Prämien dürfen in Höhe von 2 v. H. nur angesetzt werden, wenn sie in dieser Höhe tatsächlich anfallen. Sind die Prämien höher, so bleibt ihr Ansatz auf 2 v. H. beschränkt. Falls die Zinsen zusammen mit den Prämien den Satz von 8 v. H. überschreiten, ist der Ansatz nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zu kürzen.

(4) Eine Verzinsung des Eigenkapitals ist in der Lastenberechnung nicht zu berücksichtigen.

10. Zu § 7 Abs. 2

- (1) Die Begrenzung auf 8 v. H. erfaßt die Zinsen und Tilgungen, nicht dagegen die laufenden Nebenleistungen (z. B. Verwaltungskostenbeiträge) sowie die Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4.
- (2) Die Annuität ist höchstens mit 8 v. H. des ausgewiesenen Fremdmittels zu berücksichtigen. Auf das Verhältnis zwischen Zinsen und Tilgung kommt es nicht an.
- (3) Die Verwendung des Wortes "darf" ist nicht dahin auszulegen, daß auf Wunsch des Antragstellers eine geringere Leistung angesetzt werden kann, als tatsächlich erbracht wird.
- (4) Ist die tatsächliche Tilgung höher als die vereinbarte Tilgung, so darf nur die vereinbarte Tilgung angesetzt werden.
- (5) Ist die tatsächliche Leistung niedriger als die vereinbarte Leistung, so darf nur die tatsächliche Leistung berücksichtigt werden.
- (6) Werden Zinsen und Tilgungen vertraglich erhöht, so ist von den erhöhten Zinsen und Tilgungen auszugehen, ohne daß es darauf ankommt, ob der Antragsteller die Erhöhung zu vertreten hat.
- (7) Ist im Falle des § 6 Abs. 2 die Leistung für das ersetzte Mittel geringer als die Leistung für das ausgewiesene Fremdmittel, so ist die geringere Leistung anzusetzen. Dabei ist maßgebend, ob der bisher für Zinsen und Tilgung gezahlte absolute Betrag (nicht der Prozentsatz) geringer ist als die Leistung für das neue Fremdmittel. Auf die Höhe des Zinsund Tilgungssatzes kommt es nicht an.

Beispiel:

Ein Darlehen von nominal 20 000,— DM, das mit 6,5 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. zu tilgen ist, wird nach Tilgung von 10 000,— DM durch ein Darlehen von 10 000,— DM ersetzt, das mit 5 v. H. zu verzinsen und mit 3 v. H. zu tilgen ist. Berücksichtigt werden 800,— Deutsche Mark (8% von 10 000,— DM), weil die bisherige Leistung trotz des niedrigeren Prozentsatzes— absolut gesehen — höher war (7,5% von 20 000,— DM = 1500,— DM).

11. Zu § 8

- (1) Die Pauschalen sind stets anzusetzen, gleichgültig, ob Instandhaltungs- oder Betriebskosten tatsächlich anfallen oder nicht. Sie dürfen auch auf Wunsch des Antragstellers weder über- noch unterschritten werden.
 - (2) Die Pauschbeträge sind anzusetzen:
 - a) bei Wohnräumen für jeden Quadratmeter der gesamten Wohnfläche, unabhängig davon, ob die Wohnfläche eigengenutzt oder vermietet ist, zu Wohnzwecken oder ausschließlich anderen als Wohnzwecken dient,
 - b) bei Geschäftsräumen für jeden Quadratmeter der gesamten Nutzfläche.
- (3) Der Begriff des Geschäftsraums ergibt sich aus § 2 des Geschäftsraummietengesetzes. Danach sind Geschäftsräume Räume, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung auf die Dauer anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken bestimmt sind und solchen Zwecken dienen.
- (4) Die Pauschbeträge sind nur für die Wohnflächen oder Nutzflächen anzusetzen, nicht dagegen für die Flächen von Zubehör- oder Wirtschaftsräumen.
- (5) Die zu entrichtende Grundsteuer ist vom Antragsberechtigten nachzuweisen und gesondert anzusetzen.
- (6) Verwaltungskosten dürfen nur angesetzt werden, wenn sie an einen Dritten (z. B. an ein Wohnungsunternehmen) zu entrichten sind. Eine Begrenzung des Ansatzes für Verwaltungskosten ist in der Verordnung nicht vorgesehen.
- (7) Ein Ansatz für Abschreibung ist in der Lastenberechnung nicht vorzunehmen.

12. Zu § 9 Abs. 1

(1) Diese Vorschrift hat vor allem Bedeutung für Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen. Der Kaufanwärter hat in der Regel auf Grund eines Kaufvertrages ein Nutzungsentgelt zu entrichten, aus dem der Verkäufer so lange die Ausgaben für den Kapitaldienst und für die Bewirtschaftung bestreitet, bis das Eigentum auf den Käufer übergeht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der

nach §§ 7 und 8 ansetzbaren Beträge das von dem Antragsberechtigten zu entrichtende Nutzungsentgelt in seiner jeweiligen Höhe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in dem Nutzungsentgelt Beträge für die Belastung aus dem Kapitaldenst oder der Bewirtschaftung enthalten sind, die nach §§ 7 und 8 ganz oder teilweise nicht berücksichtigt werden könnten.

(2) Soweit die nach §§ 7 und 8 ansetzbaren Beträge nicht oder nicht in voller Höhe in dem Nutzungsentgelt enthalten sind und vom Antragsberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet oder (für die Instandhaltung) selbst aufgebracht werden, sind die Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen.

13. Zu § 9 Abs. 2

Diese Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn die gepachtete Landzulage vom Wohngrundstück räumlich getrennt ist.

14. Zu § 10 Abs. 1

Bei den hier genannten Beträgen kann es sich neben öffentlichen Mitteln auch um Leistungen von privater Seite handeln, so z. B. von Arbeitgebern oder Verwandten. Der Beitrag vermindert jedoch die Belastung nur dann, wenn er ausdrücklich zur Aufbringung der Belastung und nicht allgemein zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt wird.

15. Zu § 10 Abs. 2

- (1) Sind die Heizungskosten im Einzelfall nicht feststellbar, so sind sie in Höhe von 6,— DM/qm Wohnfläche im Jahr abzusetzen.
- (2) Als Nebenleistung im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 4 ist nicht die Überlassung einer Garage anzusehen.

16. Zu § 10 Abs. 3-5

- (1) Grundsätzlich vermindert sich die Belastung um die tatsächlich erzielten Erträge, die um die in Absatz 2 genannten Ertragsteile und Vergütungen vorher zu kürzen sind. Eine Ausnahme von dieser Grundregel gilt nur in den in Abs. 3 und 4 erwähnten Fällen.
- (2) Ein Ertrag ist nicht anzusetzen, wenn Räume oder Flächen leerstehen oder nicht genutzt werden, weil z.B. dafür ein Mieter nicht vorhanden ist. Lediglich bei Garagen ist ein Miet- oder Nutzungswert auch dann anzusetzen, wenn sie nicht benutzt werden.

- (3) Soweit nach Abs. 3 oder für die in Abs. 4 genannten Räume und Flächen eine Berechnung des Miet- oder Nutzungswertes nach Abs. 5 durchgeführt werden muß, sind dafür die in § 14 WoGG genannten Obergrenzen für Mieten maßgebend, also
 - a) für nicht öffentlich geförderten Wohnraum die Obergrenzen des § 43 Abs. 4 oder 5 WoGG,
 - b) für öffentlich geförderten Wohnraum die Kosten- oder Vergleichsmiete nach den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, soweit nicht nach § 21 dieses Gesetzes eine Ausnahme gilt.

17. Zu § 13

- (1) Die Verordnung ist am 1. Dezember 1967 in Kraft getreten.
- (2) Die Vorschriften der Verordnung sind bei allen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Lastenzuschuß anzuwenden, die nach dem 30. November 1967 ergehen. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob sich der Antrag auf einen Zeitraum erstreckt, der ganz oder teilweise vor dem 1. Dezember 1967 liegt. In den Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem Inkrafttreten der Verordnung einsetzt, kann der Antragsberechtigte jedoch verlangen, daß die Lastenberechnung nach dem bisher dafür geltenden Recht aufgestellt wird.

III.

- 1. Die neuen Vordrucke, die von den bewilligenden Stellen zu verwenden sind und an die Stelle der als Anlage zu den Wohngeldbestimmungen vom 7. April 1965 (StAnz. S. 543) veröffentlichten Formblätter für einen Antrag auf Gewährung eines Lastenzuschusses und für die Lastenberechnung treten, werden nachstehend veröffentlicht.
- 2. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage werden Nr. 14 Abs. 2 und 3 sowie die Nrn. 15 und 16 der Wohngeldbestimmungen vom 7. April 1965 (StAnz. S. 543) aufgehoben.

Wiesbaden, 15, 12, 1967

Der Hessische Minister des Innern V B 51 — 56 a 04 — 60/67 StAnz. 14/1968 S. 554

12 22	auf Gewährung eines Lastenzuschusses Antrogsteller: Anschrift:	AI	Antrag	_			
17 27	Anschrift: Noc- u. Z.						
77	Anschrift	andme, her fraven auch motor	henname)				
	111111				***************************************		
5.	(Wehnert, Straffe, 1 Familienstand: ledig	, Havsnummer) g	it 🗆 verwitwet	🗀 geschieden			
Ξ	Soziale Stellung: Selb	Selbständiger 🗌 Beamter	☐ Angestellter ☐	.□ Arbeiter	☐ Rentner Pensionär	Sonstiger Nichtenwerbstötiger	stătioer 🗆
77	Angaben über die Wol	Angaben über die Wohnung für die Lastenzuschuß beantragt wird:	chus beantragt wi	ird:			•
	Ort, Straße, Houseummer, St Die Wohnung wird eige	Ort, Straße, Heusnammer, Stockwert, Loge im Stockwert) Die Wohnung wird eigengenutzt Inicht eig	Stockwert) nicht eigengenutzt 🗌				
22	Eigenheim	Kleinsiedlung	Bunipe		landw. Nebenerwerbsstelle	werbsstelle	
	mit einer Wohnung	D; Räume mīt	mīt	æb :			
	mit zwei Wohnungen	D;Räume mit	mit	bun mb	Răume mif	шЬ	
	außerdem hat das Gebäude	äudeRäume mit	mit	qm, die aussc	qm, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen	als Wohnzweck	en dienen
	mit nachstehenden zuge	mit nachstehenden zugehörigen Nebengebäuden, Anlagen und/oder baulichen Einrichtungen (z. B. Garagen)	ın, Anlagen und/o	der baulichen	Einrichtungen (z.	B. Garagen)	
	Eigentumswohnung	🗌 eigentumsähnl. Dauerwohnrecht	auerwohnrecht		Raume mit	wb	•
2.21	Falls das Gebäude / die	Falls das Gebäude / die Wohnung vor dem 20. Juni 1948 bezugsfertig gewarden ist, wie groß	uni 1948 bezugsfeı	rtig geworden	ist, wie groß		
	ist die Gesamfläche de	ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Absteilkammern usw.)?	elen, Toiletten, Bä	ider, Absteilka	mmern usw.)?	шb	
222	Sammelheizung				<u>.</u>		nein
223	Bod				.e.		nein
23	Falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist	nicht Eigentümer ist					
	Ist der Antragsteller Erbbauberechtigter?	bauberechtigter?					në.
	ist der Aniragsteiler int	lst der Antragsteiler inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts?	nlichen Daverwoł				nein
	Hat der Antragsteller e	inen Anspruch auf Uber	eignung der Woh		 		nein
	nat der Antragsteller A eines eigentumsähnliche	riat der Antragsteller Anspruat auf Destragung des Erbadureaus oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts?	g des croodured				nein
2.4	Wurde die Wohnung n	Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert?	geförderi?	_	 		nein
	wenn ja, mit Bewilligungsbescheid vom	gsbescheid vom			***************************************	***************************************	Manage of the second
2.5	Wann wurde die Wohnung bezugsfertig ?	ng bezugsfertig?	***************************************	***************************************			
2.6	Wann haben der Antra	Wann haben der Antragsteller oder seine zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen die Wohnung bezogen?	Haushalt rechnend	len Familienar	ngehörigen die W	ohnung bezogen	ž
77	Ab wann haben der An	Ab wann haben der Antragsteller und die zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen die Belastung zu tragen?	Haushalt rechnend	ien Familienan	igehörigen die Be	slastung zu trage	n è
9		***************************************	ss aristyrmuse strateholderleid spanned er	***************************************	***************************************	***************************************	
7 F	innerhalb der eigenen Wohnung	Yohnung Mahnung am unentgettlich □	entaelHich	: 5			
		☐ weyewzwaden		aßlich zu ande	gusschließlich zu anderen als Wohnzwecken	lecken [
	leer 🗆			□ gunz	ohne He	ohne Heizung	
	mit nachstehenden Nebenleistungen	benleistungen nemmen	***************************************	***************************************		***************************************	
282	außerhalb der eigenen Wohnung	Wohnung					
	Raume mit	am unentgelitlich	. ☐ entgeltlich	:6			
		zu Wohnzwecken 🛚		oßlich zu ande	ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken 🛚	recken 🗆	
	leer 🗆 möbliert 🗀	mit Bad 🗆	ohne Bad 🗆	mit Heizung: 🛘		ohne Heizung 🗆	
	mit nachstehenden Nebenleistungen	benleistungen		***************************************			
283	Steht der Dritte in einel	Sieht der Dritie in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Antragsteller	Verhöltnis zum A	ntregsteller		므	Mein Ti
	wenn ja, in welchem?						

щ
ø
u po
n L
A

For	Formblatt - Seite	23			Anlage	
23	Dem Antragstelleræde dienen ausschließlich:	Dem Antragsieller ader seinen zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen dienen aussahließlich zu anderen als Wohnzwecken (z. B. beruflichen Zwecken	ichnenden Familienang Icken (z. B. beruflicher	gehörigen r Zwecken	Răume mit . , qm.	
210		ie im Bewilligungszeitrau nicht zu erwarten ist, daf	ım zu erwartende Be B sich die Belastung i	ilastung anzugeben oder im Bewilligungszeitraum	Befastung (Hier ist die im Bewilligungszeitraum zu erwartende Belastung anzugeben oder die Belastung des letzten Kalenderjahres, wenn nicht zu erwarten ist, daß sich die Belastung im Bewilligungszeitraum ändern wird.)	
7	remamines		Detroit day	-	149	
	Verwendungszweck	Glāubiger	Fremdmittels DM v.H.	Zinsen DM v.H.	Tilgung insbes Verwaltungs- kottenberinge DM v.H. DM	
2.1011				broke distributions and	and the second s	
2.101.2				Annu Indian Indi		
2.1014			****		- name of the state of the stat	
2.1015		NUMBER OF STREET, STRE	A	To the section of the	The same species and the same species are species and the same species and the same species are	٠
2.1010			The state of the s			
Ž:101.	2.101/ Das unter Zitter 2.101 anderes Fremdmittel m	it einem Restwert v	etunrie Fremamittel w	remamittel wurde nach dem 20. Juni DM und einer Jahresleistung von	autgetunte fremamittet wurde nach dem zu. Juni 1948 autgenommen, um ein on	
	Das ersetzte Fremdmi	Das erseizte Fremdmittel diente folgenden Verwendungszwecken	wendungszwecken	ere en er e vere skreiferspræddersprædenspelas verifikapite per		
2.1018	2.1018 Das unter Ziffer 2.101		hrie Fremdmittel dien	te der Ablösung eines ö	aufgeführte Fremdmittel diente der Ablösung eines öffentlichen Baudarlehns; der	
	Ablösungsbetrag befrug		DM, die Jahresleistung betrug	betrug	DW.	
2.1015	? Bei dem(n) unter Ziffe	r 2.101 und 2.101 ge	enannten Fremdmittel	(n) handelt es sich um eir	2,1019 Bei dem(n) unter Ziffer 2,101 und 2,101 genannten Fremdmittel(n) handelt es sich um eine Festgeldhypahek; Prämien	
	für eine Personenversi	für eine Personenversicherung sind zu leisten in Höhe von	Höhe von	DW und	mannen DM jährlich.	
2.102	Für das (die) unier Zi	Für das (die) unier Ziffer 2.101 und 2.101 genannte(n) Fremdmittel hat	genannte(n) Fremdr.	nittel hat		
	eine Bürgschaft übern	eine Bürgschaft übernommen; hierfür ist eine Bürgschaftsgebühr	Bürgschaffsgebühr von		DM jährlich zu leisten.	
2.103	2.103 Erbbauzinsen			WO DW	DM jahrlich.	
Ħ	Zum Haushalt rechne	Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder				
		Familienname Vorname	geb. am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	is Beruf	
	1	2	e e	4	5	
	0			Antragsteller	en a come ann chas connains almosphippagenhagen.	
	19			***************************************	der alle geleiche geleichte der eine Leite in eine Beleiche geleiche beite beite der der der der der der der der der de	
	g: c			ratigorou organisticalista de la company	The seal of the season of the	
					AND THE PROPERTY OF THE PROPER	
	3		Territoria de la compansa del compansa de la compansa de la compansa del compansa de la compansa	TOTAL TO THE THE PROPERTY OF T	Angen - par aphragaggist di dysper rey / river reservation and des res	
	0 £			nggadaggaga sakaba masariki cabb calap introppe.	The state of the s	
	(particular capital casa a real grade symbol capital c	The second section of the second				
32	Sind die unter 3.1 auf unterworfen?	Sind die unter 3.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder erheblichen Schwankungen unterwartens ja 🛭 nein 📙	es oder mehrerer Fan	nilienmitglieder erheblich	in Schwankungen	
	33	rahkungen ?				
	Bei welchen Familienmifgliedern?	mifgliedern?				

Anlage	
Formblatt — Seite 3	2 104 Bantan and conction wieders shrends leichangen.

Fell Lotetzszechuß für eine Kinstealing oder landwirtchaftliche Nebenerwerbszeielle beantrogt wird ist eine Londwinger eine Schainsellung oder landwirtchaftliche Nebenerwerbszeielle beantrogt wird ist eine Londwinger gespocheit is □ nein □ zu 281 Höhe der Grundsteuer Höhe der Grundsteuer Höhe von Grundwingstotten Zur Aufbringung der Belastung erhalte ich von gegebnenen Flöchen hobe ich folgende Einnchmen: Ernäge einem Farte zu ausgestingen und Zuschliege, mandlich in 190 Millen von Greine der Benatzung der unter 28 anstelle Fleisungs von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und dehnlichen DM Greine der Benatzung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und dehnlichen DM Standig Erläge son der Vermietung gest Vergedungen für Nebenleistungen der Vermietung von Möbeln, Kühlschränken "Unter die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhöllnisse innerholb der nächtlen 12 Mono in nein □ Erlis in. Höhe des Nutzungernigelts — DM monotlich □ nein □ Natzungernigelt — Art der Einnahmen in den leizten secht Monotlen vor Stellung des Antrages für haber eine Driften zu eine Driften	2 105						
Felik Lartenzuchuß für eine Kkinnisellung oder Inndwinthatriliche Nebenerverbasselle beannogt wird ist eine Londzugeg epozobetes 10 — nein 5 1 1 eine Londzugeg epozobetes 10 — nein 5 1 1 eine Londzugeg epozobetes 10 — nein 5 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 105						
Folis io, Höhe des Podstninses 1 Höbe der Grundsteuer 2 Höbe der Grundsteuer 2 Höbe der Grundsteuer 3 Zur Aufbringung der Belastung erhalts ich von 5 Zur Aufbringung der Belastung erhalts ich von 5 Erräge 6 Den Jerstagen (z. B. Zinzusduß) in Höhe von 7 Erräge 6 Den Jerstagen (z. B. Zinzusduß) in Höhe von 7 Erräge 7 Höbe der on einen Dritten von 7 Mongen (z. B. Zinzusduß) in Höhe von 7 Mongen (z. B. Zinzusduß) in Höhe von 8 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) in Höhe von 8 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) in Höhe von 9 Mongen (z. B. Zinzusduß) 9 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 10 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 11 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 12 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 13 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 14 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 15 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 16 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 17 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 18 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 18 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 19 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 10 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 10 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 10 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 11 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 12 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 13 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 14 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 15 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 16 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 17 Jerstagen (z. B. Zinzusduß) 18 Jer			oder	wirtschaftliche Neben	ierwerbsstelle bean	itragt wird	
Höhe der Grundstener Höhe der on einen Dritten zu lerstenden Verwollungskosten Zur Aufbringung der Belastung erhalie ich von Erringe Erringe Hobeleisung der unter 28 angegebenen Flächen habe ich folgende Einnahmen. Erringe Frinchenen insegenen ferschl aller Untlagen, Vergütungen und Zuschläge, manotlich Grotisten der Belastung er unter 28 angegebenen Flächen habe ich folgende Einnahmen insegenen ferschl aller Untlagen, Vergütungen und Zuschläge, manotlich Grotisten der Belastung von Mabelin, Kählschränken, Waschmaschinen und ahnlichen Flächen Grotisten insegen für der Benatzung von Mabelin, Kählschränken, Waschmaschinen und ahnlichen Flächen Grotisten micht erithalten sind fz. B. Garagen, Zubehörträumer, Wirstachsfrachmen in Sonstige Erringe von von Verbenleitungen Verden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhöltnisse innerholb der nöchsten 12 wenn is, ab wenn mich er inthalten sind fz. B. Garagen, Zubehörträumer, Wirstachsfrachmen in Folls, ohle des Nutzungsenigelt Folls, Antragsteller micht Eigenlümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsenigelt en nicht Eigenlümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsenigelt en nicht Eigenlümer ist (2.4) Folls, Antragsteller micht Eigenlümer ist (2.4) Folls antragsteller micht Eigenlümer ist (2.4) Folls antragsteller micht Eigenlümer ist (2.4) Folls, Antragsteller micht Eigenlümer ist (2.4) Folls, Antragsteller micht Eigenlümer ist (2.4) Folls, Antragsteller micht Eigenlümer ist (2.4) Fo		Falls ja, Höhe des Pach	tzinses				DM jāhrlich
Zur Aufbringung der Belastung erhalte ich von Zur Aufbringung der Belastung erhalte ich von einen Betrag fr. B. Zinszuschuß) in Höhe von Einnehmen innggenant (einsteht aller Umlogen. Vergäbungen und Zuschläge; manohlich Großen in de Ahlbeite in eine Betrag fr. B. Zinszuschuß) in Höhe von Großen in de Ahlbeite in Besentzung von Möbeln, Wantwaasserestogungs- und Benantolfversor- Großen in Generutung insges. DM, dovon entsprechen den unter o) genonn- DM, dovon entsprechen den unter o) genonn- DM, dovon entsprechen den unter o) genonn- Christiangen Gegenerfänden gener Werbeitungen Großen in Generutung von Möbeln, Kihklighränken, Worschmaschinen und dinflichen Großen in Generutung von Möbeln, Kihklighränken, Wirtströffstraume) A) Vergigtung in Generund von Möbeln, Kihklighränken, Wirtströffstraume) A) Vergigtung in Generutung von Möbeln, Kihklighränken, Wirtströffstraume) B) Annohlicher Selven micht enhalten zu entrichten? DDM nonohlich DDM nonohlich Doppeler Betrag der Fartnaugen in den letzten secht Monoten vor Stellung des Antrages Feltz io, Höhr des unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer fomilienmilglieder innesholb di Weeden sich der wirter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer fomilienmilglieder innesholb di Z) Anone endem F DE Antragen endem F	2.106						DM jāhrlich
Zur Aufbringung der Belastung erhalte ich von. Emitige Für der Desinstung der unter 28 angegebenen Flächen habe ich folgende Einnohmen: Einnehmen innggenant (einscht aller Umlogen, Vergäbungen und Zuschläge; manohlich of Kohgen der Behander zentraler Heizungs, Warmwassererstogungs- und Bennstolfversor- of Kohgen Geste fir Fernehzung insges. Urschläuse für Genehmung von Mabbein, Kihklighdränken, Waschmaschinen und einlichen 1 Vergäßung fir die euntraug von Mabbein, Kihklighdränken, Waschmaschinen und einlichen 1 Vergäßung fir die euntraug von Mabbein, Kihklighdränken, Waschmaschinen und einlichen 1 Vergäßung fir die euntraug von Mabbein, Kihklighdränken, Wirtschöffsträume) 1 vergäßung fir die euntraugen der Vermistungen 2 Vergäßung fir die euntraugen der Vermistungen 3 verden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2100 angegebenen Verhällnisse innerholb der nächsten 12 Mono 1 vergügung in die nicht Eigenligmer ist (2.8) 1 ver in Naturageniget nicht Eigenligmer ist (2.8) 2 ver inschlicher in ver Stellung der Antrages 2 ver inschlicher in ver Stellung der Antrages 2 ver inschlicher in ver Stellung der Antrages 3 ver inschlicher in ver Stellung der Naturageniget in nicht of an unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer fomilienmitglieder innesholb di 2 Meeden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer fomilienmitglieder innesholb di 2 Meeden sich der Genehmen in den in nicht in nic	2.107		iten zu leistenden Verwaltung	skosten		1	DM jahrlich
Enrigge für über being (z. B. Zinszuschuß) in Höhe von Enrigge für de Deviasung der unter 28 angegeberen Flächen habe ich folgende Einachmen: Enrigenen ingesom (einzuhl aller Umlagen, Vergütungen und Zuschlage), manatildnehmen: Einachmen ingesom (einzch), uller Umlagen, Vergütungen und Zuschlage), manatildnehmen ist der hinteren genantzungen DM, davon entsprechen den unter o) genann-DM, in Umlagen für Ferheizung in ges Benitzung von Möbeln, Kählschrahken, Weschmaschinen und ähnlichen DM, Eingführen für Perheistungen Sonstige Einfag ous der Vermitzung von Möbeln, Kählschrahken, Weschmaschinen und fichen inder enthalten sind (z. B. Garagen, Zubehörzüume, Wirtschaftricume) d) Vergütungen für Nebenleistungen Sonstige Einfag ous der Vermitzung oder Vergochtung von Reumen und Flächen, das in den unter 22 a Sonstige Einfag ous der Vermitzungsenigelts an einen Dritten zu entrichten Verhältnisse innerhalb der nächsten 12 Monation ous vonn und wire? Folls in Holtzungsenigelt an einen Dritten zu entrichten? Folls ohn vonn und wire? Folls Antragsteller nicht Eigentümer ist (2.3) Folls Antragsteller nicht Eigentümer ist (2.3	2.108		elastung erhalte ich von		ı	•	
Enrighen einen Betrag († 8. Zinszuschuß) in Höhe von Enrige einen Betrag († 8. Zinszuschuß) in Höhe von Enrige der Uber 28 angegebenen Flüchen habe ich folgende Einnahmen: Enrigen der Uber 29. angegebenen Flüchen und Zickhläge, manafilden DM darin sind einhalten: Zinschlans und Stenstalfkerszor. 9. Untgagnen von Fahreizung insges. 10. Untgagnen für Farrheizung von Möbeln, Kahlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen DM Einfahlungsbegenstänzung von Möbeln, Kahlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen DM Einfahlungsbegenstänzung von Möbeln, Kahlschränken, Waschmaschinen und dinhilchen Einfahlungsbegenstänzung von Möbeln, Kahlschränken, Werdmaschinen und dinhilchen Einfahlungsbegenstänzung von Möbeln, Kahlschränken, Werdmaschinen und fillchen nicht enhalten sind (z. 8. Garagen, Zubehörräume, Wirtschaftstäume) 4) Vergälungen für Nebenleistungen Sountige Erfage aus der Vermittung oder Vergochtung von Räumen und Flächen nicht enhalten sind (z. 8. Garagen, Zubehörräume, Wirtschaftstäume) 4) Vergälungen für Nebenleistungen Sountige Erfage aus der Vermittungen in den leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Folis oh Höhe des Nutzungsenigelt in iden leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Felis jo, Höhe des Nutzungsenigelt in iden leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Felis jo, Höhe des Nutzungsenigelt in iden leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Felis jo, Höhe des Nutzungsenigelt in iden leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Felis jo, Höhe des Nutzungsenigelt in iden leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Felis jo, Höhe des unter 31 aufgetührten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der innerhalber der unter 31 aufgetührten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder.		*********		**			
Financial de Declossung der unter 28 angegabenen Flächen hobe ich folgende Einnahmen: Einnahmen ingesom (einschl. aller Umlogen, Vergütungen und Zuschläge, manotlich darin sind erhablten: 9 ungsanoligen 9 Umlogen ingesom (einschl. aller Umlogen, Vergütungen und Zuschläge, manotlichen 9 Umlogen für Fernheizung innges. 10 Vergütungen für Nebenleistungen 10 Vergütungen für Nebenleistungen 10 Vergütungen für Nebenleistungen 11 Vergütungen für Nebenleistungen 12 Vergütungen für Nebenleistungen 13 Vergütungen für Nebenleistungen 14 Vergütungen für Nebenleistungen 15 Vergütungen für Nebenleistungen 16 Vergütungen für Nebenleistungen 17 Nanotlichen nicht enhalten sind für 8. Garagen, Zubehärräume, Wirtschöftsfaum) 18 Vergütungen für Nebenleistungen 19 Vergütungen für Nebenleistungen 20 Vergütungen für Nebenleistungen 21 Vergütungen für Nebenleistungen 22 Nerden auf Reden 23 Vergütungen für Nebenleistungen 24 Vergütungen für Nebenleistungen 25 Nerden 26 Vergütungen für Nebenleistungen 27 Nerden schalen für Spätigen für Vergütungen 27 Nerden schalen für Nebenleistungen 28 Nerden schalen für Jurgütüter Einnahmen eines oder mehrerer formlienmiglieder innerfalb 27 Nerden schalen familiermigliederi.	5	einen Betrag (z	ruschuß) in Höhe von			182 112	DM jährlich
forminnen insgeam (einschl. aller Umlagen, Vergätungen und Zuschläge, mandellen. 9 Kosten des Befriebes zentraler Heizungs, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversor. 9 Mossen des Befriebes zentraler Heizungs, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversor. 9 Umlagen für Fernheizung insges. 9 Umlagen für Fernheizung insges. 9 Umlagen für Fernheizung insges. 9 Wergätung für die Behanzung von Möbeln, Kühlschränken, Woschmoschinen und diholichen 9 Norgätung für die Behanzung von Möbeln, Kühlschränken, Worschmoschinen und diholichen 9 Vergätung für die Behanzung von Möbeln, Kühlschränken, Worschmoschinen und den unter 22 Rousinge Ertäge aus der Vernietung oder Verprächting von Röuren und Filosen nicht enthalten zu entralten Zongen, Zübehörfaume, Wirtschaftsträumen 9 Vergätung ein Ertägen 9 Norschweisen in der Hibbilden zu entrichten? 10 Ist ein Nutzungsenigelt an einen Dritten zu entrichten? 11 Folls jo. Höhe des Nutzungsenigelts 12 Monaten der Künnehmen un den leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages 13 Ertägen zu einen und der Einnohmen 14 der Einnohmen eines Dritten Einnohmen 15 Spalen 16 Spalen 17 Rousingen der Familiennitglieder innerholb 17 Ander einner 31 aufgeführten Einnohmen eines oder mehrerer Familiennitglieder innerholb 18 Monate önden Familiennitglieder.	5		r unter 2.8 angegebenen Flä	chen habe ich folgen	de Einnahmen:		
of Kosien das Beirietes zentraler Heizungs-, Warmwassenrerlangenungs- und Brennstoffversor- by Unellagen für Fernheizung insges. DM, dovon entsprechen den unter oj genann- ben Kosten ci die Benutzung von Mabeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und sinnlichen DM c) Vergütung für die Benutzung von Mabeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und sinnlichen DM Sonstige Erfräge aus der Vermietung oder Verpachtung von Räumen und Flächen, die in den unter 22 Räumen und Flächen nicht enthalten sind (z. B. Garagen, Zübehörräume, Wirtschaftstaume) Norden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhältnisse innerholb der nächsten 12 Mozip DM mann in, ob wonn und wie? Folls Antrogsteller nicht Eigentlümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsentgelt an einen Dritten zu entrichten? Folls ob wonn und wie? Folls Antrogsteller nicht Eigentlümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsentgelt an einen Dritten zu entrichten? Folls ig. Höhe des Nutzungsentgelts Renten und sonstige Einnahmen Ant der Einnahmen Ant der Einnahmen Antrefeinsch! Küneghan Kü		Einnahmen insgesamt (aller Umlagen	tungen und Zuschläg	e) monatlich		W)
Unique Vergitung Vergen für Fernheizung insges. DW, dovon entsprechen den unter ol genonn- DM Marcha Kahn Kahn Kahn Kahn Kahn Kahn Kahn Ka		a) Kosten des Betrieber	s zentraler Heizungs-, Warmw	asserversorgungs- u	nd Brennstoffverso		¥
Foreignung für die Benutzung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmoschinen und ähnlichen DM				avon entsprechen de	n unter a) genan		
d) Vergültunger für Nebenleistungen Sonstige Errücge aus der Vermietung oder Verpachtung von Räumen und Flächen, die in den unter 22 Räumen und Flächen nicht enthalten sind (z. B. Garagen, Zubehörräume, Wirtschaftstäume) Marden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2.109 angegebenen Verhältmisse innerhalb der nächsten 12 Monjo			enutzung von Möbeln, Kühlsd inden	irānken, Waschmasc	hinen und ähnliche	:	:
Sonstige Erfage ous der Vermistung oder Verpachtung von Räumen und Flächen, die in den unter 22 Räumen und Flächen nicht enthalten sind (z. B. Garagen, Zubehörräume, Wirtschaftsräume) Auf der Räume und Flächen nicht enthalten sind (z. B. Garagen, Zubehörräume, Wirtschaftsräume) Werden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhällnisse innerhalb der nächsten 12 Morigion nein Ditten zu entrichten? [a nein DM monatilich Spalien Kuhenen zust nichten sinden wird einen und sonstige Einnahmen nor Stellung des Antrages Einnahmen zust nichtschäfiger Renten und sonstige Einnahmen DM Spalien Spalien Kuhengehälter Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb 12 Monate öndem f [a nein Dm monatilich DM			hanlaietungan				
Andrean sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhältnisse innerhalb der nächsten 12 Merden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhältnisse innerhalb der nächsten 12 Merden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhältnisse innerhalb der nächsten 12 Men ig, ab wann und wie? Folls Antragsteller nicht Eigentümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsenigelt an einen Dritten zu entrichten? jo in nein in Falls jo, Höhe des Nutzungsenigelts Einnahmen aus Frans mehren in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Einnahmen aus Artbeit einschlift Rubegehötlier Art der Einnahmen Art der Einnahmen Art der Einnahmen Werden sich die unter 31 aufgefährten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb 12 Monate ändem fig in inein in nein in bei in in nein in bei welthen Familienmitglieder.		Sonstige Eringe aus d	er Vermietung oder Verpach	tung von Räumen u	nd Flächen, die i Wirtschofferäume)	n den unter	avfgefüh
Werden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhältnisse innerhalb der nächsten 12 Merden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhältnisse innerhalb der nächsten 12 Merden sich die unter Ziffer 21 bis Ziffer 2109 angegebenen Verhältnisse innerhalb der nächsten 12 Merden sich wonn und wie? Folls Antragsteller nicht Eigentümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsenlagelt an einen Dritten zu entrichten? [io nein DM monablich Folls jo, Höhe des Nutzungsenlagelts Einnahmen aus Art der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Einnahmen aus Art der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Einnahmen aus Art der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Einnahmen aus Art der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Summe der Stoollen Summe der Stoollen Summe der Art der Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb Werden sich die unter 31 aufgefährten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb wenn fo bei welchen Familienmitgliedern.		voormen ond riochen i	ion entirenen sine (r. c. c. con	gen, cocenonicame,	monatliche	r Frtran	¥0
ywenn je, ab wann und wie? Folls Antragsteller nicht Eigentümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsengelle an einen Dritten zu entrichten? Folls jo, Höhe des Nutzungsengelts Doppelter Betrag der Einnachmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Bongten Schaften aus Renten und sonstige Einnachmen Art der Einnach	2.11	(Art der Räume und Flächen) Werden sich die unter	Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.109 ang	jegebenen Verhältni	innerhalb	. 12	ände
Folls Antrogsteller nicht Eigentümer ist (2.3) Ist ein Nutzungsenigelt an einen Dritten zu entrichten? io nein Folls io. Höhe des Nutzungsenigelts. Doppelter Bestrag der Einnahmen in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antroges Einnahmen vor Stellung des Antroges Einnahmen vor Stellung des Antroges Fonder einschl Art der Einnahmen Art de							
Summe der Special Summe der Special			and the same of the same		£	the state of the state of	-
Falls jo, Höhe des Nutzungsentgelts. DM monatlich Doppselter Betrag der Einnahmen in den leitzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Einnahmen aus Art der Einnahmen Art der Einnahmen Kunggehölter Kanden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb Wennate sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb Wennate sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb	2.12	Falls Antragsteller nich	t Eigentümer ist (2.3)				
Foils jo, Höhe des Nutzungsenigelts DM monotlich Doppelter Betrog der Einnahmen in den letzten sechs Monoten vor Stellung des Antrages Einnahmen aus Art der Einnahmen Art der Einnahmen Summe der Spollen Art der Einnahmen BM Spollen Spollen Spollen Spollen Aberden sich der unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb 12 Monote ändem i □ nein □ wenn ic bei welchen Familienmitgliedern.		Ist ein Nutzungsentgel	einen Dritten zu		nein 🗆		
Doppeller Betrag der Einnahmen in den leizten sechs Monaten vor Stellung des Antrages Einnahmen aus Art der Einnahmen DM Spolten Art der Einnahmen BM Spolten Spolten Spolten Spolten Werden sich der unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb 12 Monate ändem i □ nein □ wenn ic bei welchen Familienmitgliedern.		jo, Höhe des	tzungsentgelts	. DM monatlich			
Einnohmen ous Art der Einnohmen DM Spoilen Spoilen Art der Einnohmen Art der Einnohmen DM 6 bis 7 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8		Betrag der	in den letzten	Monaten vor	ş		
6 Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder inneshalb der 12 Monate ändem? ja □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitaliedern.		Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit einschl. Ruhegehälter	and sonstige ort der Einna	innahmen men	WQ	Summe der Spalten 6 bis 7	Werbungs- kosten / Betriebs- ausgaben
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder inneshalb der 12 Monate öndem		9		7		80	6
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder inneshalb der 12 Monate ändem? ja □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitgliedern.					1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	an extractor of the Walter.	The second secon
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb der 12 Monate ändem? ia □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitgliedern.		The state of the s	American States of the expension of the states of the stat	the state of the s	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	C. Carlotte della della carlotte del	and and an extension of the contrast of
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb der 12 Monate ändem ‡ ja □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitaliedern.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	and the second s				
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder innerhalb der 12 Monate ändem ‡ ja □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitgliedern.			magnetic service a commence of the commence of				
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder inneshalb der 12 Monate ändem		continues of references and the second				-	
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder inneshalb der 12 Monate ändem? ja □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitgliedern.					*	-	
Werden sich die unter 31 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer familienmitglieder inneshalb der 12 Monate ändem? ja □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitgliedern.			to the state of th			The same of the sa	
Werden sich die unter 3.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb. 12 Monate ändern? ja □ nein □ wenn io bei welchen Familienmitgliedern,		· representative	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	and the second	1		
	33	sich die	3.1 aufgeführten	eines oder			der nächsten
wenn ig. bei welchen Familienmitgliedern,		12 Monate andern?	□ řě				
		wenn jo, bei welchen F	omilienmitgliedern,				

Anlage

Formblatt - Seite 4

einseitig
Ĭ
Formblatt

Comparison of the control of the c		zur Vorlage bei Anträg vnd der Ersten Di	zur Vorlage bei Anträgen auf Lastenzuschoß nach dem Wohngeldgesetz (Wo und der Eriten Durchführungsverordnung zum WoGG (1. WoGG-DV)	Idgesetz (WoGG) MoGG-DV)	3 *	Von den unter 31 aufgeführten Familienmigliedern ist sind Zuwanderer aus der 302 Aussiedier
Archanne Ar des Kredinnshides 25 and drifted and drifted and drifted and drifted 25 and drifted	_	Schuldner			•	Die Aufenhaltserlaubnis wurde erfeilt von
dentited and dentited and dentited and dentited and dentited and dentited and dentited are bewilliguing and bewi		Name, Vorname		Az. des Kreditinstitutes	g	rmögen, Spar- und Bankgulhaben, Werlpopiere, sonstige Vermögenswerte):
denititeil are Bewilligung are Bewilligung by der Bewilligung ceil bis Loufzeit b	6	Wohnung (Ort, Strabe, Hous-Nr.)		The second secon		(Wer des Vernögens) hoben folgende Unterhaltsansprüche:
are Bewilligung Bewilligung Carl Bewilligung Carl Bewilligung Carl Bewilligung Carl Bewilligung Carl Bewilligung Carl Beginn) Titigung (*-Sott, Begi	≓	Fremdmittel		-		(Vor. und Zuname des Unterhaltsberechtigten) (Vor. und Zunam des Unterhaltsverpflichtelen) (varmutliche Höhr des Ansprucht)
Summe Tog der Bewilligung Tog DM) Tog der Bewilligung Tog der Bewilligung Tog der Bewilligung Tog DM) Tog der Bewilligung Tog d	က်	Verwendungszweck	Verwendungszweck	Verwendungszweck	3.6	Von den unter 3.1 autgeführten ramiliehmigliedem wird wegen korjenische uder gesinge und inderving tu. Dauererkrankung (1) ein besonderer Raum beansprucht für
tag der Bewilligung in Pri-Satz, Beginn) Ingung (*-Satz, Beginn) Ing	₹	Summe	Summe	Summe		- tub
Tilgung (**Satz, Beginn) Tilgung (**Satz, Begi	5.		willigung	Tag der Bewilligung	17	Handelt es sich bei der Wohnung, für die Lastenzuschuß beantragt wird, um zum Abbruch vorgesetenen Wohnroum oder um Wohnroum, dessen weitere Benutzung behördlich untersagt ist oder um eine behelfsmäßige oder unzureichende Unterkunft in in ein □
Tilgung (*-Saiz, Beginn) Tilgung (*-Saiz, B	6		:	Lautzeit bis	4.2	Wird die Wohnung, für welche Lastenzuschuß beantragt wird, nur vorübergehend benutzt
aniestungen (Verw-Kosten DM) Inlaung (*-Satz, Beginn) Inlaung (*-Satz) Inlaung (*-Sat	Ľ.			Zinsen (°.a-Satz, Beginn)	4.3	ja 🗆 nein
salestung (DM) Adecungen in den Bedingungen (Verw. Kosten DM) Adecungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwarten sind Anderungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwarten sind Anderungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwarten sind Anderungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwarten sind Anderungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwarten sind Anderungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwarten sind Anderungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwarten sind Anderungsgrund Anderung	œi	Tilgung (", e-Satz, Beginn)	Tilgung (*'4-Satz, Beginn)	Tilgung (*, e-Satz, Beginn)		Wenn ja, welche Wohnung?
Salesistung (DM) Lahreslestung (DM) Lahresle	6	Nebenleistungen (VerwKosten DM)	Nebenleistungen (VerwKosten DM)	Nebenleistungen (VerwKosten DM)	**	Wird die Belastung ganz oder zum Teil aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopfarfütsorge
Anderungen in den Bedingungen eingetraten oder zu erwarten sind Zeitpunkt f. Zinsen, Ve-Satz Zeitpunkt f. Zinsen, Ve-Satz Zeitpunkt f. Tilgung, Ve-Satz Zeitpunkt f. Zinsen, Ve-Satz Zeitpunkt f. Tilgung, Ve-Satz Zeitpunkt f. Zinsen, Ve-Satz Zeitpunkt f. Zinsen, Ve-Satz Zeitpunkt f. Zinsen, Ve-Satz Zeitpunkt f. Zinsen, Ve-Satz Zeitpunkt f. Tilgung, Ve-Satz Zeit	<u>_</u>	Inbraslaisting (DM)	Jahresleistung (DM)	Jahresleistung (DM)		ia 🗆 nein
Anderungen in den Bedingungen eingetreten oder zu erwerten sind Leipunkt f. Zinsen, "v-Satz Zeipunkt f. Tilgung, "v-Satz Jahresleistung (DM) Betrag (DM) Za 331			:	and the second s	5.1	
Solitounkt f. Tilgung, Vr-Sotz Zeitpunkt f. Tilgung, Vr-Sotz Zeitpunkt f. Tilgung, Vr-Sotz enleistungen (Verw-Kosten DM) Nebenleistungen (Verw-Kosten DM) Nebenleistungen (Verw-Kosten DM) estleistung (DM) Jahresleistung (DM) Jahresleistung (DM) erungsgrund Anderungsgrund Anderungsgrund Kosten ous Bürgschaften Ifd. Kosten ous Bürgschaften Ifd. Kosten ous Bürgschaften ifd. Kosten ous Bürgschaften Ifd. Kosten ous Bürgschaften Ifd. Kosten ous Bürgschaften iff. Kosten ous Bürgschaften Iff. Kosten ous Bürgschaften Iff. Fremdmittel (DM) er (von – bis) Dauer (von – bis) Dauer (von – bis) ag (DM) Betrag (DM) Zo 3318 Zo 3318 Zo 3318	≓		eingetreten oder zu erwarten sind Zeitpunkt f. Zinsen, * v-Satz			ushalt rechnenden Familienangehörigen
unit f. Tilgung, "v-Sotz Zeitpunkt f						Einkommensteuerbascheid / Einkommensteuererklärung / Steuervorauszahlungsbescheid
esteistungen (VerwKosten DM) Jahresleistung (DM) Jahresleistung (DM) Jahresleistung (DM) Anderungsgrund	13.		Zeitpunkt f. Tilgung, "Satz	Zeitpunkt f. Tilgung, */«-Satz		
erungsgrund erungsgrund Anderungsgrund Anderungsgrund Anderungsgrund Anderungsgrund Anderungsgrund Anderungsgrund Anderungsgrund Ifd. Kasten aus Bürgschaften für Fremdmittel (DM) für Fremdmittel (DM	33		Nebenleistunger (VerwKosten DM)	Nebenleistungen (VerwKosten DM)		wenn ein besonderer Raum beansprucht wird
for free rous Birgschaffen für Fremdmittel (DM) für	≠		Jahresleistung (DM)	Jahresleistung (DM)		Grundbuchauszug / Kaufvertrag
Kosten aus Bürgschaffen irendmittel (DM)	:		company and the contract of th	X and a supplementary of the s		g) Folgende Unterlagen über die Belastung:
Kosten aus Bürgachaften Ifd. Kasten	5.		Anderungsgrund	Anderong services of the servi		Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind, insbesondere, daß die unter 2.111 autge- ginhten Frenmeintel und die unter 2.114 aufgeführten wiederkehrenden Leistungen in voller Höhe dem angegebenen Zunde auchzeite hehren
Ifd. Kosten aus Bürgechaften		AMERICANS PROCESSOR OF THE PROCESSOR OF			v .	Verex geveinn inden: Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewicht wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht mehr von mir oder den zu meinem Haushalt rechnenden Familierungsdehörigen genutzt wird. Den Lastenzuschuß bilte ich mir
Kossen aus Bürgschoffen Hid. Kossen aus Bürgschoffen für Fremdmittel (DM) Dauer (von – bis) Dauer (von – bis) Betrag (DM) Zu 2311 Zu 2311			CHEATING STATE - AND STREET STREET STREET, STREET, STREET, ST. STREET, ST. STREET, ST. STREET, ST. STREET, ST.	Assertational parties are a Control to the Control to C		196
s Zinzzuschuß oder Aufwendungsbeshilfe gewährt werden Dauer (von – bis) Dauer (von – bis) Betrag (DM) Betrag (DM) Betrag (DM) Zu 3.1 1	,		lfd. Kosten aus Bürgschaften für Fremdmittel (DM)	lfd. Kosten aus Birgschaften für Fremdmittel (DM)		
er (von – bis) Dauer (von – bis) Dauer (von – bis) Zu 2,111 ag (DM) Betrag (DM) Betrag (DM) Zu 3,115 Zu 3,115 Zu 3,115 Zu 3,115				The state of the s		
ag (DM) Befrag (DM) 24 31 5 24 31 5	17.		Dauer (von – bis)	Dauer (vonbis)	Zn	Einstenson. 31 and 211and 2012. Workersystemen der zuch 7. B. Beschöftigne einer Aussteuer für Kinder une.
26.33	<u>ಹ</u>		Betrag (DM)	Beirag (DM)	Zn	. I Spolit e f. 22 des Ennohme aus nichstellschäufger Arbeit gehören v. a. Löhns, Gehölter, Gratistanionen, Trinkgelder, Ruhegehölter, Wilwen- und Woisengel- 22 des Ennohme aus nichstellschäufger Arbeit gehören von den gesetzlichen Renterversicherungen oder aus betrieblichen Pensionskossen handelt, der und anden Bezige anweit es sich nicht um katsingen aus den gesetzlichen Renterenderungen oder aus betrieblichen Pensionskossen handelt,
					3	

49

(Ort, Datum)

		1				Ubertrog (Summe von 2 bis 4)	von 2 bis 4) DM	
ohngelc/	ohngeld-Lastenberechnung	echnung				5. Beltidge Dritter zur Aufbringung der Belaztung		
m Antrag des	ies	***************************************	Yort	eren terretaria della compania della compania della compania della compania della compania della compania della		(Art der Beitröge)	DM	
Gegenstand of T nachfolgende	(Gegenstand der Lastenberechnung) nachfolgenden Berechnung liegt	it / die zu erwarter	(Gegenstand der Latenberechnung) nachfolgenden Berechnung liegt / die zu erwariende Belastung für den Zeitraum vom	Zeitraum vom «American menopementer	19	6. Entidge cas der Uberlassung von Räumen oder Flächen an Dritte		
zum			ielastung für das Kalenc	/ die Belastung für das Kalenderjahr 19 / zugrunde.")		10 Abs. 2 1. W		
Ermitthung der	Ermittiung der eigengenutzten Wohnitäche	/ohnHidche				6.12 mindestens Mietwert (qm × Obergrenze ')		
1.1 Gesamtilăc	1.1 Gesamfläche**) des Gebäudes bzw. der Wohnung	s bzw. der Wohnung	E	41441 historie 1144 118	wbda	DM);		
Dayon 1.2 an Dritte überlassen	ı Überlassen			ms. dill		WQ DW		
1.3 eigengen Wohnzwa	1.3 eigengenutzte Flächen, die ausschl. anderen als Wohnzwecken dienen	ausschl. anderen al	<u>.×</u>	ub · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	wb	6.13 Anzusetzender Betrag DM x 12 Monate	WG	
1.4 eigengen	utzte Wohnfläche ((1.1 abzügl. 1.2 und	1.4 eigengenutzte Wohnfläche (1.1 abzügl. 1.2 und 1.3) (Nettowohnfläche)		wb	62 Eritäge aus		
Ausweisung d	Ausweisung der Fremdmittel und der Belastung aus dem Kapitaldienst	l der Belastung aus	i dem Kapitaldienst			zwecken überlassener Räume oder Flächen		
2.1		18	Beträge in DM			6.21 Erträge (§ 10 Abs. 2 1. WoGG DV) im Monat		
mittel zu Ifd. Nr.	Jinsen u.	von Sp. 2 ansetzbar	Ifd. Nebenleistungen	Summe v. Sp. 3 + 4	nogen	6.22 Mindestens Nutzungswert (qm x Obergrenze ')		
-	2	8	7	5	9	zuzöglich 5g v. HDM): DM):	- 10 - 17 - 1	
				and the state of t	Market and dispersal about	6.23 Anzusetzender Beirog DM x 12 Monate	MA	
	***			Observing and the same of the	***************************************	6.3 Erträge aus der Überlassung von Garagen		
					***************************************	(mindestens 360,- DM jähd. pro Garage)	DM	
		***************************************		TOTAL CHARLES AND THE PARTY OF	*	6.4 Sonstige Erträge:	DW	
	The proceedings, the			THE VALUE AND ADDRESS OF THE PROPERTY OF THE P	***************************************	7. Nutzungswert der selbst ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken		
2.2 laufende	2.2 laufende Bürgschaftskosten			·····		benutzen Räume und Flächen		
2.3 Erbbauzinsen	insen			······································		7.1 Nutzungswert (qm x Obergrenze) zuzüglich 50 v. H.		
2.4 Renien u	2.4 Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen	rkehrende Leistunge	r.e	description from torse one canada content.			ЖО политической	
			Belastung a	Bekatung aus dem Kapitaklienst	W O - 100 / 100 W	7.2 Nutzungswert der Goroge (360,- DM)	DW	
Auswebung d	Ausweitung der Beiastung aus der Bewirtschaftung	er Bewirtschaftung				Summe 5-7	MO	
3.1 Instandh	3.1 Instandhaltungs- und Betriebskosten	bskosfen				8. Belextung für die eigengenutzte Wohnfläche		
Wohnflö	Wohnflöche und Nutzfläche der Geschäftsräume	der Geschäftsräun		WQ		(Summe 2-4 abzüglich der Symme 5-7)	jāhrlich	-
3.2 Grundsleuer	ever		4	WQ			monatich	
3.3 Verwalfungskosten	ungskosten		13	DM		(Or Daire)		
			Belariung as	Beiartung aus der Bewirtschaftung	DM	to the state of th		
Pachtzins für	Pachtzins für die gepachtete Landzvinge	dzwiege		Total States	MQ.	Festgestellt:	(historial)	
•			Obertro	Obertrog (Summe von 2 bis 4)	WG	And Charles I have a second of the second of		
Management of the last	der der die zum 26. G. 1948 besognie	2 g personne pe, sind § 4.	ist, sind § 42 Also 3 Sele 2 and 3 WeGG as barild	antichachtiges.		II) ager der en des Stella der Chevyrases tratense Berrog ty 14 ASK, 3 3652 (1, 1705/CULT)		

Lfd.

430

DIN 4100 - Geschweißte Stahlhochbauten

Beibl. 2 — Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlhochbauten in begrenztem Umfang (Kleiner Nachweis)

Gemäß Erlaß vom 18. 7. 1958 (StAnz. S. 956) und nach DIN 4100 Abschn. 1.3 ist für das Schweißen von einfachen tragenden Stahlhochbauteilen bei den von mir bei den Regierungspräsidenten eingesetzten Prüfausschüssen der Nachweis der Befähigung zu führen.

Wiesbaden, den 11. 3. 1968

Der Hessische Minister des Innern V A 2 — 64 b 16/21 — 1/68

StAnz. 14/1968 S. 561

Folgende Betriebe haben ihre Eignung nachgewiesen

Nr.	Betrieb	Ort u. Straße Gelt	ungsdauer
Im	Regierungsbezirk Darmsta	dt	
7	Karl Gerbig	Rüsselsheim, Karlstr. 21	31. 10. 1967
8	Fredenhagen KG., Maschinenfabrik	Offenbach/M. Sprendlinger Landstr, 18:	
9	Hans Fischer, Schlosserei	Gießen, RudDiesel-Str. 7	31. 10. 1967
10	Karl Well. Schmiedemeister	Reuters, Kreis Lauterbach	31. 10. 1967
11	Otto Debus u. Sohn, Stahlbau	Darmstadt, Friedrichstr. 19	31. 10. 1967
12	Ludwig Schneider, Bauunternehmung	Heuchelheim, Heinestr. 4	31. 10. 1967
13	Willy Reif, Stahlbau	Heppenheim/Bergstr, Breslauer Str. 19	31. 10.1967
14	Erich Eggers, Fahrzeugbau	Darmstadt, Lauteschlägerstr. 28	31. 10. 1967
15	Alois Schlör, Schlosserei	Darmstadt, Alicestr. 8	31. 10. 1967
16	Alexander Köhler, Kunst- u. Bauschlosserei	Darmstadt, Casinostr. 16	31. 10.1967
17	Gleßener Eisenbau Dr. Wilh. Völker GmbH.	Gießen, Margaretenhütte	16. 12. 1967
18	Karl Wahl	Stockhausen, über Herbstein	31, 1, 1970
19	Böttiger & Co. hat die Befähigung zum halb ßen von Stahlbauten/Stahlb	auteilen nachgewiesen.	
20	Faber & Schnepp	Gießen, Schifferberger Weg 118	31. 7. 1968
21	Martin Abermann	Gießen Löberstr. 8	31. 10. 1968
22	Fähler, Franz	Offenbach/M., Brockmannstr. 13	31. 10. 1968
28	Huss, Wilhelm	Hausen, Krs. Offen- bach, Lämmerspieler Str. 41	31. 10. 1968
24	Jakob Jourdan, Inh. Rob. Zimmermann	Rüsselsheim, Löwenstr. 20	31. 10. 1968
25	Metalibau Weitz KG.	Lißberg	31. 10. 1968 31. 10. 1968
26 27	Paul Winkelkötter	Lorsch/Hessen, Zubringerstr. 55-57 Walldorf	28. 2. 1970
	Hch, Gahn, Metall- u. Stahlbau	.,	28. 2. 1970
28	Rustler, Stahl- u. Metalibau	Friedberg	28. 2. 1970
29	Stüber, Hans, Schlosserei	Ober-Ramstadt	28. 2. 1970
30	Gebr. Koch oHG. Schlosserei u. Metallbau	Wixhausen	
31	Eugen Treber oHG. Stahlbau	Rüsselsheim	28. 2. 1970
32	Peter Jourdan 20 Stahibau	Walldorf	28. 2. 1970
3 3 34	Ing. Fritz Schwarz Ernst Keil Metallbau	Darmstadt Büdingen	28. 2. 1970 31. 7. 1970
35	Hermann Rupp Eisenbau	Lampertheim	31. 7. 1970
36	Franz Killian Stahlbau	Nauheim, Kr. GrGerau	
37	Jean Weigand, Inh. Wilh. Weigand	Offenbach-Bürgel	31. 7. 1970
38	Holzmann-Coignet Fertigbau GmbH.	Neu-Isenburg	31. 7. 1970

^{*)} Die in Spalte 1 angegebene Nummer entspricht der lfd. Nr., unter welcher die Firma im entsprechenden Abschnitt von Teil 7 der "Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen" geführt wird.

r. fd.	Betrieb	Ort u. Straße Gelt	ungsdaue
m	Regierungsbezirk Kassel		
1	Ullrich KG.,	Fulda,	2. 1. 197
2	Bauunternehmung Sauerbier und Schubert,	Richard-Müller-Str. 2 Hünfeld,	2. 1. 197
	Schlosserei	Hainstr. 6	
3	Adam Frank und Sohn, Schmiede	Weiterode, Krs. Rotenburg/F.	2. 1. 197
4	Leopold Schormann,	Melsungen,	2. 1. 19
5	Schlosserei Gerhard Kraft,	Schloßstr. 32 Kassel,	2. 1. 19
•	Schlossermeister	Mönchebergstr. 12	2. 1. 15
7	Karl Reuter, Schlossermeister	Twiste, Krs. Waldeck	2. 1. 19
8	Wilhelm Götte,	Elleringhausen,	2. 1. 19
	Schmiedemeister	Krs. Waldeck	
9	Günter Schütz	Dehringhausen, Krs. Waldeck	2. 1. 19
0	Fritz Fiedel,	Korbach,	2. 1. 19
1	Schlossermeister Heinrich Weinreich,	Emser Straße 21 Korbach,	2. 1. 19
	Schmiedemeister	Briloner Landstr.	
2	Fritz Beck, Schmiedemeister	Sudeck, Krs. Waldeck	2. 1. 19
4	Wika-Metallbau,	Korbach,	2. 1. 19
	Willi Kathlun	Marienburger Str. 2	2. 1. 19
5	Eduard Kraus, Schlossermeister	Hünfeld, Fuldaer Berg 1	2. 1. 19
6	Adam Böschen,	Fulda, Sackstr. 6	2. 1. 19
8	Schlossermeister Karl Dehler,	Fulda,	2. 1. 19
	Stahlbau	Weichselstr. 23	
9	Arolser Metallbau, Inh. Max Künzel	Arolsen, Bunsenstr. 3	2. 1. 19
0	Gerhard Walter,	Bad Wildungen,	30. 1. 19
1	Schmiedemeister Ernst Donges,	Bahnhofstr. 9 Oberweimar,	30. 1. 19
•	Schmiedemeister	Krs. Marburg	30. 1. 13
2	Franz Panitschka, Schlosserei u. Metallbau	Niedervellmar/Kassel Triftstr. 66	30. 1. 19
3	Conrad Wagner,	Kassel,	30. 1. 19
_	Schlossermeister	Wilhelmshöher Allee 333	
5	Bauschlosserei F. u. W. Freigang	Treysa, Wagnergasse 23	3. 1. 19
6	Heinrich Oschmann,	Bad Wildungen,	3. 1. 19
7	Schmiedemeister Heinrich Reinhold,	Schmiedestr. 1 Sandershausen,	3. 1. 19
	Kunst- u. Bauschlosserei	Bettenhäuser Str. 36	
8	Wilh, u. Richard Helmke	Fulda, Frankfurter Str. 1	3. 1. 19
9	W. Grentzebach OHG.	Bad Hersfeld,	3. 1. 19
0	W. Hildebrand,	Breitenstr. 35 Kassel,	3. 1. 19
•	Inh. Ed. Schill	Emmerichstr. 4	
1	Ohle & Viereck, Kunst- u. Bauschlosserei	Kassel Weserstr. 15 ¹ /2	3. 1. 19
2	Ludwig Marth, Inh.	Kassel,	3. 1. 19
	Andreas Marth, Kunst- u. Bauschlosserei	Kohlenstr. 44	
3	Bauschlosserei W. Schröder	Kassel,	3. 1. 19
	Nachf. Inh. Schlossermeister	Wolfhager Str. 110	
	Wagner	- 14. T	
4	Oskar Anders, Schlossermeister	Fritzlar, St. Wigbert-Str. 14	3. 1. 19
5	Walter Becker, Stahlbau	Frankenberg/Eder	3. 1. 19
6	Bau- und Maschinenschlosserei	Karlshafen Hafenplatz 9	3. 1. 19
	Wilhelm Schött	-	
7	Georg Wettlaufer, Schlossermeister	Bebra, Gilfershäuser Str. 21	3. 1. 19
8	Schäfer & Neuert	Sontra, Krs.	3. 1.19
9	Hama-Stahlbau	Rotenburg/F. Marburg/L.,	3 . 1 . 19
9	Artur Hannich	Bahnhofstr. 22	0. 1. 10
0	Ernst Morgenroth, Schlossermeister	Sontra	3. 1. 19
1	Wilhelm Büchner,	Bad Sooden-Allendorf	3 . 1. 19
_	Schmiedemeister	Weberstr. 24	
2	Ludwig Rinder, Schlossermeister	Kassel, Frankfurter Str. 223	3. 1. 19
3	Walter Hoffmann,	Karlshafen,	3. 1. 19
4	Schlosserei Chr. Wolfram,	Brückenstr. 10 Melsungen,	3. 1. 19
	Schmiedemeister	Schloßstr.	
5	Rudolf Trümper, Inh. Gustav Klatt	Eschwege, Wallgasse 6—10	3. 1. 19
7	Heinrich Strube	Tha Nr. 33	3. 1. 19
8	Hermann Klages	Eschwege,	3. 1. 19
9	J. Meyer OHG.,	Neustadt 80/86 Melsungen,	3. 1. 19
		College Charles	
	Maschinenbau	Grüne Str. 11 Weiterode üb. Bebra	3. 1. 19

Lfd.		Out 11 Gtm. 6	1-14	Lfd.		0	-14
Nr. *)	Betrieb	Ort u. Straße C	eltungsdauer	*)	Betrieb	Ort u. Straße G	eltungsdauer
51	Wilhelm Degenhardt, Schmiedemeister	Wolfhagen, Hagenstr. 10	2. 1. 1971	93	Aug. Schmidt, Bauschlosserei	Langenschwarz, Krs. Hünfeld	3. 1. 1970
52	Herm. Kneißel & Sohn OHG, Schlosserei	Bad Hersfeld, Breitenstr. 32	2. 1. 1971	94	Fritz Bosshammer, Schlosserei	Marburg/Lahn Ockershäuser Allee 1	3. 1. 1970
53	Theodor Köchling, Schmiedemeister	Volkmarsen, Geilingstr. 10	2. 1. 1971	95 96	Walter Thöne Heinrich Schade, Maschinenbau	Westufflen Ihringshausen	3. 1. 1970 3. 1. 1970
54	Alfred Kodlin, Schmiede und	Jesberg, Krs. Fritzlar-Homberg	2. 1. 1971	97	August Hüppe, Schmiedemeister	Kassel	3. 1. 1970
55	Bauschlosserei Heinrich Löser, Inh.	Kassel,	2. 1. 1971	98	Hch. Meier, Schmiedemeister	Arolsen	3. 1.1970
	Wolfgang Löser, Bauschlosserei	Lilienthalstr. 114		99 100	Erhard Faßhauer Werner Neik,	Großalmerode Neustadt	3. 1.1970 3. 1.1970
56	Ponndorf Maschinenfabrik KG	Kassel, Leipziger Str. 374	2. 1, 1971	101	Stahl- u. Metallbau Heinz Denhard	Niederaula	3. 1.1970
57	Gerhard Beck, Schmiedemeister	Reichensachsen, Krs. Eschwege	2. 1. 1971	102	Stahl- u. Metallbau Stahlbau Edertal	Reddighausen,	2. 1, 1971
58	Eduard Eymer, Schmiedemeister	Bad Sooden-Allendorf Landgraf-Philipp-Pl. 4	2. 1. 1971	103	J. Specht KG. Hans Fischer	Krs. Frankenberg/E. Rothenkirchen,	2. 1. 1971
59	Wenzel Krippner, Schmiedemeister	Felsberg, Krs. Melsungen	19. 1.1968	104	Maschinenbau Heinrich Wettlaufer	Krs. Hünfeld Lingelbach,	2. 1. 1971
60	Lüdicke & Storm, Inh, Ing. Schneider	Witzenhausen, Landstr. 9	2. 1. 1971	105	Schmiedemeister Adolf Hoppe	über Alsfeld Kassel,	2. 1. 1971
61	Karl Messer KG., Montage-Unternehmen	Lengers, Krs. Hersfeld	2. 1. 1971		The afferment of the 12 March	Herkulesstr. 3	
62	Hellmuth Vollbracht, Schmiedemeister	Eimelrod, Krs. Waldeck	2. 1, 1971	Im 1	Regierungsbezirk Wiesbad Josef Reit, Kunst- u.	en Frankfurt/M.,	16. 2. 1970
63	R. Hildmann, Schmiedemeister	Rommerade, Krs. Witzenhausen,	30. 1.1969	2	Bauschlosserei, Stahlbau Franz Lühn KG.,	Riederhofstr. 14 Frankfurt/MHöchst	16. 2. 1970
64	Friedrich Peters,	Hirschberger Str. 97 a Simmershausen Krs.	30. 1.1969	3	Stahlbau, Metallbau Hermann Sigrist,	Adelonstr. 17 Frankfurt/M.,	16. 2. 1970
	Landmaschinen	Kassel, Veckerhagener Str. 1		4	Stahl- u. Metallbau Wilhelm Reichert,	Friedberger Landstr. 29 Idstein/Ts.	
65	Heinrich Klümpen, Stahlbau	Kassel-Bettenhausen Ochshäuser Str. 39	30. 1.1969	5	Bau- u. Maschinenschlosserei J. Hein und F. Gernhardt,	Wiesbadener Str. 72 Oberstedten i. Ts.,	16. 2.1970
66	Fritz Finis, Landmaschinen	Obermeiser, Krs. Hofgeismar	30. 1.1969	7	Schlossermeister Clemens Brendel,	Hauptstr. 15 Frankfurt/M.,	21. 2. 1970
67	F. W. Rest KG., Maschinen- u. Gerätebau	Holländische Str. 24 Wolfhagen	30. 1.1969	8	Metallbau EKI-Tore Kirchhan KG,	Egenolfstr. 21 Wiesbaden,	22. 2. 1970
68	Paul Ahlgrimm & Sohn Bauschlosserei	Kirchhain, Krs. Marburg/Lahn	30. 1.1969	9	Stahlbau Carl Philippi,	Wittelsbacher Str. 23 Wiesbaden,	22. 2. 1970
69	Karl Hormel, Inh.	Erlenstr. 8 Kirchhain, Krs.	30, 1, 1969	10	Stahlbau, Metallbau Heinrich Ried Söhne,	Hellmundstr. 37 Stierstadt/Ts.,	22. 2. 1970
0.0	Walter Blechschmidt, Schlosserei	Marburg/Lahn	30, 1, 1305		Schlosserei und mechan. Werkstätte	Erbsengasse 6	
70	Heinrich Balsam, Schlosserei	Marburg/Lahn Ketzerbach 52	30. 1.1969	11	H. u. W. Röger Eisenkonstruktionen	Dillenburg, Kasseler Straße	21. 2. 1970
71	Justus Böckler, Schlossermeister	Marburg/Lahn Wilhelmstr. 18	30. 1.1969	12	Oskar Birkenbach Kunstschmiede	FfmFechenheim, Sontraer Str. 9	20, 3, 1970
72	Schäfer & Krohn, Stahl- u. Metallbau	Marburg/Lahn, Ockershäuser Allee 51	30. 1.1969	13	C. Mack u. Söhne Bau- u. Kunstschlosserei Hermann Schmidt.	Bad Orb, Obertorstr. 2 Weilburg/Lahn,	7. 5. 1967 21. 5. 1970
73	Peter Kaletsch, Bauschlosserei	Kirchhain, Krs. Marburg/Lahn	30. 1.1969	14 15	Stahl- und Metallbau Ludwig Fey KG.,	Pfarrgasse 7 Wiesbaden-Kastel.	21. 5. 1970
74	Karl Böttger, Schlossermeister	Wolfhagen, Bahnhofstr. 6	30. 1.1969	16	Stahlblech-Verarbeitung Wilhelm Lehna, Inh.	Petersweg 15 Wiesbaden,	21. 5. 1970
75	Otto Neid, Schmiedemeister	Fürstenwald, Krs. Hofgeismar	30. 1.1969	17	Adolf Happ, Stahlbau Wilh. Sallwey Nachf.	Sedanstr. 9 Frankfurt/M.,	22. 5. 1970
76	H. Zilch & Sohn, Stahlbau	Kassel-Harleshausen Hirtenweg 26—28	30. 1.1969	1.	Wilh. Vetter, Stahlbau u. Schlosserei	Speirerstr. 21	
77	Scholand & Hildebrand Stahlbau	Kassel, Holländische Str. 65	30. 1.1969	18	August Lorey u. Söhne, Schlosserei	Oberursel/Ts., Austr. 10	13. 8. 1970
78	Walter Maurer, Schlossermeister	Kassel, Mombachstr. 47	30. 1. 1969	19	Paul Ohlstädt, Apparate- u. Rohrleitungs-	Wiesbaden-Kastel, Wiesbadener Str. 91	13. 8. 1970
79	W. Brübach, Inh. H. Rewald, Bauschlosserei	Kassel, Sommerweg 6 ⁵ /4	30. 1. 1969	20	bau Emil Pfeifer u. Sohn,	Tringenstein	13. 8. 1970
80	Heinrich Bottke, Metallbau	Kassel, Artilleriestr. 3—5	30. 1.1969	21	Eisenkonstruktionen Karl Ebert,	(Dillkreis) Hanau/Main	15. 8. 1970
81	Hans Becker, Schlosserei	Kassel-Oberzwehren Simmedenweg 43	30. 1.1969	22	Stahlbau, Kunst- u. Bau- schlosserei Friedrich Leonhardt,	Friedberger Str. 13—15 Frankfurt/M.,	19. 9. 1970
82	Justus Gibhardt, Kunst- und	Kassel Oberzwehrener Str. 15	30. 1.1969	23	Eisenkonstruktionen Paul Conrad,	Heidelberger Str. 18 Frankfurt/M.,	19. 9. 1970
83	Bauschlosserei Aug. Gerland & Sohn,	Kassel-Bettenhausen,	30. 1.1969	24	Stahl- u. Metallbau Franz Schröder,	Hegelstr, 15 Sulzbach/Ts.,	19. 9. 1970
84	Schlosserei Heinrich Vogt,	Dorfstr. 21—23 Kassel,	30. 1. 1969	26	Eisenkonstruktion Rudolf Kunz,	Wiesenstr. 8 Wiesbaden-Biebrich,	22. 11. 1970
85	Schlosserei, Metallbau Ing. Val. Stiegel,	Jägerstr. 6 Kassel,	30. 1.1969	27	Eisenkonstruktionen Karl Rudzok,	Adolfstr. 14 Schlüchtern,	27. 11. 1970
86	Metalibau Reinhard Martin,	Königstor 37 Frielendorf,	30. 1.1969	28	Schlossermeister A. u. Th. Waltz,	Grabenstr. 2 Frankfurt/MWest,	5. 12. 1970
87	Schlosserei Heinrich Roß,	Krs. Ziegenhain Neukirchen,	30. 1.1969	29	Schlosserei u. Stahlbau Horst Brusberg,	Landgrafenstr. 6 Wiesbaden,	5. 12. 1970
88	Schlossermeister W. Helwig Söhne KG.	Krs. Ziegenhain Ziegenhain	30. 1.1969	30	Stahl- u. Metallbau Heinrich Traudt,	Holzstr. 3 Steinau, Krs.	17. 12. 1970
89	Landmaschinenfabrik A. Zimmer	Fulda,	30. 1.1969	31	Schmiedemeister Heinrich Dauth,	Schlüchtern Hanau/Main	17. 12. 1970
	Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau	Zieherser Weg 21		-	Bauschlosserei, Stahlbau	Hirschstr, 20	
90	Willi Jung, Schlossermeister Hans Viessmann VC	Bad Sooden-Allendor		32	Ed. Züblin AG., Bauunternehmung	Frankfurt/M., Kennedy-Allee 115—11	
	Hans Viessmann KG. Heinrich Gebhardt, Schmiedemeister	Allendorf/Eder Hümme, Krs. Hofgeismar	30. 1.1969 24. 2.1969	33	Erich Neumann, Stahl-, Metalibau	Frankfurt/M Fechenheim, Orber Str. 15	20. 1.1970

Lfd. Nr.	Betrieb	Ort u. Straße Gel	tungsdauer
34	Hochtief AG für Hoch- und Tiefbau	Frankfurt/M Bockenheimer-Land-	20. 1. 1971
35	Alois Herbst, Maschinenbau, Kranbau, Stahlbau	str. 24—26 Oberems i. Ts.	13. 2. 1968
36	Wilhelm Kuba, Metallbuchstaben, Blechkonstruktionen	FfmGinnheim, Woogstr. 28	12. 3. 1968
37	Rudolf Schwarz, Schmiedemeister	Weilmünster/L., Weilstr. 86	28. 3. 1968
38	Hans Müller & Co., GmbH., Feineisenkonstruktion, Metallbau	Bergen-Enkhelm, Westl. Sandstr. 43	18. 4. 1968
30	Franz Pöschl, Leuchtröhrenfabrik GmbH.	Frankfurt/M., Eschenheimer Anl. 19	23. 4. 1968
40	Artur Seyfarth & Sohn Stahl- u. Maschinenbau	Wetzlar, Niedergirmeser Weg 12	23. 4. 1968
41	W. Seids u. Sohn, Schlosserei und Eisen- konstruktionen	Wiesbaden, Adlerstr. 57 Werkstatt: Walkmühle	23. 4. 1968
42	Philipp Dey, Schlosserei	Wiesbaden, Feldstr. 10	23. 4. 1968
43	Reinhard Oesterling, Spezial-Schweißerei	Wiesbaden, Schlangenbader Str.	23. 4. 1968
44	Gebr. Ernsthaus, Stahlbau, Metallbau	Frankfurt/M., Kruppstr. 116	11. 5. 1968
45	Rudolf Wentzel, Stahlbau-Metallbau	Großauheim, Hanauer Landstr.	18. 5. 1968
46	Karl Balles, Metallbau-Stahlbau	Frankfurt/MSüd Martin-May-Str. 7	20. 5. 1968
47	Karl Lehwalder, Eisenkonstruktionen	Frankfurt/MSüd Offenbacher Landstr. 45	9. 7. 1968
48	Josef Kunz Söhne GmbH, Hoch-, Tief- u. Stahl- betonbau	Frankfurt/MHöchst Bolongarostr, 108	12. 7. 1968
49	Hentschel & Sohn oHG. Stahl- u. Metallbau	Frankfurt/M., Hanauer Landstr. 101—1	30. 7. 1968 03
51	Hermann Korbach, Bau- u. Maschinen- schlosserei	Neuenhain/Ts., Schwalbacher Str. 13	30. 7. 1968
52	Josef Wagner, Schlosserei	Oberreifenberg/Ts. Siegfriedstr. 24	30. 7. 1968
53	Karl Winter, Stahl- und Metallbau	Eschborn/Ts. Hinter der Heck 8	29. 10. 1968
55	Willi Arndgen, Schlossermeister	Hochheim/M. Marzelstr. 25	1. 11. 1968
57	Alwin Schimpf, Schmiedemeister	Oberursel/Ts., Burgstr. 17	1. 11. 1968
59	Franz Hof, Schornsteinbau	Frankfurt/M., Gutleutstr. 332	10. 12. 1968
60	F. Witzel u. Sohn, Stahlbau	Frankfurt-Oberrad, Offenbacher Landstr. 44	
61	A. Collin, Stahlbau	Frankfurt/M., Ingolstädter Str. 11	12. 12. 1968
62	Willi Lermer, Stahlbau, Metallbau	Wiesbaden, Dotzheimer Str. 182	12. 12. 1968
63	Hans Diehl, Schlosserei	Flörsheim/Main, Feldbergstr. 4	7. 1. 1969
64	Karl Kiesser, Schlosserei	Bad Schwalbach Salzbornstr. 8	7. 1. 1969
65	C. Schaper, Inh. Erich Neumann, Kunst- u. Bauschlosserei	Frankfurt/M., Jordanstr. 33	11. 12.1968
66	L. Gernandt, Bauschlosserei, Eisen- konstruktionen	Wetzlar/Lahn, Hermannsteiner Str. 42	24. 1. 1969 26. 2. 1969
67	Hebener & Co. KG., Eisen- u. Blechverarbeitung	Dautphe, über Biedenkopf	26. 2. 1969
68	Ernst Lorenz, Schmiede u. Schlosserei	Sinn/Dillkreis	27, 2, 1969
6 9 70	Adolf Schwan, Schlosserei Karl Nida,	Wetzlar, Hinter der Stadtmauer Hochheim a. M., Aichgasse 2	
71	Schlosserei Passavant-Werke	Michelbacher-Hütte	27. 3. 1969
72	F. R. Groß jun., Stahlbau, Metallbau	Frankfurt/M., Weismüllerstr. 28—30	28. 3. 1969
73	Martin Born, Kunst- u. Bauschlosserei	Frankfurt/M., Alt-Bornheim 30	28. 3. 1969
74	Josef Schmidt, Maschinenbau	Wetzlar, Eselsberg 8	26. 3. 1969
75	Friedrich Best, Schlossermeister	Idstein/Ts., Magdeburger Str. 5	29. 5. 1969
76	H. Klix, Bauschlosserei	Weisskirchen/Ts., Oberurseler Str. 43	29. 5. 1969
78	Schweißtechnik Schneider, Eduard Heister KG., Glas- behälter-Schweißungen	Frankfurt/M., Mergenthaler Str. 12	6. 7. 1969
80	Claus Meyn KG., Glasdachfabrik	Frankfurt/M., Weißmüllerstr. 12—22	6. 7. 1969
81	Valent. Anschau u. Söhne, Schmiede	Rüdesheim, Geisenheimer Str.	6. 7. 1969

Lfd. Nr. Betrieb *)		Ort u. Straße Geltung		sđauer,	
82	Hr. Hassinger, Stahlbau u. Kunst- schlosserei	Wetzlar, Obertorstr. 31	6.	7. 1969	
83	Peters Pneu Renova KG., Spezialwerk f. Autoreifen-	Bad Homburg	6.	7. 1969	
84	Neugummierung Heinrich Müller vorm. With, Liebrecht,	Frankfurt/MHöchst, Peter-Ried-Str. 5	6.	7. 1969	
85	Schlosserei Martin Milch,	Frankfurt/MHöchst, Bolongarostr. 79/81	6.	7. 1969	
86	Bauunternehmung Josef Wolf,	Bad Soden-Salmünster,	6.	7, 1969	
87	Schlosserei, Metallbau Friedr. Ulm & Sohn Stahl- u. Blechkonstruk-	Bahnhofstr. 3a Wetzlar, Magdalenenhäuser Weg		7. 19 69	
88	tionen Hessische Holz- und Metallverarbeitungsfabrik	Gladenbach/H.	8.	7. 1969	
89	Anton Herzog, Stahlbau, Schlosserei	Hofheim/Ts., Hauptstr. 69	24.	7. 1969	
90	Hubert Reitz,	Bad Orb,	3. 1	0. 1969	
91	Maschinenschlosserei Robert Schneider,	Haselstr. 61 Wetzlar,	3. 1	0. 1969	
93	Bauunternehmung Hans Lerner,	Langgasse 64 Frankfurt/M.,	3. 1	0. 1969	
	Kunst- u. Bauschlosserei	Kaiserhofstr. 10			
94	Anton Hehlein, Stahlbau, Schlosserei, Metallbau	Frankfurt/MSüd, Siemensstr. 32		0. 1969	
95	Fritz Kinkel & Sohn oHG Kunst- u. Bauschlosserei	Bischofsheim, Krs. Hanat Fechenheimer Weg 10			
96	ESA-Elektro-Sicherungs- u. Apparatebau GmbH., Gebr. Lenz	Frankfurt/MHöchst Mainzer Landstr. 683		0. 1969	
97	J. u. W. Proesler, Bauausführungen	Frankfurt/MRödelheim Westerbachstr, 34	17. 1	1969	
98	A. Dressler oHG., Bauunternehmung	Hanau/Main, Rohrstr. 1	17. 1	0. 1969	
99	Schlosserei Berg, Nachf. Kurt Römer, Stahlhochbau	Naurod/Ts.	18. 1	1. 1969	
100	Jakob Müller oHG., Bauunternehmung	Gönnern/Hessen	18. 1	1. 1969	
102	Heinz Schwager, Kunst u. Bauschlosserei	Königstein/Ts., Kirchstr. 5	5.	1. 1970	
103	Gustav Zimmermann, Bauunternehmung	Frankfurt/M., Rödelheimer Landstr. 105	27.	4. 197	
104	Wilhelm Zipp, Maschinenfabrik	Löhnberg/Lahn, Löhnbergerhütte		4. 197	
105	Josef Kilp, Schmiedemeister	Kelkheim-Münster, Borngasse 17	27.	4. 1970	
107	Josef Hart	Schwalbach, Main- Taunus-Kreis	27,	4. 197	
108	Hans u. Jürgen Hilss, Eisen- u. Stahlbau	Bischofsheim b. Hanau/Main	4.	2. 196	
110	Otto Weitzel jun. Metallfenster — Stahltüren	Bad Homburg v. d. H.	18.	5. 1968	
111	Val. Jäger KG.,	Bad Homburg,	22.	2. 1970	
112	Stahl- u. Metallbau Heinrich Emde,	Schaberweg 11 Frankfurt/M.,	14.	2. 196	
113	Schlosserei Maschinen- u. Aufzugsbau	Wingertstr. 11 Wiesbaden,	14.	2. 196	
114	Inh. Steffen Klapper Johann Baumann,	Waldstr. 136 FfmEschersheim	25.	4. 196	
115	Stahlbau Wilhelm Loh KG.,	Wetzlar	25.	4. 196	
	Optik-Maschinenfabrik	Grebenroth/Ts.		4, 196	
116	Erwin Michel, Tankbau	Ebersgöns-Butzbach		6. 196	
117	Stahl Vogel, Eisen- u. Stahlbau	_			
118	Rudolf Keller, Bauschlosserei	Ansbach/Ts., Schubertstr. 7		6. 1969	
119	Dr. Grupe Außenwerbung	Frankfurt/M., Falkensteiner Str. 24	12.	2. 1970	
120	Peter Bender & Sohn Bauunternehmung	Frankfurt/M., Berkersheimer Weg 151a	12.	2. 1970	
121	Friedrich Pulver Inh. Alfred Hummel	Frankfurt/M., Eckenheimer Landstr.	12.	2. 1970	
122	Dyckerhoff & Widmann Bauunternehmung	Wiesbaden-Erbenheim Bahnhofstr. 1	22.	3. 1970	
123	Wilhelm Wenz Kunst- u. Bauschlosserei	FfmHeddernheim, Heddernheimer Ldstr. 13	22.	3. 1970	
124	Maschinenbau GmbH., Gladenbach	Gladenbach, Industriestr. 1		3. 1970	
125	Wehage-Weirog Dr. F. Krummelat KG.	FfmGriesheim, Eichenstr. 11	20.	6. 1970	
126	Georg Schwarz u. Sohn Stahl- u. Metalibau	Frankfurt/M., Oskar v. Miller-Str. 5	18.	2. 1971	
127	Johannes Huhle, Stahl- u. Metallbau	Wiesbaden-Biebrich, Gaugasse 12	18.	2. 1971	
	Rudi Niese	Usingen,	to ·	2. 1971	

431

Der Hessische Minister der Finanzen

Festsetzung des Besoldungsdienstalters;

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen bitte ich — vorbehaltlich einer späteren Änderung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 HBesG (StAnz. 1959 S. 1420) —, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nachstehende Hinweise zu beachten. Zahlungen auf Grund der neufestgesetzten Besoldungsdienstalter dürfen frühestens ab 1. Januar 1968 geleistet werden.

I. Beamte besonderer Fachrichtungen (§ 18 HLVO)

1. Studium

Die Mindestzeit eines vorgeschriebenen Hochschul-(Fachschul-)Studiums und die übliche Prüfungszeit sind im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG zu berücksichtigen.

2. Promotion

- (1) Eine Promotionszeit ist als Prüfungszeit im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG nur zu berücksichtigen, wenn die Promotion nach den für die Laufbahn maßgebenden Vorschriften vorgeschrieben, d. h. Voraussetzung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis war. Ist für die Einstellung in eine Laufbahn entweder eine Staats-(Hochschul-)Prüfung oder die Promotion vorgeschrieben und weist der Beamte die Promotion neben einer für die Einstellung ausreichenden Staats-(Hochschul-)Prüfung nach, so kann sie nicht als vorgeschriebene Ausbildung im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG angesehen werden.
- (2) Die Promotionszeit umfaßt grundsätzlich den Zeitraum von der Ausgabe des Dissertationsthemas bis zum Abschluß der mündlichen Prüfung. Eine Promotionszeit ist auch über den in VV Nr. 3 Abs. 8 zu § 6 HBesG genannten Zeitraum von sechs Monaten hinaus zu berücksichtigen, soweit sie sich im Rahmen des in dem Fachzweig Üblichen hält. Berücksichtigungsfähig ist nur die Zeit, die für die Erstellung der schriftlichen Arbeit(en), die mündliche Prüfung und für deren Vorbereitung erforderlich ist. Unterbrechungen und Verzögerungen etwa durch eine Nebenbeschäftigung als Assistent können nicht berücksichtigt werden. Bei der Prüfung dessen, was üblich ist, kann auf die besonderen Schwierigkeiten eines einzelnen Themas nicht abgestellt werden.

3. Hauptberufliche Tätigkeit

- (1) Eine in den Laufbahnvorschriften als Voraussetzung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis geforderte berufliche Tätigkeit ist mit der vorgeschriebenen Mindestdauer im Rahmen der allgemeinen Vorschriften zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 HBesG zu berücksichtigen.
- (2) Übersteigt die nachgewiesene Dauer einer in den Laufbahnvorschriften geforderten hauptberuflichen Tätigkeit die dort vorgeschriebene Mindestdauer, so ist davon auszugehen, daß die Befähigung zur Wahrnehmung eines Amtes der betreffenden Laufbahn im frühestmöglichen Zeitpunkt erworben wurde. Zu berücksichtigen sind also jeweils die ersten Jahre der beruflichen Tätigkeit im Umfange der vorgeschriebenen Mindestdauer. Die über die vorgeschriebenen Mindestdauer. Die über die vorgeschriebene Mindestzeit hinaus bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 HBesG gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 HBesG abzusetzen.
- (3) Ist die geforderte berufliche Tätigkeit in den laufbahnrechtlichen Vorschriften zeitlich aufgegliedert z. B. in Tätigkeiten in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst —, so gilt Abs. 2 entsprechend, wenn eine längere als die Mindestdauer der jeweils vorgeschriebenen Tätigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Bei Ärzten, Apothekern und Lebensmittelchemikern werden Zeiten einer Tätigkeit, die vor dem Erwerb der Bestallung oder des Befähigungsnachweises liegen, als Zeiten einer praktischen Ausbildung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesGberücksichtigt, wenn und soweit sie ausdrücklich vorgeschrieben waren (z. B. Mindestzeit als Medizinalassistent nach der Bestallungsordnung für Ärzte).

II. Festsetzung des Besoldungsdienstalters für andere als Laufbahnbewerber (andere Bewerber) — § 22 HLVO —

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HBesG können Ausbildungszeiten und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit

nur berücksichtigt werden, wenn sie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren. Derartige laufbahnrechtliche Vorschriften bestehen für andere Bewerber nicht, da ein bestimmter Vorbildungs- und Ausbildungsgang sowie vorgeschriebene Prüfungen nicht gefordert werden. Die Neuregelung der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter durch das Erste Hessische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 18. Dezember 1967 (GVBI. I S. 209) kann bei Beamten, die als andere Bewerber eingestellt sind, zu Härten führen, weil nach der Neufassung des § 6 HBesG die Ausbildungszeiten der Laufbahnbewerber im Rahmen der Mindestdauer in allen Laufbahngruppen voll berücksichtigt werden, während Ausbildungszeiten anderer Bewerber weiterhin nicht angerechnet werden könnten.

Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß wie folgt verfahren wird:

- a) Bei anderen Bewerbern, für deren Laufbahn im Zeitpunkt ihrer Ernennung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht bestand, später aber erlassen worden ist, werden Studienzeiten in dem vorgeschriebenen Umfange vom Tage des Inkrafttretens der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung, frühestens jedoch ab 1. Januar 1968 an, beim Besoldungsdienstalter berücksichtigt.
- b) Bei anderen Bewerbern, die das für ihre Laufbahn erforderliche Studium mit Erfolg abgeschlossen, aber nicht den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung bestanden haben, werden die von den Ausbildungsstellen festgesetzten (z. B. Universitäten oder Ingenieurschulen) Mindeststudienzeiten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an als vorgeschriebene Ausbildung im Sinne der VV Nr. 3 zu § 6 HBesG berücksichtigt.
- c) Auf Angehörige einer Einheitslaufbahn, die als andere Bewerber eingestellt worden sind, findet Abschnitt III dieses Schreibens mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an Anwendung.

III. Besoldungsdienstalter der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die nach bestandener Laufbahnprüfung aus dem Angestelltenverhältnis übernommen worden sind

Bei Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die nicht zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen worden sind, sondern die Laufbahnprüfung im Angestelltenverhältnis abgelegt haben, werden bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die letzten drei Jahre vor der Inspektorenprüfung (z. B. der zweiten Verwaltungsprüfung) als in der vorgeschriebenen Ausbildung verbracht berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Beamte, die keine Laufbahnprüfung. sondern lediglich eine Fachprüfung abgelegt haben, die für die Eingruppierung als Angestellte von Bedeutung ist. Von einer Berücksichtigung sind ferner diejenigen während der letzten drei Jahre vor der Inspektorenprüfung abgeleisteten Zeiten ausgenommen, die

- a) in einem Lehr-, Dienstanfänger- oder Praktikantenverhältnis oder
- b) vor Ablegung der ersten Verwaltungsprüfung verbracht worden sind,

Sie können nicht als hinreichend qualifizierte Zeiten einer Vorbereitung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes im Sinne einer vorgeschriebenen Ausbildung angesehen werden. Wiesbaden, 14. 3. 1968 Der Hessische Minister der Finanzen

P 1520 A — 826 — I B 21 StAnz. 14/1968 S. 564

432

Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen;

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wird bei der Bewilligung von Unterstützungen nach den UGr. vom 27. 2. 1943 (RBB S. 46) vielfach bestimmungswidrig verfahren. Daneben wird die Auffassung vertreten, die UGr. seien überholt und nicht mehr zeitgemäß. Das trifft nicht zu. Bei den Unterstützungen nach den UGr. handelt es sich um Fürsorgeleistungen im Sinne des § 92 Abs. 1 HBG bzw. § 40 BAT und § 46 MTL II. Die Haushaltsmittel hierfür werden durch den

Haushaltsplan bereitgestellt und dürfen nicht überschritten werden. Um einen gerechten und wirksamen Fürsorgeschutz während des ganzen Rechnungsjahres zu gewährleisten, muß bei der Beurteilung der Unterstützungsanträge ein strenger Maßstab angelegt werden. Die UGr. von 1943 setzen hierfür nach wie vor Maßstäbe. Überholt sind jedoch z. B. die zu den UGr. ergangenen Erlasse. Ich bitte daher, bei der Bewilligung von einmaligen und laufenden Unterstützungen weiterhin nach den UGr. von 1943 zu verfahren und dabei folgendes zu beachten:

I

- 1. Eine Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn sich der Antragsteller in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet, aus der er sich mit eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Es ist ihm zuzumuten, ggf. ein vorhandenes Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts mitzuverwenden. Unterstützungen dürfen nicht gewährt werden, wenn damit die Bildung oder Erhaltung von Vermögenswerten verbunden ist.
- 2. Die Notlage muß durch außergewöhnliche Umstände oder Ereignisse hervorgerufen worden sein, die der Antragsteller nicht voraussehen und auf die er sich nicht einrichten konnte. Die Notwendigkeit, die Lebenshaltung oder Lebensführung einzuschränken, rechtfertigt die Gewährung einer Unterstützung nicht, es sei denn, daß der Lebensunterhalt des Antragstellers für sich und seine Familie gefährdet ist.
- 3. Eine Unterstützung darf nicht bewilligt werden, wenn durch die Gewährung eines unverzinslichen Gehalts-, Vergütungs- oder Lohnvorschusses nach den Vorschußrichtlinien ausreichend geholfen werden kann.
- 4. Mit Anschaffungen aus Anlaß eines Wohnungswechsels oder mit Ausgaben für repräsentative Zwecke können Unterstützungsanträge keinesfalls begründet werden.
- 5. Der bisherigen Verwaltungsübung entsprechend werden laufende Unterstützungen nur an Antragsberechtigte gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder deren Berufsunfähigkeit im Sinne der §§ 23 Abs. 2 AVG und 1246 Abs. 2 RVO oder deren Erwerbsunfähigkeit im Sinne der §§ 24 Abs. 2 AVG und 1247 Abs. 2 RVO festgestellt worden ist. Antragsberechtigten Witwen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können Unterstützungen nur gewährt werden, wenn sie für den Lebensunterhalt eines Kindes unter 6 Jahren, von 2 Kindern unter 15 Jahren oder 3 und mehr Kindern aufzukommen haben. Antragsberechtigte Waisen erhalten Unterstützungen grundsätzlich nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, befinden sie sich in der Berufsausbildung, bis zum 27. Lebensjahr.
- 6. Die Einschränkung im letzten Halbsatz der Nr. 4 Abs. 1 Buchst, d der UGr. gilt nicht, wenn die Ehe nachweisbar unter dem Einfluß des Nationalsozialismus im beiderseitigen Einvernehmen geschieden wurde.
- 7. Neben Unterhaltsbeiträgen nach dem HBG werden laufende Unterstützungen nicht gewährt. Das gleiche gilt, wenn laufende Unterstützungen auf Leistungen nach anderen Vorschriften angerechnet würden.
- 8. An die Stelle der Höchstsätze für laufende Unterstützungen sind folgende Höchstbeträge getreten:

il sillu loigeilde Hodistbetrage getreten.	
a) in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. a	140,— DM,
b) in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. b	100, DM,
e) in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. c	80,— DM,
d) in Nr. 4 Abs. 4 Buchst. d	60,— DM.

Die Beträge zu Buchst. a und b dürfen für jedes Kind, das nicht selbst eine laufende Unterstützung als Waise erhält, höchstens um den Betrag erhöht werden, der als Kinderzuschlag nach dem HBesG zustehen würde.

- 9. Laufende Unterstützungen dürfen nur insoweit gewährt werden, als das eigene Einkommen des Antragsberechtigten nicht höher ist als der Betrag, der ihm zustünde, wenn er einen Anspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften auf die Mindestversorgungsbezüge und ggf. Kinderzuschläge hätte. Bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben unfolge Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, tritt an die Stelle des Mindestwaisengeldes als Bedüfftigkeitsgrenze der Betrag des Mindestwitwengeldes für Witwen ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder.
- 10. Bei der Feststellung des Einkommens der Antragsteller bleiben zweckgebundene Sonderleistungen nach dem Bundesvernorgungsgesetz, der Reichsversicherungsordnung, dem Bundesentschädigungsgesetzes und anderen Rechtsvorschriften außer Betracht, die für Schäden an Körper und Gesundheit sowie dadurch bedingte Mehraufwendungen für Pflege, Kleidung, Wäsche, Schuhwerk oder das Halten eines Blindenführhundes gewährt werden.

- 11. Die unter Zugrundelegung der Mindestversorgungsbezüge ermittelten Unterstützungsbeträge dürfen die Höchstsätze der Nr. 8 nicht übersteigen. Wird neben der Unterstützung Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz bezogen, so ist die Unterstützung so zu bemessen, daß sie die Hälfte der Unterhaltshilfe gemäß § 267 Abs. 1 a. a. O. nicht übersteigt.
- 12. Laufende Unterstützungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und jeweils für einen Zeitraum von längstens 3 Jahren zu bewilligen.

II.

1. Für die Entgegennahme der Unterstützungsanträge der im Dienst befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind die Beschäftigungsbehörden, für die Bewilligung der Unterstützungen die obersten Landesbehörden für ihre Bediensteten und die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, im übrigen die Mittelbehörden, zuständig. Über Unterstützungsanträge der Versorgungsempfänger entscheiden die Pensionsregelungsbehörden. Unterstützungsanträge ausgeschiedener Angestellten und Arbeiter nehmen die letzten Beschäftigungsstellen entgegen und leiten sie mit einer Stellungnahme an die Mittelbehörde zur Entscheidung weiter.

Bei der erstmaligen Bewilligung von laufenden Unterstützungen sowie bei Erhöhungen bitte ich mich zu beteiligen.

- 2. Die bisher zu den UGr. ergangenen Erlasse sind überholt. Insbesondere werden aufgehoben:
 - Erlaß vom 1. Oktober 1946 P 1821/22/2027 P 4 7636 —.

Gemeinsamer Runderlaß des HMdF und HMdI vom 21. Oktober 1948 — P 1604/1800 — P 4/43/1525 —, Erlaß vom 31. Oktober 1949 — P 1822 — I 4/43 —

Erlaß vom 27. Oktober 1951 — P 1822 — 4113/51 —

Erlaß vom 22. Dezember 1952 — P 1822 A — 33 — T/34 —

I/44 —, 101 — I/44 —, 1101 — I/44 —, I/44 —,

Erlaß vom 17. April 1957 — P 1822 A — 101 — I/44 —, Erlaß vom 8. Juni 1957 — P 1822 A — 101 — I/44 —, Erlaß vom 16. Oktober 1962 — P 1822 A — 101 — I/53.

Wiesbaden, 7. 3. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1822 A — 99/101 — I B 23

StAnz. 14/1968 S. 564

433

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz);

hier: Tarifvertrag zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz vom 16. Dezember 1966 für die Arbeiter in den Landwirtschaftsbetrieben und Weinbaubetrieben der Länder

Bezug: Mein Erlaß vom 23. März 1967 — Az.: w. o. — (StAnz. S. 458) —

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) ist durch das am 30. Dezember 1967 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) erneut geändert worden. Geändert wurde insbesondere die Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Ableistung von Wehrdienst und Wehrübungen (§ 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz). Die Neufassung bestimmt den Begriff des Arbeitsentgelts abweichend von § 1 des vorbezeichneten Tarifvertrages vom 16. Dezember 1966, der damit ohne Nachwirkung außer Kraft getreten ist (§ 4 Abs. 2 a. a. O.).

Zum Vollzuge des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der seit dem 30. Dezember 1967 geltenden Fassung weise ich auf folgendes hin:

I. Zu § 1 Abs. 2

- 1. Hat der Arbeitgeber dem Arbeiter bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nach dieser Vorschrift das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen, erhält der Arbeiter während der Zeit des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung den Urlaubslohn nach Maßgabe der für die landwirtschaftlichen Arbeiter bzw. Weinbergarbeiter jeweils geltenden tariflichen Vorschriften. Das ist für die
 - a) landwirtschaftlichen Arbeiter z. Z. die sich aus § 30 des Landarbeitermanteltarifs für das Land Hessen vom 15. April 1965 ergebende Urlaubsvergütung,

- b) für die Melker z. Z. die sich aus § 14 Abschn. V des Melker-Manteltarifs für das Land Hessen vom 10. Oktober 1962 (i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 25. August 1965) ergebende Urlaubsvergütung,
- c) für die Weinbergarbeiter z. Z. das sich aus § 10 Abschnitt IV des Manteltarifvertrages für Weinbergarbeiter in Hessen vom 14. Juni 1960 (i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 20. Juni 1963) ergebende Urlaubsentgelt.

Zuwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 Arbeitsplatzschutzgesetz werden im Geltungsbereich dieser Tarifverträge nicht gezahlt.

- 2. Vollendet der Arbeiter während des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung das 25. Lebensjahr, ist Arbeitsentgelt nach vorstehender Nr. 1 von diesem Zeitpunkt an zu zahlen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Arbeitsplatzschutzgesetz). Da das 25. Lebensjahr mit dem Ablauf des dem Geburtstag vorangehenden Tages vollendet wird, ist das Arbeitsentgelt von dem darauffolgenden Tage (Tag, auf den der Geburtstag fällt) an zu zahlen.
- 3. Ergibt sich während einer Wehrübung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, daß der Arbeiter insgesamt 12 Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst anzurechnenden Dienst geleistet hat, ist das Arbeitsentgelt nach vorstehender Nr. 1 von dem darauffolgenden Tage an zu zahlen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Arbeitsplatzschutzgesetz).

II. Zu § 5

Sind für einen Arbeiter, der auf Grund des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder pflichtversichert ist, bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung die Beiträge nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz zu entrichten, ist der Berechnung der Beiträge das Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz (Urlaubslohn) zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 8. 3. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen P 2001 A — 9 c — I B 32 StAnz. 14/1968 S. 565

434

Neue Fernsprechnummer des Katasteramts Lauterbach (Hessen)

Das Katasteramt Lauterbach erhält ab 8. 3. 1968 die neue Ruf-Nr.

"Lauterbach 23 21".

Wiesbaden, 6. 3. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen VV 2903 B — 47 — I A 21 StAnz. 14/1968 S, 566

435

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ausweiswesen;

hier: Änderung und Ergänzung der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 (StAnz. S. 1365 und S. 1518)

Die Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) In Abschnitt I Nr. 3 werden die Worte "Personen, die" sowie "und nicht Schwerkriegsbeschädigte sind" gestrichen.
- b) In Abschnitt I Nr. 4 werden die Worte "die nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind und" gestrichen.

c) In Abschnitt VI Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten "auf ein Jahr" eingefügt die Worte "in der Regel". Nach dem ersten Satz wird folgender neuer Satz eingefügt: "Die Gültigkeitsdauer kann je nach Lage des Einzelfalles bis zu drei Jahren festgesetzt oder verlängert werden, wenn in dieser Zeit mit einer Änderung der Einkommensverhältnisse nicht zu rechnen ist (z. B. bei Kindern, Jugendlichen oder Rentnern)." Der Anfang des folgenden Satzes lautet: "Vor der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Ausweises...".

Wiesbaden, 6. 3. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen II A 3 — 51 p 02

StAnz. 14/1968 S. 566

436

Bevölkerungszahl: 5 243 991

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen.

Monat: Februar 1968 (Mon (4. 2.—2. 3.)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Übertrg. Kinder-lähm Enteritis Übertr Orni-Todesfall Ruhr Brucellose Hirn-hautin-fectiosa tollwutk pan Tiere*) spirose zündung Gehirnentz abdominalis Krankheit (Virusgrippe) Krankheit Erkrankungsfal Todesfall infectiosa Verletzung durch oder verdächtige paralytisch Ruhr Reg.-Bezirk Meningokokken. Meningitis ∢ Formen Canicolafieber Toxoplasmose Salmonellose übertragbare Keuchhusten Paratyphus Amöbenruhr Bakterielle Diphtherie Maltafieber Bang'sche Weil'sche Scharlach Hepatitis Typhus Malaria übrige übrige übrige übrige Grippe übrige davon 1 0 Reg.-Bezirk 2 2 3 1 49 6 DARMSTADTT 1 1 Reg.-Bezirk 3 1 1 15 8 26 (2)3 Т KASSEL Reg.-Bezirk 1 1 1 67 1 5 6 57 1 6 1 WIESBADEN T Land 14 3 2 2 2 1 131 11 18 126 (2)HESSEN 1

^{*)} Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw -verdächtigen Tieren.

437

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Januar und Februar 1968 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

- Nr. 101/169 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 1. 10. 1967 zum MTL II (Anlage 3 Abschn. III [Hessen] und Anlage 4).
- Nr. 101/170 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. 10. 1967 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. 7. 1966.
- 3. Nr. 101/171 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 5. 10. 1967 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1963. Zu 1. bis 3. betr. Arbeiter in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig- Holstein.

Zu 1. und 3. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung.

 Nr. 101/172 — Landarbeiter-Lohntarifvertrag vom 2. 2.
 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die landwirtschaftlichen Betriebe im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

 Nr. 102/89 — Protokollnotiz vom 9. 10. 1967 für die Arbeiter im Landschaftsgartenbau in der Bundesrepublik betr. Lohnausgleich Winterperiode 1967/68 (Schlechtwettergeldregelung).

Tarifvertragsparteien:

Fachverband Deutscher Landschaftsgärtner e. V., Bad Godesberg, Kölner Straße 142—148, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, Kassel-Wilhelmshöhe, Druseltalstraße 51.

6. Nr. 201/130 — Erster Änderungstarifvertrag vom 23. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände (Forstbetriebe) in der Bundesrepublik (VersTV-W-G) vom 6. 3. 1967.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Landund Forstwirtschaft, Landesbezirke Baden-Württemberg, Berlin, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.

- 7. Nr. 403/94 Rahmentarifvertrag vom 22. 6. 1967 gültig ab 1. 7. 1967 nebst Feiertagstafel und Beschäftigungsgruppeneinteilung sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
- 8. Nr. 403/95 Rahmentarifvertrag vom 22. 6. 1967 gültig ab 1. 7. 1967 nebst Feiertagstafel und Beschäftigungsgruppeneinteilung sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
- Nr. 403/96 Rahmentarifvertrag vom 22. 6. 1967 gültig ab 1. 7. 1967 — nebst Feiertagstafel und Beschäftigungsgruppeneinteilung sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum

Zu 7. bis 9. betr. kaufm. und techn. Angestellte und Meister einschließlich der Lehr- und Anlernlinge der Industrie feuerfester und säurebeständiger Erzeugnisse sowie der Ton-, Quarzit- und Kaolingewinnung im Lande Hessen.

Zu 7. bis 9. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

10. Nr. 409/196 — Manteltarifvertrag vom 23. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge in den Betrieben der Farbenglasindustrie: Deutsche Spiegelglas AG, Werk Grünenplan und Werk Mitterteich/Opf.; Deutsche Uhrglasfabrik GmbH in Grünenplan; Glasfabrik Lamberts Waldsassen GmbH in Waldsassen/Opf.; Mittinger & Co. KG in Darmstadt.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München 2, Josefspitalstraße 15, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, Königsworther Platz 6.

- 11. Nr. 700/442 Bundestarifvertrag vom 8. 11./15. 12. 1966 gültig ab 1. 1. 1967 für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektro-Industrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues in der Bundesrepublik und West-Berlin (Bundesmontagetarifvertrag BMTV).
- 12. Nr. 700/443 Tarifvertrag vom 28. 11. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — für die Auslösungssätze und Erschwerniszulagen für Montagearbeiter zum vorstehend genannten BMTV.

Zu 11. und 12. Tarifvertragsparteien:

Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V..; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.; Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V.; Verband Württemberg-Badischer Metallindustrieller e. V.; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinhessen e. V.; Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V.; Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern; Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie im Bezirk Osnabrück e. V.; Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes; Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V., Bremen (Gruppe Landbetriebe) sowie Verein der Bayerischen Metallindustrie und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland.

- 13. Nr. 700/444 Lohntarifvertrag vom 2. 12. 1967 gültig ab 1. 12. 1967 für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
- 14. Nr. 700/445 Gehaltstarifvertrag vom 2. 12. 1967 gültig ab 1. 12. 1967 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister einschließlich Lehrlingsentgelte, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

Zu 13. und 14. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metallund Elektroindustrie in Nordhessen (Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme der Kreise Fulda und Hünfeld).

Zu 13. und 14. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie, Bezirksgruppe Nordhessen e. V., Kassel, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

15. Nr. 700/446 — Tarifvertrag vom 15. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Arbeitnehmer der Eisen-, Metallund Elektroindustrie für Fulda und Umgebung betr. Lohnerhöhung und Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 26. 8. 1960 i. d. F. vom 12. 11. 1964, Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages vom 1. 3. 1966 und Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 6. 9. 1961, Sicherungsklausel für Effektivverdienste und Sozialleistungen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

16. Nr. 1100/183 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1968 — gültig ab 1. 3. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der chemischen Industrie in der Bundesrepublik vom 1. 10. 1965 (Lohnsicherung bei Arbeitsplatzumsetzung).

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

17. Nr. 1103c/37 — Lohntarifvertrag vom 20. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967/1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der BP Benzin und Petroleum AG in der Bundesrepublik und West-Berlin (Lohn, Arbeitszeitkürzung, Urlaubsgeld für 1968) nebst Protokollnotiz.

Tarifvertragsparteien:

BP Benzin und Petroleum Akt.-Ges., Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

18. Nr. 1103c/38 — Tarifvertrag vom 19. 10. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967/1. 1. 1968 — betr. Löhne, Lehrlingsentgelte, Arbeitszeitkürzung für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Deutsche Shell AG in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Shell Akt.-Ges., Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

19. Nr. 1200/244 — Tarifvertrag vom 31. 10. 1967 über die Verlängerung der Laufzeit des Lohntarifvertrages vom 1. 3. 1967, Verkürzung der Arbeitszeit ab 1. 4. 1968 und Lohnausgleich für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bettfedernindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bettfedernindustrie e. V., Frankfurt/M., Blittersdorffplatz 37, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.

- 20. Nr. 1400/134 Tarifvertrag vom 20. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — zur Abwendung sozialer Härten bei Rationalisierungsmaßnahmen für gewerbliche Betriebsarbeiter bis 65 Jahre.
- 21. Nr. 1400/135 Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1967 gültig ab 1. 2. 1968 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.

Zu 20. und 21. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge des graphischen Gewerbes in der Bundesrepublik. Zu 20. und 21. Tarifvertragsparteien:

Bundesvereinigung der Deutschen Graphischen Verbände e. V., Wiesbaden, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

22. Nr. 1400/136 — Lohntarifvertrag vom 25. 1. 1968 — gültig ab 1. 9. 1967/1. 2. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Formstechergewerbes in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien:

Bundes-Formstecher-Innung, Hildesheim, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

- 23. Nr. 1501/48 Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968.
- 24. Nr. 1501/49 Tarifvertrag vom 20. 12. 1968 gültig ab
 1. 1. 1968 über die Urlaubsdauer.

Zu 23. und 24. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.

Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie deren Bezirk Hessen.

- 25. Nr. 1501/50 Tarifvertrag vom 17. 1. 1968 gültig ab
 1. 1. 1968 über die Urlaubsregelung.
- 26. Nr. 1501/51 Gehaltstarifvertrag vom 17. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 sowie Lehrlingsentgelte.
 Zu 25. und 26. betr. kaufmännische und technische Angestellte, Werkmeister und Lehrlinge der ledererzeugenden Industrie im Lande Hessen.

Zu 25. und 26. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der hessischen ledererzeugenden Industrie e. V., Arbeitgeberverband für Hessen und Rheinhessen-Pfalz, Frankfurt/M.-Höchst, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, und Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

27. Nr. 1502/68 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in den industriellen und handwerklichen Betrieben der Lederwaren-, Sattlerwaren-, Reiseartikel-, Sportartikel- und Kofferherstellung im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., Offenbach/M., Kaiserstr. 108, sowie Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hessen, Offenbach/M., Kaiserstraße 110, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart 1, Theodor-Heuss-Str. 2 A, Gewerkschaft Leder, Bezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Straße, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 72.

Nr. 1700/170 — Lohntarifvertrag vom 20. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

29. Nr. 1700/171 — Lohntarifvertrag vom 19. 9. 1967 — gültig ab 1. 10. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Tischler-, Böttcher- und Weinküferhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband für das Tischlerhandwerk Hessen sowie Landesinnungsverband für das Böttcher- und Weinküferhandwerk Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

- 30. Nr. 1901/135 Lohntarifvertrag vom 12. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 31. Nr. 1901/136 Tarifvertrag vom 12. 1. 1968 gültig ab
 1. 1. 1968 für die gewerblichen Lehrlinge.

Zu 30. und 31. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Lehrlinge des Müllerhandwerks im Lande Hessen.

Zu 30. und 31. Tarifvertragsparteien:

Hessischer Müllerbund, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/ Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

32. Nr. 1905a/14 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 30. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und das Verkaufspersonal des Fleischerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).

- 33. Nr. 1901/133 Lohntarifvertrag vom 19. 12. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 34. Nr. 1901/134 Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 für die kaufmännischen und technischen Angesellten sowie Meister, ausgenommen Reisende.

Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer der Handelsmühlen im Lande Hessen.

- 35. Nr. 1909a/71 Lohntarifvertrag vom 15. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 36. Nr. 1909a/72 Gehaltstarifvertrag vom 15. 1. 1968 gültig ab 1. 11. 1967 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

Zu 35. und 36. betr. Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Lande Hessen.

37. Nr. 1913i/75 — Lohntarifvertrag vom 17. 1. 1968 — gültig ab 1. 11. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

38. Nr. 1913i/76 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 1. 1968 — gültig ab 1. 11. 1967 — für die kaufmännische und technische Angestellten sowie Meister.

Zu 37. und 38. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.

Zu 33. bis 38. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

39. Nr. 1912/207 — Tarifvertrag vom 24. 8. 1967 — gültig ab 16. 9. 1967 — für die Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der Firma Glaabsbräu F. Glaab & Co., Seligenstadt (Arbeitszeit, Spesen, Lohn).

Tarifvertragsparteien:

Firma Glaabsbräu F. Glaab & Co., Seligenstadt, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

40. Nr. 1912/208 — Tarifvertrag vom 1. 2. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Kraftfahrer und Beifahrer im Werkfernverkehr der Firma Brauerei E. Fecher KG, Seligenstadt (Arbeitszeit, Spesen, Lohn).

Tarifvertragsparteien:

Firma Brauerei E. Fecher KG, Seligenstadt, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

41. Nr. 2000/428 — Tarifvertrag vom 4. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — betr. Mantelbestimmungen, Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen für die Arbeitnehmer der Firma JORA Kleiderund Wäschefabriken in Witzenhausen und Eschwege. Tarifvertragsparteien:

Firma JORA Kleider- und Wäschefabriken GmbH & Co. KG, Witzenhausen/Werra, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M .

42. Nr. 2000/429 — Tarifvertrag vom 4. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über Löhne, Gehälter, Lehrlingsvergütungen, zusätzliches Urlaubsgeld, Urlaub und Mantelbestimmungen für die Arbeitnehmer der Firma Pfeffermann, Bekleidungswerke GmbH, Hünfeld, und deren Zweigbetriebe in Reichensachsen, Sontra, Mansbach und Wüstensachsen. Tarifvertragsparteien:

Firma Pfeffermann, Bekleidungswerke GmbH, Hünfeld (Hessen), und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/M.

43. Nr. 2005/43 — Tarifvertrag vom 27. 7. 1967 — gültig ab 27. 7. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Miederindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin betr. gleitende Arbeitszeit.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Tetxil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastraße 7.

- 44. Nr. 2007d/21 Lohntarifvertrag vom 5. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Orthopädieschuhmacherhandwerks in Baden-Württemberg, Hessen, Mittelrhein und der Pfalz.
- 45. Nr. 2007d/22 Lohntarifvertrag vom 8. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Schuhmacherhandwerks mit Ausnahme des Orthopädieschuhmacherhandwerks in Baden-Württemberg, Hessen, Mittelrhein und der Pfalz. Zu 44. und 45. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks Baden-Württemberg in Stuttgart; Landesinnungsverband des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks Hessen in Darmstadt; Landesinnungsverband des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks Mittelrhein in Bad Kreuznach sowie Landesinnungsverband des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks der Pfalz in Ludwigshafen und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2 A.

46. Nr. 2100/608 — Lohntarifvertrag vom 2. 11. 1967 — gültig ab 1. 4. 1967/1. 1. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Bauten- und Eisenschutzgewerbes in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Adenauerallee 93, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 38, sowie Hauptverband des Deutschen Malerhandwerks, Frankfurt/Main, Börsenstraße 1, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73—77.

- 47. Nr. 2100/609 Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 gültig ab 1. 4. 1968 zur Ergänzung des Anhanges 3 Begriffsbestimmungen und Berufsbilder für die Berufe der Deutschen Bauwirtschaft zum Bundesrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 31. 3. 1965.
- 48. Nr. 2100/610 Tarifvertrag vom 20. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten vom 2. 11. 1965.
- 49. Nr. 2100/611 Tarifvertrag vom 20. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Poliere und Schachtmeister vom 2. 11. 1965.
- 50. Nr. 2100/612 Tarifvertrag vom 1. 2. 1968 gültig ab 1. 4. 1968 zur Änderung des Anhanges 1 Lehrlinge und Anlernlinge zum Bundesrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 31. 3. 1965. Zu 47. bis 50. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße Nr. 73—77.
- 51. Nr. 2100/613 Tarifvertrag vom 23. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten vom 2. 11. 1965, abgeschlossen mit dem Deutschen Handelsund Industrieangestellten-Verband, Hamburg, dem Verband Deutscher Techniker, Essen, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover (zusammengeschlossen im GEDAG).
- 52. Nr. 2100/614 Tarifvertrag vom 23. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der Poliere und Schachtmeister vom 2. 11. 1965, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband Deutscher Techniker, Essen (zusammengeschlossen im GEDAG).

Zu 47. bis 52. betr. Arbeitnehmer des Baugewerbes in der Bundesrepublik.

Zu 47. bis 52. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, Adenauerallee 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 38, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 53. Nr. 2100a/174 Tarifvertrag vom 27. 10. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 — zur Änderung der Ziff. 23, 26 und 35 des Rahmentarifvertrages vom 10. 8. 1965, abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand.
- 54. Nr. 2100a/175 Tarifvertrag vom 27. 10. 1967 gultig ab 1. 11. 1967 zur Änderung der Ziff. 23, 26 und 35 des Rahmentarifvertrag vom 10. 8. 1965, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
- 55. Nr. 2100a/176 Tarifvertrag vom 27. 10. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zur Änderung der Ziff. 23, 26 und 35 des Rahmentarifvertrages vom 10. 8. 1965, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 53. und 55. betr. Angestellte der Säureschutzindustrie in der Bundesrepublik und West-Berlin.

Zu 53. bis 55. Tarifvertragsparteien:

Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

56. Nr. 2102d/21 — Lohntarifvertrag vom 20. 11. 1967 — gültig ab 1. 12. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Raumausstatterhandwerks und des Sattlerhandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Raumausstatterhandwerks und des Sattlerhandwerks und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

57. Nr. 2102m/38 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten des Gerüstbaugewerbes in der Bundesrepublik — ohne Hamburg.

Tarifvertragsparteien:

Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Bahnstraße 66, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 73/77.

58. Nr. 2302/48 — Lohntarifvertrag vom 10./31. 10. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Ladnerinnen und Expedientinnen des Chemischreinigungs- und Kleiderfärbereigewerbes in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg nebst Protokollnotiz und Zusatzvereinbarung vom 31. 10. 1967. Tarifvertragsparteien:

Bundesfachverband Chemisch-reinigung-Färberei e. V., Hannover, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

59. Nr. 2500/128 — Lohntarifvertrag vom 11. 12. 1967 — gültig ab 1. 3. 1968 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen die Landkreise Limburg und Oberlahn.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

60. Nr. 2600/15 — Manteltarifvertrag vom 5. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Arbeitnehmer in der Zentrale und den Geschäftsstellen der Deutschen Städte-Reklame GmbH in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

- 61. Nr. 2601/132 Gehaltstarifvertrag vom 15. 12. 1965 gültig ab 1. 1. 1966 für die Redakteure, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., Bonn.
- 62. Nr. 2601/136 Tarifvertrag vom 5. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Altersversorgung der Redakteure (Wort und Bild) und Bildjournalisten, sowie Änderung des Manteltarifvertrages für Redakteure vom 1. 9. 1959, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband e. V., der IG Druck und Papier sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

Zu 61. und 62. betr. Redakteure und Bildjournalisten der Deutschen Presse-Agentur GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.

Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Presse-Agentur GmbH, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 63. Nr. 2601/133 Manteltarifvertrag vom 11. 1. 1966 gültig ab 1. 1. 1966 — für die Redakteure und Bildberichterstatter.
- 64. Nr. 2601/134 Gehaltstarifvertrag vom 11. 1. 1966 gültig ab 1. 1. 1966 für die Redakteure und Bildberichterstatter nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 65. Nr. 2601/137 Tarifvertrag vom 5. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Altersversorgung der Redakteure (Wort und Bild) und Bildjournalisten sowie Änderung des Manteltarifvertrages für Redaktuere vom 11. 1. 1966. Zu 63. bis 65. betr. Redakteure, Bildberichterstatter und Bildjournalisten der Associated Press GmbH in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.

Zu 63. bis 65. Tarifvertragsparteien:

Assosiated Press GmbH (AP), Frankfurt/M., und Deutscher Journalisten-Verband e. V., Bonn, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

66. Nr. 2601/135 — Tarifvertrag vom 21. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Altersversorgung für Redakteure (Wort und Bild) an Tageszeitungen in der Bundesrepublik und West-Berlin sowie Änderung des Manteltarifvertrages für Redakteure vom 25. 11. 1964 bzw. 20. 10. 1966.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

67. Nr. 2702a/201 — Manteltarifvertrag vom 11. 7./27. 11. 1967 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1967 — für die Arbeitnehmer der Deutschen Rechtsschutzversicherung AG (Deurag) in der Bundesrepublik und West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Rechtsschutzversicherung AG (Deurag), Wiesbaden, Bismarckring 3, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., Wilhelm-Leuschner-Str. 69—77.

- 68. Nr. 2701/273 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 i. d. F. vom 4. 12. 1964 20. 4. 1967, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
- 69. Nr. 2701/274 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 i. d. F. vom 4. 12. 1964/26. 1. 1966, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
- 70. Nr. 2701/275 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 i. d. F. vom 4. 12. 1964 9.
 5. 1967, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein e. V., Düsseldorf.
- 71. Nr. 2701/276 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 i. d. F. vom 4. 12. 1964/26. 1. 1966, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
- 72. Nr. 2701/277 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 i. d. F. vom 4. 12. 1964/26. 1. 1966, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

Zu 68. bis 72. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes in der Bundesrepublik.

Zu 68. bis 72. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

73. Nr. 2701/278 — Tarifvertrag vom 21./28. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 11. 12. 1963 (u. a. Urlaubsdauer, Bildungsurlaub) und Ergänzung des Gehaltstarifvertrages vom 30. 5. 1967 (Schichtzulage) für die Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken in der Bundesrepublik. Tarifvertragsparteien:

Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

74. Nr. 2702a/202 — Erstes Zusatzabkommen vom 8. 11. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH in der Bundesrepublik vom 1. 1. 1967 (Manteländerung, Gehalt).

Tarifvertragsparteien:

Gemeinnützige Bestattungsgesellschaft mbH, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Berlin, im Auftrage des Hauptvorstandes, Düsseldorf.

75. Nr. 2702a/203 — Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Manteltarifvertrages, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

- 76. Nr. 2702a/204 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 über die Erhöhung des Mindesteinkommens für Angestellte des Werbeaußen- und Prämieneinzugsdienstes (Änderung des Gehaltstarifvertrages), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 77. Nr. 2702a/205 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Manteltarifvertrages.
- 78. Nr. 2702a/206 Tarifvertrag vom 13. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — über die Erhöhung des Mindesteinkommens für Angestellte des Werbeaußen- und Prämieneinzugsdienstes (Änderung des Gehaltstarifvertrages).

Zu 77. und 78. abgeschlossen mit dem Deutschen Handelsund Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hamburg.

Zu 75. bis 78. betr. Angestellte des privaten Versicherungsgewerbes in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin. Zu 75. bis 78. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmungen in Deutschland, München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

79. Nr. 2702a/207 — Gehaltstarifvertrag vom 17. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge des Versicherungsvermittler-Gewerbes in der Bundesrepublik.

Tarifyertragsparteien:

Bundesverband bevollmächtigter Generalagenten und Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

- 80. Nr. 2702a/208 Tarifvertrag vom 19. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 7. 7. 1960, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf
- 81. Nr. 2702a/209 Tarifvertrag vom 19. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Erhöhung des monatlichen Mindesteinkommens für die Angestellten des Werbeaußen- und Prämieneinzugsdienstes (Änderung des Gehaltstarifvertrages), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 82. Nr. 2702a/210 Tarifvertrag vom 19. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Erhöhung des monatlichen Mindesteinkommens für die Angestellten des Werbeaußen- und Prämieneinzugsdienstes (Änderung des Gehaltstarifvertrages), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf. Zu 80. bis 82. betr. Angestellte sowie Lehrlinge der Deutschen Beamten-Versicherung sowie der Allgemeinen Versicherungs-Akt.-Ges. der Deutschen Beamten-Versicherung in der Bundesrepublik.

Zu 80. bis 82. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Beamten-Versicherung — Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt — sowie Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Beamten-Versicherung und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

83. Nr. 2702c-4/217 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 24 vom 2. 12. 1967 — gültig ab 1. 7. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BG-AT für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und med.-techn. Berufen).

Tarifvertragsparteien:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

84. Nr. 2702c-6/207 — Tarifvertrag vom 20. 11. 1967 — gültig ab 1. 7./1. 8. 1967 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe in der Bundesrepublik (Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und med.-techn. Berufen sowie von Vergütungs- und Lohnberechnern, Boten, Pförtner, Vervielfältiger usw.).

Tarifvertragsparteien:

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 85. Nr. 2702c-6a/661 Tarifvertrag Nr. 165 vom 1. 8. 1967 gültig ab 1. 1./1. 9./1. 10. 1966/1. 1./1. 2./1. 3./1. 4./1. 6./ 1. 7./1. 8./1. 10. 1967 abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, Karl-Muck-Platz 1.
- 86. Nr. 2702c-6a/662 Tarifvertrag Nr. 165 vom 1. 8. 1967 gültig ab s. lfd. Nr. 85 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialvericherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn, Kaiserplatz 15.
- 87. Nr. 2702c-6a/663 Tarifvertrag Nr. 165 vom 1. 8. 1967
 gültig ab s. lfd. Nr. 85 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover, Arnswaldtstr. 7.
- 88. Nr. 2702c-6a/664 Tarifvertrag Nr. 165 vom 1. 8. 1967 gültig ab s. lfd. Nr. 85 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptworstand, Hamburg, Ferdinandstr. 59, sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.

Zu 85. bis 88. betr. 2. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 150 vom 14. 7. 1966 über die Neufassung der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a) — Teil I — und Änderung der Tätigkeitsbeschreibungen der Anlage 1a Teil II zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Bundesrepublik.

Zu 85. bis 88. Tarifvertragsparteien:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

89. Nr. 2802/217 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 15. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die Arbeitnehmer der Firma Wilhelm Amend, Groß-Zimmern/Hessen. Tarifvertragsparteien:

Firma Wilhelm Amend, Sprengunternehmen, Taucherei und Bergungsbetrieb, Groß-Zimmern/Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleistung Hessen, Frankfurt a. M.

- Nr. 2802/215 Manteltarifvertrag vom 21. 2. 1967 gültig ab 1. 7. 1966 —.
- 91. Nr. 2802/216 Lohntarifvertrag vom 17. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 —.

Zu 90. und 91. betr. Arbeitnehmer der Firma Hölzhammer, Wiesbaden-Dotzheim.

Zu 90. und 91. Tarifvertragsparteien:

Firma Wilhelm Hölzlhammer, Sondierung und Munitionsbeseitigung, Wiesbaden-Dotzheim, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

- 92. Nr. 2804/370 Tarifvertrag Nr. 239 a vom 30. 11. 1967, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Frankfurt/M.
- 93. Nr. 2804/371 Tarifvertrag Nr. 239 b vom 30. 11. 1967, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals, Hauptvorstand, München.

Zu 92. und 93 betr. Abgeltung von Mehrleistungen der Angestellten im Weihnachtsverkehr 1967.

- 94. Nr. 2804/372 Tarifvertrag Nr. 240 a vom 29. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.
- 95. Nr. 2804/373 Tarifvertrag Nr. 240 b vom 29. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 93. Zu 94. und 95. betr. Erhöhung der Gehälter und Überstundenvergütungen, Änderung der Mantelbestimmungen des TVAng (u. a. Arbeitszeitverkürzung ab 1. 1. 1969/1. 1. 1961, Anlage 2 Tätigkeitsmerkmale —) für die Angestellten sowie Erhöhung der Vergütungen für Arbeitnehmer im Rentenzahldienst.
- 96. Nr. 2804/374 Tarifvertrag Nr. 241 a vom 29. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92.

- 97. Nr. 2804/375 Tarifvertrag Nr. 241 b vom 29. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 93). Zu 96. und 97. betr. Erhöhung der Löhne sowie Änderung der Mantelbestimmungen des TV Arb (u. a. Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971) für die gewerbl. Arbeitnehmer
- 98. Nr. 2804/376 Tarifvertrag Nr. 242 a vom 29. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 92).
- 99. Nr. 2804/377 Tarifvertrag Nr. 242 b vom 29. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 93. Zu 98. und 99. betr. Erhöhung der Lehrlingsentgelte. Zu 92. bis 99. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost in der Bundesrepublik.

Zu 92. bis 99. Tarifvertragsparteien:

Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

100. Nr. 2804/378 — Tarifvertrag Nr. 50 vom 2. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Erhöhung der Gehälter und Überstundenvergütungen sowie Änderung und Ergänzung der Mantelbestimmungen des TV Ang BDr (u. a. Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971) für die Angestellten in den Betrieben der Bundesdruckerei in Berlin. Frankfurt am Main und Bonn.

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand in Frankfurt/M. sowie ihrer Landesleitung Berlin sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand in Stuttgart sowie ihrem Landesbezirksvorstand Berlin.

- 101. Nr. 2805/313 Tarifvertrag Nr. 1a/1967 vom 22. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
- 102. Nr. 2805/314 Tarifvertrag Nr. 1b/1967 vom 22. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter.

Zu 101. und 102. betr. Erhöhung der Löhne sowie Verkürzung der Arbeitszeit ab. 1. 1. 1969/1. 1. 1971 für die gewerbl. Arbeitnehmer.

- 103. Nr. 2805/315 Tarifvertrag Nr. Ia/1967 vom 22. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 101).
- 104. Nr. 2805/316— Tarifvertrag Nr. Ib/1967 vom 22. 12. 1967— gültig ab 1. 1. 1968—, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 102.

Zu Nr. 103. und 104. betr. Erhöhung der Gehälter und Überstundenvergütungen, Verkürzung der Arbeitszeit ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971 sowie Änderung und Ergänzung der Mantelbestimmungen des AnTV für die Angestellten.

Zu 101.—104. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik.

Zu 101. bis 104. Tarifvertragsparteien:

Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 105. Nr. 2806a/294 Tarifvertrag Nr. 313 vom 24. 11. 1967 gültig ab 1. 4. 1968 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
- 106. Nr. 2806a/295 Tarifvertrag Nr. 316 vom 24. 11. 1967 gültig ab 1. 4. 1968 zur Änderung der Mantelbestimmungen des ETV vom 15. 12. 1966 für alle Arbeitnehmer. Zu 105. und 106. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2.
- 107. Nr. 2806a/296 Tarifvertrag Nr 314 vom 24. 11. 1967 gültig ab 1. 4. 1968 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
- 108. Nr. 2806a/297 Tarifvertrag Nr. 317 vom 24. 11. 1967 gültig ab 1. 4. 1968 zur Änderung der Mantelbestimmungen des ETV vom 15. 12. 1966 für alle Arbeitnehmer. Zu 107. und 108. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main, Beethovenstraße 12—16.

- 109. Nr. 2806a/298 Tarifvertrag Nr. 315 vom 24. 11. 1967 gültig ab 1. 4. 1968 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
- 110. Nr. 2806a/299 Tarifvertrag Nr. 318 vom 24. 11. 1967 gültig ab 1. 4. 1968 zur Anderung der Mantelbestimmungen des ETV vom 15. 12. 1966 für alle Arbeitnehmer. Zu 109. und 110. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter. Zu 105. bis 110. betr. Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin.
- 111. Nr. 2806a/300 Tarifvertrag Nr. 322 vom 11. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 112. Nr. 2806a/301 Tarifvertrag Nr. 324 vom 11. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.
 Zu 111. und 112. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 105 und 106.
- 113. Nr. 2806a/302 Tarifvertrag Nr. 323 vom 11. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 114. Nr. 2806a/303 Tarifvertrag Nr. 325 vom 11. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.

Zu 113. und 114. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 107 und 108

Zu 111. bis 114. betr. Arbeitnehmer der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseilschwebebahnen.

Zu 105 bis 114. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V.. Köln, Volksgartenstr. 54 a. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 115. **Nr. 2807/54** Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 15. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 —.
- 116. Nr. 2807/55 Tarifvertrag vom 15. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 1. 4. 1964 (Arbeitszeitkürzung).

Zu 115. und 116. betr. Arbeitnehmer der Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/M.

Zu 115. und 116. Tarifvertragsparteien:

Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt/M.

- 117. Nr. 2808/137 Versorgungstarifvertrag vom 1. 10. 1967 gültig ab 1. 1. 1967 für das Cockpit-Personal der Deutschen Lufthansa AG in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 118. Nr. 2808/142 Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 gültig ab 1. 12. 1967 — zur Änderung der Protokollnotiz zum Tarifvertrag Personalvertretung für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG in der Bundesrepublik vom 1. 11. 1961.

Zu 117. und 118. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 119. Nr. 2808/139 Tarifvertrag vom 1. 11. 1967 gültig ab 1. 8./1. 10. 1967/1. 1. 1968 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Gehaltstarifvertrages Nr. 10 sowie Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 5 vom 1. 7. 1966 für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 120. Nr. 2808/140 Tarifvertrag vom 1. 11. 1967 gültig ab 1. 8./1. 10. 1967 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 10 sowie Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 5 vom 1. 7. 1966 für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 117. und 118.

Zu 119. und 120. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH in der Bundesrepublik.

- 121. Nr. 2808/138 Anschlußtarifvertrag für das Cochpit-Personal der Condor-Flugdienst GmbH in der Bundesrepublik vom 1. 10. 1967 gültig ab 1. 1. 1967 zur Übernahme des Versorgungstarifvertrages für das Cockpit-Personal der Deutschen Lufthansa AG vom 1. 10. 1967.
- 122. Nr. 2808/143 Tarifvertrag vom 1. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Personalvertretung für das Bordpersonal der Condor-Flugdienst GmbH in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Zu 121. und 122. abgeschlossen wie zu lfd. Nrn. 117. und 118.

Zu 117. bis 122. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

123. Nr. 2808/141 — Gehaltstarifvertrag vom 20. 11. 1967 — gültig ab 1. 11. 1967 — für die Angestellten der S.I.T.A. in der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative (S.I.T.A.), Bezirksleitung Deutschland und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 124. Nr. 3000A/236 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 21. 11. 1967 gültig ab 1. 7. 1967 zum Anhang M TV AL II für das Filmtheaterpersonal (Wiederinkraftsetzung der Lohntabellen M Ziff. III. 3 und Neufassung Teil IV Schlußvorschriften —).
- 125. Nr. 3000A/237 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 12. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zum Anhang U TV AL II für die gewerbl. Arbeitnehmer in dem Betrieb US-Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Mantelbestimmungen, Löhne).

Zu 124. und 125. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 126. Nr. 3000A/239 Tarifvertrag vom 18. 1. 1968 gültig ab 1. 2. 1968 zur Einführung der Sonderbestimmungen Z Anhang Z für Arbeitnehmer in zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen (Ef TV—Z—) im Tarifvertrag vom 16. 12. 1966 TV AL II (Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter).
- 127. Nr. 3000A/240 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 18. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — zum Anhang R TV AL II — Bestimmungen über auswärtige Beschäftigung — (neuer Teil IX für Arbeitnehmer in zivilen Arbeitsgruppen/ Dienstgruppen).
- 128. Nr. 3000A/241 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 18. 1. 1968 gültig ab 1. 2. 1968 zum Anhang S TV AL II Bestimmungen über Erschwerniszulagen (neuer Teil XI für Arbeitnehmer in zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen).

Zu 126. bis 128. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 129. Nr. 3000/238 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 18. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — zum Hauptteil I TV AL II (Geltungsbereich, Probezeit).
- 130. Nr. 3000A/242 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 18. 1. 1968 gültig ab 1. 2. 1968 zu Anhang V Bestimmungen über das Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer bei den britischen, kanadischen und US-Stationierungsstreitkräften TV AL II.
- 131. Nr. 3000A/243 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 18. 1. 1968 — gültig ab 1. 2. 1968 — zum Anhang W — Bestimmungen über das Weihnachtsgeld für Arbeitnehmer — TV AL II.
 - Zu 129. bis 131. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der IG Metall Vorstand —, der Gewerkschaft Nahrung Genuß Gaststätten, Hauptverwaltung, der IG Druck und Papier, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 132. Nr. 3000A/244 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 21. 11. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zum Hauptteil III TV AL II (Erhöhung der Facharbeiter-Ecklöhne der Lohntabelle A im § 62 sowie Erhöhung der Gehälter für Angestellte der Gehaltstabelle C im § 63).

- 133. Nr. 3000A/246 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 21. 11.
 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zum Anhang D TV AL II (Neufassung des Teils III Gehaltstabelle für Meisterund des Teils IV Schlußvorschriften —).
 Zu 132. und 133. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. Hauptvorstand, der IG Metall Vorstand —, der Gewerkschaft Nahrung Genuß Gaststätten, Hauptverwaltung sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Bundesvorstand.
- 134. Nr. 3000A/245 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 21. 11. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zum Anhang A TV AL II (Neufassung des Teils III (Lohntarife für Reinigungspersonal und Fensterputzer, Arbeiter in Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsbetrieben sowie Schädlingsbekämpfer bei den US-Streitkräften und des Teils IV Schlußvorschriften —), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der IG Metall Vorstand sowie der Gewerkschaft Nahrung Genuß Gaststätten, Hauptverwaltung.
- 135. Nr. 3000A/247 Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 21. 11. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zum Anhang P TV AL II für das Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonal (Neufassung des Teils III (Lohn- und Gehaltstarif P und des Teils IV Schlußvorschriften-), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der IG Metall Vorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 124. bis 135. betr. Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik.

Zu 124. bis 135. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 136. Nr. 3001/1356 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 1. 10. 1967 zum MTL II.
- 137. Nr. 3001/1357 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. 10. 1967 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. 7. 1966.
- 138. Nr. 3001/1358 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 5. 10. 1967 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 9. 10. 1963. Zu 136. bis 138. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.
- 139. Nr. 3001/1359 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1968 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 1. 10. 1967 zum MTL II.
- 140. Nr. 3001/1360 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 5. 10. 1967 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 9. 10. 1963.
 Zu 139. und 140. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
- 141. Nr. 3001/1361 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 1. 10. 1967 zum MTL II.
- 142. Nr. 3001/1362 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. 10. 1967 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. 7. 1966.
- 143. Nr. 3001/1363 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 5. 10. 1967 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 9. 10. 1963. Zu 141. bis 143. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Gewerkschaftsvorstand.
- 144. Nr. 3001/1367 Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 145. Nr. 3001/1368 Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
 - Zu 136. bis 145. betr. gewerbl. Arbeitnehmer sowie Lehrlinge und Anlernlinge der Verwaltungen und Betriebe der Länder in der Bundesrepublik.
- 146. Nr. 3001/1364 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967
 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 1. 10. 1967 zum MTL II.
- 147. Nr. 3001/1365 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 10. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. 10. 1967 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. 7. 1966
- 148. Nr. 3091/1366 Anschlußtarifvertrag vom 10. 10. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 5. 10. 1967 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 9. 10. 1963.
 - Zu 146. bis 148. betr. die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschl. der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes. Zu 146. bis 148. abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter, Bundesvorstand.
- 149 Nr. 3001/1369 Zweiter Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 giltig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 i. d. F. vom 1. 7. 1966 (Monatslöhne, Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1939/1. 1. 1971), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand. Zu 136 bis 149 Tarifvertragsparteien:
 - Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 150. Nr. 3001/1370 Bundeslohntarifvertrag Nr 14 vom 3. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 151. Nr. 3001/1371 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — über die Neuregelung der Entgelte für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge.
- 152. Nr. 3002a/228 8. Bundeslohntarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 für das Haus- und Küchenper-
 - Zu 150. bis 152. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 153. Nr. 3001/1372 Erster Änderungstarifvertrag vom 23. 11. 1967 — gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G) vom 6. 3. 1967.
- 154. Nr. 3001/1373 Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 für die Angestellten.
- 155. Nr 3001/1374 Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge.
- 156. Nr. 3002a/229 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 (Entgelte).
- 157. Nr. 3002a/233 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b zum BAT fallen.
 - Zu 153. bis 157. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 158. Nr. 3001/1375 Anschlußtarifvertrag vom 1. 12. 1967 gültig ab 1. 11. 1967 zur Übernahme des Elften Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II vom 19. 9. 1967 für die gewerbl. Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Hilden.

- 159. Nr. 3001/1377 Anschlußtarifvertrag vom 22. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Übernahme des Bundeslohntarifvertrages Nr. 14 für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 3. 12. 1967.
- 160. Nr. 3001/1378 8 Anschlußtarifvertrag vom 22. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Entgelte für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 3. 12. 1967.
- 161. Nr. 3002a/234 Anschlußtarifvertrag vom 22. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Übernahme des 8. Bundeslohntarifvertrages für das Haus- und Küchenpersonal vom 3. 12. 1967.
 - Zu 159. bis 161. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Bad Godesberg.
- 126. Nr. 3001/1379 Anschlußtarifvertrag vom 6. 2. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT vom 3. 12. 1967.
- 163. Nr. 3001/1380 Anschlußtarifvertrag vom 6. 2. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 3. 12. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. 12. 1960 (Entgelte), des Tarifvertrages über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen, die unter die Sonderregelungen 2a und 2b zum BAT fallen, vom 3. 12. 1967 und des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 5 für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge vom 3. 12. 1967.
- 164. Nr. 3001/1381 Anschlußtarifvertrag vom 6. 2. 1968 gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968 zur Übernahme des Ersten Änderungstarifvertrages vom 23. 11. 1967 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G) vom 6. 3. 1967.
 - Zu 162. bis 164. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund, Bad Godesberg.
 - Zu 150. bis 164. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
 - Zu 150. bis 164. Tarifvertragsparteien:
 - Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 165. Nr. 3001/1376 Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT 3001a/948 vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 (Gehalt, Überstundenvergütungen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 166. Nr. 3001/1382 Anschlußtarifvertrag vom 6. 2. 1968 3001a/960 ab 1. 1. 1968 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT vom 3. 12. 1967, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, Vorstand.
 - Zu 165. und 166. betr. Angestellte der Bundesverwaltung ohne Bundesbahn und Bundespost und der Länderverwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.
- 167. Nr. 3001a/949 Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT vom 4. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 für die Angestellten der Bundesverwaltung ohne Bundesbahn und Bundespost in der Bundesrepublik und des Saarlandes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
 - Zu 165. bis 167. Tarifvertragsparteien:
 - Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 168. Nr. 3001/1383 Anschlußtarifvertrag gültig ab 1. 1./1. 8.

 3001a/962 1967 zur Übernahme des Ersten Änderungstarifvertrages vom 6. 3. 1967 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV) und des
 - Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. 8. 1967 (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte), abgeschlossen mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V., Bundesverband.

- 169. Nr. 3001/1384 Anschlußtarifvertrag vom 13. 2. 1968

 3001a/963 zur Übernahme des Ersten Änderungstarifvertrages vom 6. 3. 1967 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V.
- 170. Nr. 3002a/230 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab. 1. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960 (Entgelte).
- 171. Nr. 3002a/231 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld).
- 172. Nr. 3002a/232 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. 1. 1967 (Ausbildungsgeld).

Zu 170. bis 172. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 168. bis 172. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung — ohne Bundesbahn und Bundespost —, Länderverwaltungen und Betriebe und kommunalen Verwaltungen und Betriebe in der Bundesrepublik.

Zu 168.—172. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 173. Nr. 3001a/943 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 über die Neuregelung der Gedingegrundlöhne für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (Änderung des Tarifvertrages betr. Leistungslohnverfahren (Gedingerichtlinien) vom 1. 4. 1964 i. d. F. vom 30. 9. 1966).
- 174. Nr. 3001a/946 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — über die Neuregelung der Entgelte für die Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasserund Schiffahrtsverwaltung.

Zu173. und 174. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 175. Nr. 3001a/945 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes mit Ausnahme der Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffshrtsverwaltung —.
- 176. Nr. 3001a/947 Tarifvertrag vom 1. 12. 1967 gültig ab 1. 12. 1967 zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT (Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie im Funkdienst der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts).

Zu 175. und 176. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 177. Nr. 3001a/951 Tarifvertrag vom 4. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 über die Neuregelung der Gedingegrundlöhne für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (Änderung des Tarifvertrages betr. Leistungslohnverfahren (Gedingerichtlinien) vom 1. 4. 1964 i. d. F. vom 3. 10. 1966).
- 178. Nr. 3001a/953 Tarifvertrag vom 4. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes — mit Ausnahme der Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung).

- 179. Nr. 3001a/954 Tarifvertrag vom 4. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — über die Neuregelung der Entgelte für die Wasserbaulehrlinge zu Schiffsjungen der Bundeswasserund Schifahrtsverwaltung.
 - Zu 177. bis 179. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
- 180. Nr. 3001a/961 Anschlußtarifvertrag vom 9. 2. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Übernahme des Tarifvertrages über die Neuregelung der Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 3. 12. 1967, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes.

Zu 173. bis 180. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltung — ohne Bundesbahn und Bundespost — in der Bundesrepublik.

Zu 173. bis 180. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 181. Nr. 3001a/942 Tarifvertrag vom 3. 12. 1967 gültig ab. 1. 1. 1968 über die Neuregelung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 182. Nr. 3001a/944 Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 5. 4. 1965 (Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971 sowie Monatslöhne).

Zu 181. u. 182. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 183. Nr. 3001a/950 Tarifvertrag vom 4. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 — über die Neuregelung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 184. Nr. 3001a/952 Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 6. 4. 1965 (Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971 sowie Monatslöhne).

Zu 183. und 184. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.

Zu 181. bis 184. betr. Arbeiter und Kraftfahrer der Verwaltungen und Betriebe des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in der Bundesrepublik.

Zu 181. bis 184. Tarifvertragsparteien: Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 185. Nr. 3001a/955 Tarifvertrag vom 31. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 über die Neuregelung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 186. Nr. 3001a/956 Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer vom 16. 7. 1965 (Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971 sowie Monatslöhne).

Zu 185. und 186. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

- 187. Nr. 3001a/957 Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für die Angestellten vom 6. 2. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 —.
- 188. Nr. 3001a/958 Zehnter Tarifvertrag vom 6. 2. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung und Ergänzung des Angestelltentarifvertrages vom 11. 7. 1961 (Manteländerungen).
- 189. Nr. 3001a/959 Tarifvertrag vom 6. 2. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 — zur Übernahme des Zweiten Änderungstarifvertrages vom 23. 11. 1967 zum Tarifvertrag über die Versorgung des Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und Gemeinden (Versorgungs-TV).

Zu 187. bis 189. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 185. bis 189. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank in der Bundesrepublik.

Zu 185. bis 189. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Bundesbank — Direktorium — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 190. Nr. 3001a-1/174 Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für die Angestellten vom 21. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —.
- 191. Nr. 3001a-1/175 Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 für die Angestelltenlehrlinge vom 21. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —.

Zu 190. u. 191. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

- 192. Nr. 3001a-1/176 Lohntarifvertrag Nr. 3 für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 21. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 —.
- 193. Nr. 3001a-1/177— Tarifvertrag Nr. 1/67 vom 21. 12. 1967— gültig ab 1. 1. 1968— über die Neuregelung der Monatslöhne für Hausmeister.
- 194. Nr. 3001a-1/178 Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zum Tarifvertrag Nr. 4/65 für die Kraftfahrer vom 7. 7. 1965 (Arbeitszeitkürzung ab 1. 1. 1969/1. 1. 1971, Monatslöhne).

Zu 192. bis 194. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand. Zu 190. bis 194. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Bundesrepublik.

Zu 190. bis 194. Tarifvertragsparteien:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

195. Nr. 3002/55 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1967 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen im Jahre 1967 zugunsten der Arbeitnehmer der Ärztlichen Verrechnungsstelle Büdingen e. V.

Tarifvertragsparteien:

Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen e. V., Büdingen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

196. Nr. 3002/56 — Tarifvertrag vom 21. 12. 1967 — gültig ab 1. 1. 1968 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der Privatärztlichen Verrechnungsstelle e. V., Limburg, vom 21. 2. 1964 (Arbeitszeitkürzung, Gehalt, Lehrlingsentgelte).

Tarifvertragsparteien:

Privatärztliche Verrechnungsstelle e. V., Limburg/Lahn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

- 197. Nr. 3004/270 Tarifvertrag vom 19. 12. 1967 gültig ab 1. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages für techn. Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit (Bühnentechnikertarifvertrag BTT —) vom 25. 5. 1961 (Arbeitszeit, Theaterbetriebszulage, Überstunden).
- 198. Nr. 3004/271 Tarifvertrag vom 16. 1. 1968 gültig ab 1. 1. 1968 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. 6. 1966 (2. Durchführungstarifvertrag) betr. Erhöhung der festen Gehälter für Bühnenmitglieder, Bühnentechniker und techn. Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit.

Zu 197. und 198. abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hauptvorstand, Hamburg.

199. Nr. 3004/272— Tarifvertrag vom 16. 1. 1968 — gültig ab 1. 1. 1968 — über die Erhöhung der Chorgagen für Chormitglieder (Opernchöre), abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich b. Köln, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hauptvorstand, Hamburg.

Zu 197. bis 199. betr. Arbeitnehmer an Deutschen Bühnen in der Bundesrepublik.

Zu 197. bis 199. Tarifvertragsparteien:

Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

- 200: Nr. H-409f/82 Bindende Festsetzung der Entgelte für die Herstellung von gefädelten oder gekettelten Clips, Broschen, Knöpfen und ähnlichen Artikeln nach Gablonzer Art in Heimarbeit vom 5. 12. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 2 vom 5. 1. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
- 201. Nr. H-1800/35 Bindende Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Teddybären vom 30. 11. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. 2. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren aller Art (mit Ausnahme von Metallspielwaren), Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel.
- 202. Nr. H-2000/415 Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten vom 11. 5. 1967.
- 203. Nr. H-2000/426 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenoberbekleidung (Damenhosen) in Heimarbeit vom 13. 12. 1967.
 Zu 202. und 203. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 20. 1. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
- 204. Nr. H-2000/416 Bundende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten vom 27. 7. 1967.
- 205. Nr. H-2000/427 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damenoberbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen (Damenhosen) in Heimarbeit vom 13. 12. 1967.
 Zu 204. und 205. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 20. 1. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unter-

kleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrick-

206. Nr. H-2000/417 — Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Dienstbekleidung beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten vom 16. 11. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 23 vom 2. 2. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.

ten Stoffen.

- 207. Nr. H-2000/418 Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten vom 30. 11. 1967.
- 208. Nr. H-2000/419 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 30. 11. 1967 (Entgelte).
- 209. Nr. H-2000/420 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenjacken in Heimarbeit vom 30. 11. 1967 (Entgelte).
- 210. Nr. H-2000/412 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 30. 11. 1967 (Entgelte).
- 211. Nr. H-2000/422 Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 30. 11. 1967.

- 212. Nr. H-2000/423 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 30. 11. 1967 (Entgelte).
- 213. Nr. H-2000/424 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung in Heimarbeit vom 30. 11. 1967 (Entgelte).
 - Zu 207. bis 213. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. 1. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
- 214. Nr. II-2000/425 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgeltbestimmungen und Fertigungszeiten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 13. 12. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22. 12. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterkleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
- 215. Nr. H-2001/63 Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der

Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten vom 6. 4. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. 2. 1967, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

216. Nr. H-2005/42 — Bindende Festsetzung über die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die in der Herstellung von Krawatten beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten vom 1. 6. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 23 vom 2. 2. 1968, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 12. 3. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen IA 2 - 2607

StAnz. 14/1968 S. 567

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

438

Auflösung der Hessischen Forstwartei Langendiebach, Hessisches Forstamt Hanau (Main)

Durch Erlaß vom 6. 3. 1968, III B 1 — 477 — O 32, wurde die Auflösung der Forstwartei Langendiebach mit Wirkung vom 1. 1. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden der Revierförsterei Langenselbold zugelegt.

Wiesbaden, 7. 3. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III B 1 - 477 - O 06 StAnz. 14/1968 S. 577 439

Auflösung der Revierförsterei Steinberg, Hessisches Forstamt Heppenheim

Durch Erlaß vom 11. 3. 1968, III B 1 — 461 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Steinberg im Hessischen Forstamt Heppenheim zum 1. 4. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 12. 3. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III B 1 — 461 — O 06

StAnz. 14/1968 S. 577

440

Personalnachrichten

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Karl Liese, LA Marburg (Lahn) (7. 3. 1968); Konrad Käberich, LA Bad Hersfeld (7. 3. 1968); Karl Reese, LA Frankenberg (4. 3. 1968); Ewald Meißner, LA Rotenburg (16. 2. 1968); zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Karl-Heinz Hassenpflug, LA Bad Hersfeld (7. 3. 1968);

zu Regierungshauptsekretären die Regierungsobersekretäre Helmut Seiferth, LA Bad Hersfeld (7. 3. 1968); Christian Rohleder, LA Frankenberg (1. 3. 1968); Walter Becker, LA Fulda (5. 3. 1968);

zum Regierungsobersekretär Regierungssekretär Kurt Jacob, LA Rotenburg (16. 2. 1968);

zum Hauptamtsgehilfen (BaL) Hauptamtsgehilfe z. A. Ewald Weilbächer, LA Ziegenhain (5. 3. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsobersekretär Karl Schmidt, LA Hünfeld (27. 2.

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektor Philipp Knüppel, LA Melsungen (1. 3. 1968)

bei der staatlichen Schutzpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeimeister (BaP) Werner Zechner, Landrat PK Fritzlar (22. 2. 1968); Heinz Langer, Landrat Ziegenhain, Pol.-Station Treysa (1. 2. 1968);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Erwin Wolthusen, Landrat PK Eschwege; Wilhelm Rinnensland, Landrat PK Fritzlar; Wilhelm Bonstein, Landrat PK Hersfeld; Willi Schäfer, Landrat PK Hofgeismar; Edgar Bleyer, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Bad Sooden-Allendorf; Walter Kruppka, Landrat PK Ziegenhain (mit Ablauf des 29. 2. 1968)

Kassel, 14. 3. 1968

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 70 16/03 B StAnz. 14/1968 S. 577

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen ernannt

a) Ministerium

zu Regierungsräten (BaL) die Regierungsassessoren (BaP) Dr. Hans Dethloff (7. 12. 1967); Eckhard Momberger (7. 12.

zu Amtsräten die Regierungsamtmänner (BaL) Werner Apel (28. 2. 1968); Otto Groß (28. 2. 1968), Edlef Jacobsen (28. 2. 1968); Reinhard Pfeifer (28. 2. 1968);

zum Technischen Amtsrat Regierungsbauamtmann (BaL) Rudolf Fichtner (28. 2. 1968);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren (BaL) Gottfried Nitze (28. 2. 1968); Reinhold Sachs (28. 2. 1968);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Hans Joachim Martin (28. 2. 1968);

zu Amtsinspektoren die Regierungshauptsekretäre (BaL) Otto Füll (28. 2. 1968); Ludwig Huppert (28. 2. 1968);

zu Oberamtsmeistern die Amtsmeister (BaL) Georg Hoffeller (28. 2. 1968); Karl Kunz (28. 2. 1968), Walter Stoll (28. 2.

zu Amtsmeistern die Hauptamtsgehilfen (BaL) Richard Jekel (28. 2. 1968); Helmuth Lindenthal (28. 2. 1968);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL) Theodor Eidenmüller (7. 12. 1967);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Joseph Fromm (22. 12. 1967);

zu Regierungssekretärinnen z. A. (BaP) die Regierungssekretäranwärterinnen (BaW) Dorothea Mauermann (4. 3. 1968); Karin Schnellhardt (4. 3. 1968);

zu Regierungssekretären z. A. (BaP) die Regierungssekretäranwärter (BaW) Anton Bruins (12. 1. 1968); Ludwig Weber (12. 1. 1968):

zu Regierungssekretär-Anwärtern (BaW) die Verwaltungsangestellten Karl-Heinz Friedrich (2. 1. 1968); Otto Lang (2. 1. 1968); Werner Siebert (2. 1. 1968); Helmut Volkmann (2. 1. 1968);

i) Staatsbäderverwaltung

zum Regierungsrat Amtsrat (BaL) Albert Hohbein (19. 1. 1968):

k) Rechenzentrum der Hessischen Landesregierung

zum Steueramtmann Steueroberinspektor (BaL) Kurt Rupprecht (1. 3. 1968);

zum **Steuerhauptsekretär** Steuerobersekretär (BaL) Johannes Rambach (14. 12. 1967);

d) Staatliche Kassenverwaltung

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt

Regierungsoberinspektor Josef Jeziorowski (1. 1. 1968); Regierungsoberinspektor Johannes Wagner (1. 1. 1968); Regierungsoberamtmann Paul Schönberger (1. 2. 1968);

verstorben

a) Ministerium

Regierungsrat Heinrich Eckert (2. 2. 1968);

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsamtmann Albert Fröhlich (2. 2. 1968);

h) Landesamt für Vermögenskontrolle u. Wiedergutmachung in Hessen

Oberregierungsrat Bernhard Kubitza (6. 1. 1968).

Wiesbaden, 8. 3. 1968 Der Hessische Minister der Finanzen P 1400 A — 26 — I A 11

StAnz. 14/1968 S. 577

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

d) Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Wiesbaden

ernanni

zum Realschulrektor der Konrektor (BaL) Hieronymus Kißling, Frankfurt/M. (30. 11. 1967);

zum Rektor als Leiter an einer Sonderschule der Sonderschullehrer Herbert Koleczek (BaL), Aulhausen/Rhg. (13. 12. 1967):

zur Konrektorin an einer Sonderschule die Sonderschullehrerin Margot Toporski (BaL), Wiesbaden (28. 11. 1967);

zu Rektoren der Konrektor (BaL) Alfred Stoll, Driedorf/ Dillkreis (29. 12. 1967); der Hauptlehrer (BaL) Friedrich Mandler, Naunheim/Wetzlar (8. 1. 1968);

zu Realschulkonrektoren die Realschullehrer (BaL) Friedrich Overbeck, Herborn/Dillkreis (17. 1. 1968), Horst Ahner, Camberg/Limburg (26. 1. 1968);

zum Volks- und Realschulkonrektor der Konrektor (BaL) Horst Gäbel, Hermannstein/Wetzlar (29. 11. 1967);

zu Konrektoren der Lehrer (BaL) Kurt Andreas, Hanau (1. 12. 1967); die Lehrerin (BaL) Christa Rachow, Frohnhausen/Dillkreis (23. 11. 1967);

zu Hauptlehrern der Lehrer (BaL) Ludwig Krischok, Romsthal/Schlüchtern (17. 1. 1968); die Lehrerin (BaL) Christine Juretzek, Kelkheim/Mts. (26. 9. 1967);

zur Sonderschullehrerin auf Lebenszeit die apl. Sonderschullehrerin Erika Jurkat, Frankfurt/M. (19. 12. 1967);

zu Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen die Lehrer/innen (BaL) Ernst Staniewicz, Wiesbaden (14. 11. 1967), Helmut Gabel, Wiesbaden (12. 12. 1967), Herbert Müller, Braunfels/Wetzlar (4. 12. 1967), Rudolf Hamm, Rodheim-Bieber/Wetzlar (1. 12. 1967), Paul Regenbrecht, Schwalbach/Mts. (2. 1. 1968), Paul Trautner, Hanau (18. 12. 1967), Rudolf Buchberger, Bad Schwalbach/Uts. (15. 1. 1968), Walter Moos, Frankfurt/M. (15. 1. 1968), Anton Kortus, Usingen (16. 1. 1968), Fritz Götting, Frankfurt/M. (27. 1. 1968), Joachim Kromer, Frankfurt/M. (26. 1. 1968), Ina Hahmann, Wiesbaden (15. 12. 1967), Joachim Ehrlichmann, Gladenbach/Biedenkopf (26. 1. 1968), Hans Dorlas, Braunfels/Wetzlar (24. 1. 1968);

zu Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen auf Lebenszeit die apl. Realschullehrer/innen (BaP) Hartmut Rasel, Hadamar Limburg (21. 12. 1967), Gerhard Dominique, Frankfurt/M. (16. 12. 67), Marianne Brunnengräber, Frankfurt/M.

(4. 12. 1967), Margot Thomßen, Frankfurt/M. (13. 12. 1967), Bernhard Kleinhenz, Eltville/Rhg. (15. 1. 1968), Karl Ritschel, Hanau (z. Z. Ausl. Schuldienst (1. 9. 1967);

zu Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer innen (BaP) Rolf Hofmann, Bruchköbel/Hanau (28. 11. 1967), Günther Cromm, Eschborn/Mts. (13. 11. 1967), Armin Sältzer, Sinn/Dillkreis (2. 12. 1967), Dieter Steinruck, Dorlar/Wetzlar (1. 12. 1967), Diether Derscheid, Oberauroff/Uts. (19. 12. 1967), Adolf Schuster, Kelkheim/Mts. (21. 12. 1967), Friedhelm Stahl, Neukirchen-Niederquembach/Wetzlar (1. 12. 1967), Helmut Damm, Frankfurt/M. (15. 12. 1967), Erich Vetter, Schlüchtern (21. 12. 1967), Erwin Scholz, Wallrabenstein/Uts. (19. 12. 1967), Erhard Schmidt, Sterbfritz/Schlüchtern (20. 12. 1967), Klaus Bernotat, Heubach/Schlüchtern (19. 12. 1967), Richard Famulok, Schlüchtern (18. 12. 1967), Wolfgang Hentschke, Delkenheim/Mts. (20. 12. 1967), Horst Großmann, Winkel/Rhg. (19. 12. 1967), Helmut Bahr, Eltville/Rhg. (18. 12. 1967), Erhard Speck, Ehringshausen/Wetzlar (21. 12. 1967), Barbara Lange, Bergen-Enkheim/Hanau (12. 12. 1967), Günther Puth, Bergen-Enkheim/Hanau (12. 12. 1967), Rolf Geldner, Frankfurt/M. (15. 1. 1968), Hans-Joachim Ochmann, Eibelshausen/Dillkr. (16. 1. 1968), Dieter Hofmann, Hochheim/Mts. (16. 1. 1968), Manfred Schulze, Ostheim/Hanau (15. 1. 1968), Werner Sauerteig, Frankfurt/M. (1. 9. 1967), Horst Truckenbrodt, Stockhausen Wetzlar (10. 1. 1968), Walter Kroken Obernder (1888), Walter Kroken Obernder (1888), Walter ter Krebs, Oberndorf/Wetzlar (16. 1. 1968), Wolfgang Seitz, Frankfurt/M. (16. 1. 1968). Eckhart Schäfer, Eibelshausen/ Dillkreis (15. 1. 1968), Gerhard Hornung, Hochstadt/Hanau (15. 1. 1968), Dieter Neumann, Frankfurt M. (19. 1. 1968), Marianne Czernik, Hofheim'Mts. (20. 11. 1967), Erika Leonhard, Frankfurt/M. (5. 12. 1967), Maria-Dorothea Nassabi, Frankfurt/M. (29. 11. 1967), Roswitha Kollmann, Frankfurt/M. (16. 12. 1967), Christa Hampe, Frankfurt M. (15. 12. 1967), Hildegard Klein, Frankfurt M. (15. 12. 1967), Brunhilde Scholz, Wetzlar (3. 12. 1967), Elis.-Anita Keggenhoff, Dorchheim/Limb. (20. 12. 1967), Lieselotte Ahrens, Burgsolms/Wetzlar (7. 12. 1967), Monika Husenbeth, Frankfurt/ Main (4. 12. 1967), Heide-Christiane Gobbin, Frankfurt M. (1. 12. 1967), Auguste Abt, Frankfurt/M. (15. 12. 1967), Anneliese Krier, Frankfurt M. (18. 12. 1967), Elisabeth Lembach, Flörsheim/Mts. (20. 12. 1967), Ilse Bartsch, Nauborn/Wetzlar (19. 12. 1967), Hildegard Sperlich, Eltville/Rhg. (19. 12. 1967), Hildegard Biedermann, Eibingen/Rhg. (19. 12. 1967), Hannelore Mankel, Haiger/Dillkreis (20. 12. 1967), Margret Hax, Frankfurt/M. (15. 12. 1967), Edith Werner, Kriftel/Mts. (5. 1. 1968), Roswitha Handwerk, Bergen-Enkheim/Hanau (12. 12. 1967), Ursula Wiß, Eibelshausen/Dillkreis (12. 1. 1968), Hiltrud Hahne, Hochheim/Mts. (16. 1. 1968), Ruth Stoll, Dillenburg (15. 1. 1968), Gisela Sieber, Bischofsheim/Mts. (15. 1. 1968), Karin Kickelhahn, Langenselbold/Hanau (9. 1. 1968), Helga Wagemann, Frankfurt/M. (15. 1. 1968), Almuth Wagner, Frankfurt/M. (15. 1. 1968), Therese Himmelreich, Ett-ville (15. 1. 1968), Annelore Krauß, Neukirchen-Niederquembach/Wetzlar (16. 1. 1968), Uta Schubert, Ostheim/Hanau (15. 1. 1968), Waltraud Borries, Münchholzhausen/Wetzlar (18. 1. 1968), Gertrud Neumann, Frankfurt/M. (19. 1. 1968), Ellen Becker, Steinbrücken/Dillkreis (19. 1. 1968), Ursula Link, Frankfurt/M. (17. 1. 1968), Barbara Lagemann, Frankfurt/M. (20. 1. 1968), Friedrich Ebert, Frankfurt/M. (26. 1 1968), Irene Ansorge, Frankfurt/M. (27. 1. 1968), Ruth Friedrich, Wiesbaden (23. 1. 1968), Erika Sossenheimer, Frankfurt/M. (15. 1. 1968), Dorothea Erbenich, Wiesbaden (29. 1. 1968), Ruth Liebenau, Frankfurt/M. (5. 2. 1968), Barbara Schmidt-Blankenhagen, Frankfurt/M. (2. 2. 1968);

zum apl. Realschullehrer bzw. apl. Realschullehrerin apl. Lehrer (BaP) Alexander Willich, Schwalbach'Mts. (16. 1. 1968), apl. Lehrerin (BaP) Klara Fischer, Frankfurt/M. (15. 1. 1968):

zum apl. Lehrer (BaP) Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Karl-Otto Krebs, Wittgenborn/Gelnhausen (1. 1. 1968);

zu apl. Lehrerinnen (BaW) Helma Bäcker, Riedelbach Usingen (1. 12. 1967), Helga Dieter, Kronberg Obert. (8. 12. 1967), Brigitte Schermuly, Weilburg Oberl. (1. 1. 1968), Brigitte Fabian, Kirschhofen/Oberl. (1. 1. 1968);

Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Dorothea Gerber, Frankfurt/M. (5. 1. 1968), Hildegard Klingel, Frankfurt/M. (1. 2. 1968):

zur apl. Fachlehrerin (BaW) Birgit Herget, Wiesbaden (1. 1. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Lehrer Wolfgang Becker, Elkershausen/Oberl. (20. 12. 1967), die Lehrerin Herta Bank, Frankfurt M. (16. 1. 1968); in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Realschullehrerinnen Hannelore Thalemann, Wies-

baden (22. 1. 1968), Eva-Maria Wild, Eltville/Rhg. (3. 2. 1968), die apl. Lehrer innen Günther Scheinpflug, Brandoberndorf Wetzlar (21. 11. 1967), Axel Hebold, Gladenbach/Biedenkopf (27. 11. 1967), Gerhard Neumeyer, Kilianstädten/Hanau (4. 12. 1967), Thomas Bartelt, Breidenstein/Biedenk. (29. 11. 1967), Horst Bender, Groß-Rechtenbach/Wetzlar (3. 11. 1967), Heinrich Müller, Schwalbach/Mts. (19. 12. 1967), Johann Blesius, Eltville/Rhg. (15. 12. 1967), Klaus Kirschbaum, Michelbach/Uts. (29. 11. 1967), Hans-Albert Hofmann, Weinbach/Oberl. (19. 12. 1967), Wilfried Schäfer, Wallrabenstein/Uts. (29. 11. 1967), Wolfgang Tamm, Lixfeld/Biedenk. (13. 12. 67), Ulf Zimmermann, Schlüchtern (28. 12. 1967), Josef Noll, Ulmbach/Schlüchtern (22. 12. 1967), Volker Luley, Frankfurt/M. (8. 12. 1967), Michael Stumpp, Birstein/Gelnhausen (9. 12. 1967), Hans Kaiser, Lorch/Rhg. (10. 1. 1968), Klaus Höpfner, Erbach/Rhg. (13. 12. 1967), Werner Brandl, Niedergladbach/Ut. (15. 1. 1968), Josef Sya, Kalbach/Obert. (19. 1. 1968), Manfred Fechter, Birstein/Gelnhausen (15. 1. 1968), Hans Senkler, Frankfurt/M. (15. 1. 1968), Bernd Becker, Altengronau/Schlüchtern (18. 1. 1968), Dieter Gaußmann, Breidenbach/Biedenkopf (13. 1. 1968), Walter Gaußmann, Breidenbach/Biedenkopf (13. 1. 1968), Walter Kroh, Wallau/Biedenkopf (13. 12. 1967), Gerhard Spaniel, Breidenbach/Biedenkopf (17. 1. 1968), Gerhard Müller, Stierstadt/Obert. (15. 1. 1968), Günter Stowasser, Königstein/Obert. (15. 1. 1968), Lothar Stenger, Niederscheld/Dillkreis (15. 1. 1968), Klaus Hagner, Hirzephain/Dillkreis (15. 1. 1968), Frich Ging Klaus Hagner, Hirzenhain/Dillkreis (15. 1. 1968), Erich Girg, Rodenbach/Dillkreis (13. 1. 1968), Heinz-Ulrich Bechtoldt, Stierstadt/Obert. (15. 1. 1968), Dieter Röscher, Eibelshauen/Dillkreis (15. 1. 1968), Wilfried Müller, Dillbrecht/Dillkreis (15. 1. 1968), Helmut Hable, Bad Soden/Mts. (20. 1. 1968), Least Ling Erickher (15. 1. 1968), Total Least Ling (15. 1. 1968), Total Least Ling (15. 1. 1968), Least Ling (15. Josef Jung, Frickhofen/Limburg (24. 1. 1968), Klaus Hipper, Dillenburg (31. 1. 1968), Stefanie Bernbeck, Hirschausen/Oberl. (22. 11. 1967), Britta Prantl, Altenmittlau/Gelnh. (27. 11. 1967), Helga Hofmann, Delkenheim/Mts. (21. 11. 1967), Irmgard Simon, Okriftel/Mts. (20. 11. 67), Hannelore Schardt, Niedertiefenbach/Oberl. (4. 12. 1967), Gabriel Schwalbe, Frankfurt/M. (7. 12. 1967), Karin Ghahrman, Dorlar/Wetzlar (12. 12. 1967), Elisabeth Weigand, Bieber/Gelnhausen (6. 12. 1967), Heide Christl, Ravolzhausen/Hanau (4. 12. 1967), Elisabeth Eiselt, Schwalbach/Mts. (19. 12. 1967), Edelgard Börger, Schwalbach/Mts. (19. 12. 1967), Gerlind Schilling, Wehen/Uts. (29. 11. 1967), Helga Scholz, Wallrabenstein/Uts. (29. 11. 1967), Heide Schäfer, Wallrabenstein/Uts. (29. 11. 67), Heide Kersten Niederreifenberg/Mts. (15. 12. 1967), Erika Rößler, Kombach/Biedenkopf (27. 11. 1967), Sigrid Hans, Usingen (2. 12. 1967), Regina Adler, Sannerz/Schlüchtern (22. 12. 1967), Gisela Hebold, Weidenhausen/Biedenkopf (21. 12. 1967), Annemarie Mahler, Weilburg (9. 1. 1968), Sigrid Sendler, Bad Orb/Gelnhausen (20. 12. 1967), Sigrid Stahl, Oestrich/Rhg. (10. 1. 1968), Dorothea Schroth, Weilburg (16. 1. 1968), Erika Becker, Weilburg (12. 1. 1968), Veronika Frank-Frohnhausen/Dillkreis (17. 1. 1968), Gisela Becker, Aßmannshausen/Rhg. (17. 1. 1968), Lucia Köhler, Fischbach/Mts. (15. hausen/Rhg. (17. 1. 1968), Lucia Konier, Fischbach/Mts. (15. 1. 1968), Annemarie Stübig, Wiesbaden (15. 1. 1968), Helga Hardt, Königshofen/Mts. (19. 1. 1968), Anke Kuhnke, Bad Soden/Mts. (20. 1. 1968), Ingrid Hoheisel, Frankfurt/M. (16. 1. 1968), Helga Jany, Frankfurt/M. (16. 1. 1968), Hedwig Henninger, Geisenheim/Rhg. (26. 1. 1968), Karin Sander, Weidelbach/Dillkreis (30. 1. 1968), Dorothea Speer, Sulzbach/Mts. (13. 10. 1967), Burgi Weidig, Oberstedten/Obert. (3. 2. 1968), Maria Lieberwirth. Delkenheim/Mts. (29. 1. 1968), 1968), Maria Lieberwirth, Delkenheim/Mts. (29. 1. 1968), Helga Barth, Nieder-Oberroßbach/Dillkreis (26. 1. 1968);

in den Ruhestand versetzt

der Rektor Hermann Müller, Ewersbach/Dillkreis (1. 1.

die Konrektoren Robert Blum, Wiesbaden, (1. 1. 1968), Herbert Kramer, Sulzbach/Mts. (1. 1. 1968), Wilhelm Janssen, Sinn Dillkreis (15. 2. 1968);

der Hauptlehrer Gustav Klinger, Frankfurt/M. (1. 2. 1968); die Realschullehrerin Anna Deuse, Weilmünster/Oberl. (1. 2. 1968);

die Lehrer/innen Fritz Goebel, Frankfurt/M. (1. 2. 1968), Walter Schöne, Frankfurt/M. (1. 1. 1968), Hildegard Guder, Bärstadt Uts. (1. 1. 1968), Dorothea Coester, Aßlar/Wetzlar (1. 1. 1968), Erich Brinkmann, Reichenborn/Oberl. (1. 1. 1968), Richard Ganteführer, Geisenheim/Rhg. (1. 2. 1968);

entlassen

die Lehrer/innen Ruthild Glaser, Hofheim/Mts. (1. 1. 1968), Barbara Leidel, Wetzlar (1. 1. 1968), Erika Nickel, Herbornseelbach/Dillkr. (15. 1. 1968), Irene Goebel, Neesbach/Limburg (20. 12. 1967), Peter Schmidt-Blankenhagen, Frankfurt/M. (1. 2. 1968), Irmgard Haack, Fischbach/Mts. (20. 2. 1968);

die apl. Lehrer/innen Renate Wunderlich, Wiesbaden (15. 1. die apl. Lehrer/innen Renate Wunderlich, Wiesbaden (15. 1. 1968), Ursula Hellwig, Fischbach/Mts. (11. 1. 1968), Walli Braune, Hattersheim/Mts. (26. 1. 1968), Barbara Hußmann, Frankfurt/M. (1. 2. 1968), Monika Luley, Frankfurt/M. (1. 2. 1968), Marg. Pernsch, Frankfurt/M. (10. 2. 1968), Sigrid Winkler, Frankfurt/M. (18. 1. 1968), Karola Ott, Nordenstadt/Mts. (1. 2. 1968), Rolf Kube, Steinbach/Obert. (15. 2. 1968), Ute Füldner, Frankfurt/M. (1. 1. 1968), Helga Möller, Wißmar/Wetzlar (15. 1. 1968) Stefanie Portmann. Frank-Wißmar/Wetzlar (15. 1. 1968), Stefanie Portmann, Frankfurt/M. (1. 1. 1968), Helga Steinhauser, Großauheim/Hanau (1. 1. 1968), Christa Kastner, Hartenrod/Biedenkopf (1. 1. 1968), Hedi Seidler, Kelkheim/Mts. (1. 1. 1968);

die apl. Fachlehrer/innen Helga Müller, Frankfurt/M. (1. 1. 1968), Gisela Grünewald, Hermannstein/Wetzl. (1. 1. 1968), Rotraut Scharnbacher, Eltville/Rhg. (1. 11. 1967), Dieter Häuser, Frankfurt/M. (1. 10. 1967), Ursula Lisper, Hanau (1. 1. 1968);

Wiesbaden, 23. 2. 1968

Der Regierungspräsident II 2 a - 59 -

StAnz. 14/1968 S. 578

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt

zum Realschulrektor Rektor Amand Josef Hodes, Fulda (14. 2. 1968);

zum Rektor Lehrer Helmut Deuermeier, Wolfhagen (3. 2.

1968)

(26. 2. 1968);

zu Hauptlehrern bzw. Hauptlehrerinnen die Lehrer Günther Ahlemann, Merzhausen, LK Ziegenhain (21. 2. 1968); Erwin Götting, Fulda (22. 2. 1968); Artur Landefeld, Weidenhausen, LK Eschwege (21. 2. 1968); die Lehrerin Rita Schnell, Fulda (22, 2, 1968)

zu Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen die Lehrer-(innen) Margarete Gallrein, Eschwege (12. 2. 1968); Constanze Rudolph, Emstal, LK Wolfhagen (8. 2. 1968); Renate Polte, Fritzlar (22. 2. 1968); Günther Durstewitz, Fritzlar (29. 2. 1968); Günter Wagner, Fritzlar (27. 2. 1968);

zur Realschullehrerin (BaL) apl. Realschullehrerin Gudrun Lakotta, Kassel (20. 2. 1968);

zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer (BaP) Erich Sommer, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (26. 2. 1968)

zu apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW) Dietlinde Buschmann, Korbach (15. 1. 1968); Franz Ducker, Hünfeld (9. 2. 1968); Ingrid Kniese, Korbach (15. 1. 1968); Heinz Trollhagen, Borken, LK Fritzlar-Homberg (15. 1. 1968); Karin Wackerbarth, Bergheim, LK Waldeck (15. 1. 1968); Dieter Werner, Niederklein, LK Marburg (15. 1. 1968); Manfred Hajek, Frankenberg (Eder) (15. 1. 1968); Dagmar Weber, Sontra, LK Rotenburg (14. 2. 1968); Ann Leute, Lohra, LK Marburg (1. 2. 1968); Beate Fabritius, Spangenberg, LK Melsungen (14. 2. 1968); Wolfgang Fricke, Hoof, LK Kassel Meisungen (14. 2. 1968); Wolfgang Fricke, Hoof, LK Rassel (15. 2. 1968); Ulrike Kroemer, Wrexen, LK Waldeck (15. 1. 1968); Runheid Thermer, Kassel (19. 2. 1968); Waltraud Quanz, Kassel (1. 3. 1968); Wolfgang Schein, Gensungen, LK Melsungen (14. 2. 1968); Winfried Boch, Hauswurz, LK Fulda (13. 2. 1968); Karin Hensel, Tann, LK Fulda (20. 2. 1968); Erika Bohn, Obermöllrich, LK Fritzlar-Homberg

zur apl. Fachlehrerin (BaW) die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Brigitte Weinig, Hilders, LK Fulda (1. 2. 1968); zur apl. Lehrerin (BaP) die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Sigrid Hoberg, Haina, LK Frankenberg (1. 2. 1968); naunis signa Hoberg, Haina, LK Frankenberg (1. 2. 1968); zu Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL) die apl. Lehrer(innen) Marie-Luise König, Arolsen, LK Waldeck (31. 1. 1968); Regina Wolf, Bergheim, LK Waldeck (1. 2. 1968); Monika Michel, Hofgeismar (7. 2. 1968); Jürgen Noffz, Kassel (6. 2. 1968); Ellen Beer, Kassel (8. 2. 1968); Lise Bäuerle, Kassel (8. 2. 1968); Gisela Bohne, Kassel (12. 2. 1968); Margret Vater, Vassel (12. 2. 1968); Dietman Offer, Bohne, LK Betenburg Kassel (12. 2. 1968); Dietmar Offer, Bebra, LK Rotenburg (6. 2. 1968); Erika Kupsch, Großenlüder, LK Fulda (13. 2. 1968); Georg Hellemann, Kassel (15. 2. 1968); Wolfgang Exner, Kassel (14. 2. 1968); Alice Kellner, Kassel (15. 2. 1968); Gertrud Gier, Bad Hersfeld (20. 2. 1968); Gerhard Dente, Dissen, LK Fritzlar-Homberg (22. 2. 1968); Hermine Zenk, Kassel (22. 2. 1968); Ingrid Goromzi, Grebendorf, LK Eschwege (15. 2. 1968); Manfred Müller, Edelzell, LK Fulda (22. 2. 1968); Joachim Hottkowitz, Grebenstein, LK Hofgeismar (22. 2. 1968); Elsbeth Saehrendt, Kassel (27. 2. 1968); Ortrud Gerlach, Petersberg, LK Fulda (21. 2. 1968); Gisela Grote, Kassel (28. 2. 1968); Ursula Stichling, Bebra, LK Rotenburg (29. 2. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrerin Ilse Dunkel, Wetter, LK Marburg (19. 2. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

apl. Fachlehrerin Elke Scherf, Jesberg, LK Fritzlar-Homberg (21. 2. 1968); apl. Realschullehrer Kunz Urbig, Kassel (22. 1. 1968); apl. Realschullehrerin Christa Feller, Marburg a. d. L. (5. 2. 1968); apl. Fachlehrerin Ingrid Stade, Fulda (12. 2. 1968); die apl. Lehrer(innen) Bela Gedeon, Arolsen, LK Waldeck (31. 1. 1968); Rolf Metzler, Willingen, LK Waldeck (30. 1. 1968); Uta Schmidt, Korbach (1. 2. 1968); Hermann Gerloff, Fritzlar (2. 2. 1968); Karl Schmatz, Korbach (30. 1. 1968); Inge Winkler, Hofbieber, LK Fulda (31. 1. 1968); Friedrich Rau, Röhrda, LK Eschwege (31. 1. 1968); Hermann Emmerich, Bergheim, LK Waldeck (1. 2. 1968); Heide Albrecht, Kassel (22. 2. 1968); Christel Maraun, Kassel (6. 2. 1968); Erdmute von Bucholtz, Immenhausen, LK Hofgeismar (3. 2. 1968); Bernhard Möller, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg (6. 2. 1968); Bernd Keding, Deisel, LK Hofgeismar (18. 1. 1968); Erika Knoche, Neukirchen, LK Waldeck (6. 2. 1968); Wolfgang Hocke, Rengershausen, LK Kassel (6. 2. 1968); Roswitha Schipke, Kassel (8. 2. 1968); Gerfried (6. 2. 1968); Roswitha Schipke, Kassel (8. 2. 1968); Geriffed Schindler, Petersberg, LK Fulda (7. 2. 1968); Ursula Pieper, Maberzell, LK Fulda (8. 2. 1968); Hubert Ziegler, Kleinsassen, LK Fulda (13. 2. 1968); Sieglinde Underberg, Hebel, LK Fritzlar-Homberg (13. 2. 1968); Friedo Wiechmann, Höringhausen, LK Waldeck (12. 2. 1968); Gerda Stahl, Kleiner, LK Waldeck (5. 2. 1968); Ursula Ehrich, Kassel (13. 2. 1968); Karela Hagen Rengersbeven LK Kussel (2. 2. 1968); Edith Karola Hagen, Rengershausen, LK Kassel (8. 2. 1968); Edith Gaida, Vellmar 1, LK Kassel (15. 2. 1968); Irene Kaetsch, Kirchhain, LK Marburg (17. 2. 1968); Carla Cornelius, Deisel, LK Hofgeismar (16. 2. 1968); Gerhard Hartmann, Großen-LK Hofgeismar (16. 2. 1968); Gerhard Hartmann, Großen-lüder, LK Fulda (13. 2. 1968); Winfried Mahr, Flieden, LK Fulda (15. 2. 1968); Irene Rös, Besse, LK Fritzlar-Homberg (10. 2. 1968); Barbara Grieb, Wernswig, LK Fritzlar-Hom-berg (20. 2. 1968); Günther Schlosser, Obersuhl, LK Ro-tenburg (20. 2. 1968); Winfried Becker, Willingen, LK Wal-deck (19. 2. 1968); Ingrid Böl Betophurg and E. (21. 2. 1969). deck (19. 2. 1968); Ingrid Böl, Rotenburg a. d. F. (21. 2. 1968); Margitta Stallmeier, Heenes, LK Hersfeld (27. 2. 1968); Erhard Schnarr, Veckerhagen, LK Hofgeismar (22. 2. 1968); Bernhard Tacke, Schwarzbach, LK Hünfeld (29. 2. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Schulrat Karl Schäfer, Rotenburg a. d. F. (1. 3. 1968); Volksund Realschulkonrektorin Lina Steinbach, Kassel (1. 3. 1968); Lehrerin Isabella Stromberg, Reichensachsen, LK Eschwege (1. 3. 1968);

entlassen

Lehrerin Ute Weber, Kassel (1. 3. 1968);

im höheren Schuldienst

ernannt

zur **Studienrätin (BaL)** die Stud.-Ass. Irmtraud Menzinger, Marburg a. d. L. (22. 2. 1968); Gesina Klatte, Kassel (24. 2. 1968); Hildegard Nuhn, Marburg a. d. L. (24. 2. 1968); zum **Studienrat** Oberschullehrer Artur Krüger, Kassel (21. 2. 1968);

zum Oberstudienrat Studienrat Manfred Lillinger, Rotenburg a. d. F. (15. 2. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Oberstudienrat Karl Netzer, Homberg (1. 4. 1968);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zu **Jugendleiterinnen (BaL)** die Jugendleiterinnen z. A. Hildegund Merk, Fürstenhagen (19. 2. 1968); Ilse Witt, Fürstenhagen (20. 2. 1968);

zum Lehrwerkmeister (BaL) Lehrwerkmeister z. A. Adalbert Völler, Fulda (21. 2. 1968);

zum Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule (BaL) Fachlehrer z. A. Werner Klüh, Hünfeld (17. 2. 1968);

zu Fachlehrerinnen an einer berufsbildenden Schule zur Anstellung (BaP) die Angestellten Hedwig Frick, Fulda (1. 3. 1968); Maria Girsig, Bad Hersfeld (1. 3. 1968); Maria Margarete Kaufmann, Eschwege (1. 3. 1968);

zum Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule zur Anstellung (BaP) der Angestellte Hans-Jürgen Roth, Kassel (1. 3. 1968);

zum Studienreferendar (BaW) Jürgen Simon, Ziegenhain (20. 2. 1968);

zu Assessoren im Lehramt bzw. Assessorinnen im Lehramt (BaW) die Stud.-Ref. Georg Bernhard, Eschwege (8. 2. 1968); Elfriede Reffert, Hünfeld (7. 2. 1968); Ehrengard Rudolf, Eschwege (14. 2. 1968); Rüdiger Bernklau, Fulda (15. 2. 1968); Maria Sauer, Wolfhagen (21. 2. 1968); Ingrid Schroeter, Hofgeismar (22. 2. 1968);

zu **Studienassessoren (BaP)** die Assessoren im Lehramt Rolf Fritzsche, Kassel (20. 2. 1968); Wolfgang Polzer, Fritzlar (26. 2. 1968);

zu Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL) die Stud.-Ass. Ludwig Gohl, Ziegenhain (6. 2. 1968); Helge Sielken, Ziegenhain (6. 2. 1968); Erika Kürth-Landwehr, Korbach (7. 2. 1968); Dietrich Meyer, Frankenberg Eder (7. 2. 1968); Gernot Guhde, Bad Wildungen (6. 2. 1968); Renate Witting, Witzenhausen (26. 2. 1968); Eva Marie Kempgen, Frankenberg/Eder (26. 2. 1968); Studienrat z. A. Karl Fülling, Kassel (24. 2. 1968);

in den Ruhestand versetzt

Oberstudienrat Josef Lucas, Kassel (1. 3. 1968).

Kassel, 14. 3. 1968

Der Regierungspräsident P 1 Az.: 70 16 03 B StAnz. 14/1968 S. 579

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum Oberregierungsbaurat Regierungsbaurat (BaL) Diplom-Ingenieur Walter Durth (5. 1. 1968);

zu Regierungsbauassessoren (BaP) die Bauassessoren Diplom-Ingenieure Dieter Kühne (14. 12. 1967); Hans Roggenbuck (14. 12. 1967);

zu Regierungsbaureferendaren (BaW) die Diplom-Ingenieure Manfred Dretzke (1. 12. 1967); Fritz Enderlin (1. 12. 1967); Helge Nicolai (15. 11. 1967); Hansjürgen Strauß (1. 2. 1968);

zum **Technischen Amtsrat** Regierungsbauamtmann (BaL) Willi Rücker (6. 2. 1968);

zum **Regierungsbauamtmann** Regierungsoberbauinspektor (BaL) Helmut Geiersbach (3. 1. 1968);

zu Regierungsoberbauinspektoren die Regierungsbauinspektoren (BaL) Walter Battenberg (2. 2. 1968); Werner Döhling (31. 1. 1968); Walter Gottschling (27. 11. 1967); Herbert Heiß (12. 2. 1968); Gerhold Linke (3. 1. 1968); Hermann Nern (27. 11. 1967); Gerhard Ruhl (30. 11. 1967); Heinrich Schäfer (3. 1. 1968); Peter Strey (3. 1. 1968); Karl Adolf Wagner (22. 1. 1968);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaP) Hanno Michel (18. 1. 1968);

zum Regierungsbauinspektor (BaL) Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP) Hans Werner Schmidt (29. 12. 1967); zum Regierungsinspektor Regierungssekretär (BaL) Wolfgang Schilling (8. 1. 1968);

zu **Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Regierungsbauinspektoranwärter (BaW) Wolfgang Simon (29. 1. 1968); Uwe Wegner (29. 1. 1968); der Bauingenieur Gerhard Döll (2. 1. 1968);

zu **Regierungsbauinspektoranwärtern (BaW)** die Bauingenieure Hermann Helwig (15. 12. 1967); Wilfried Höhn (1. 3. 1968); Paulhans Krüger (15. 12. 1967); Norbert Oestreich (15. 12. 1967);

zum **Regierungsinspektoranwärter** Regierungssekretäranwärter (BaW) Dieter Schäfer (22. 2. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungssekretär Hans Reinemer (26. 2. 1968);

in den Ruhestand getreten

Regierungsbauamtmann Friedrich Kühl, Regierungsamtmann Karl Schenk, Betriebsoberwart Franz Feit (alle mit dem Ende des Monats Februar 1968);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsbauamtmann Adam Dörr (mit Ablauf des Monats Januar 1968);

in den Ruhestand versetzt auf eigenen Antrag

Regierungsbauamtmann Walter Haar (mit Ablauf des Monats Dezember 1967); Betriebsoberwart Josef Gründl (mit Ablauf des Monats Januar 1968); Betriebsoberwart Andreas Meyer (mit Ablauf des Monats November 1967);

verstorben

Regierungsoberbauinspektor Paul Knöppel am 23. 1. 1968.

Wiesbaden, 13. 3. 1968

Hessisches Landesamt für Straßenbau 121 — 7 h — 04

StAnz. 14/1968 S. 580

441

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rohrbach, Landkreis Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Rohrbach, Landkreis Erbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 und 2) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rohrbach, Landkreis Erbach, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (engere Schutzzone) und

Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1:2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung

Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Dieses Wasserschutzgebiet wird gebildet in der Gemarkung Rohrbach auf folgenden Gewannen:

Die Altwiese. Geisberg, Am Herrnwald, Die Scheuerwiese, Im Fürstengrund, Hinter der Scheuer,

Die Hauswiese. Die große Wiese, Am Reichenberger Forst Rohrbacher Schlag, Rohrbacher Berg;

in der Gemarkung Ober-Mossau auf folgenden Gewannen:

Große Hoschbach, Hoschbachs Rücken, Hasenholz,

Kleine Hoschbach. Kirchengrund.

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Zonen ist auf Grund der geprüften Katasterunterlagen folgende Grenzbeschreibung maßgebend:

§ 2

I, für die Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich der betreffenden Wassergewinnungsanlagen wird in der Gemarkung Rohrbach auf dem Flurstück Nr. 68/2 der Flur 1 gebildet. Die Grenze dieser Zone verläuft im S 30 m Richtung O, und zwar vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 67 entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 68/2 und 69 bis zu deren Knickpunkt, anschließend in nördlicher Richtung über das Flurstück Nr. 68/2 in Verlängerung der in südlicher Richtung abgebogenen Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 68/2 und 69 hinweg bis zur SW-Seite des Flurstückes Nr. 68/1 und sodann an dieser entlang Richtung NW bis zum westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 68/1. Von hier aus folgt die Grenze des Fassungsbereichs 35 m der N-Seite des Flurstückes Nr. 68/2 Richtung W und geht dann in südöstlicher Richtung über das Flurstück Nr. 68/2 hinweg zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 67 (zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 68/2 und 67) und folgt schließlich dieser Flurstücksgrenze Richtung SO bis zum östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 67 (= Ausgangspunkt).

II. für die Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone wird ebenfalls in der Gemarkung Rohrbach gebildet, und zwar auf den Flurstücken Nr. 56, 68/1, 68/2, 69 und 212 in Flur 1.

Die Grenze dieser Zone schließt im SW an die Grenze des Fassungsbereichs an und verläuft vom östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 67 der Flur 1 Richtung SO über das Flurstück Nr. 69 auf den SW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 68/2 zu und weiter in der bisherigen Richtung über das Flurstück Nr. 69 hinweg zum Polygonpunkt 259 an der S-Seite des Flurstückes Nr. 69. Anschließend folgt die Grenze der engeren Schutzzone der S-Seite des Flurstückes Nr. 69 zunächst in östlicher, dann in nördlicher Richtung der O-Seite des Flurstückes Nr. 69 bis zum Polygonpunkt 257, letztlich in nordnordwestlicher Richtung über das Flurstück Nr. 212 der Flur 1 hinweg zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 in Flur 1. Von dort aus verläuft die Grenze der engeren Schutzzone Richtung SW quer über das Flurstück Nr. 56 auf den östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 64 zu und folgt alsdann der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 56 und 68/2 Richtung O, bis sie an die SW-Seite des Fassungsbereiches anschließt.

III. für die Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes wird auf Flur 1 der Gemarkung Rohrbach und auf den Fluren 14 und 15 der Gemarkung Ober-Mossau gebildet.

Sie erstreckt sich

a) in der Gemarkung Rohrbach

in Flur 1 auf die Flurstücke Nr. 53, 64, 65, 66, 67, 213, 214 sowie Nr. 56, 68/2, 69 und 212 - jeweils mit Ausnahme der auf den Fassungsbereich und die engere Schutzzone entfallenden Anteile — und auf die Wege-Parzelle Nr. 217 (im W bis zur SW-Seite des Flurstückes Nr. 213);

b) in der Gemarkung Ober-Mossau

in Flur 14 auf die Flurstücke Nr. 4, 5 und die nordwestlichen Teile von Nr. 1, 2, 6 und 3 (Straße), begrenzt durch den Polygonzug 462-1097-1072-1037-260, in Flur 15 auf den nordwestlichen Teil von Flurstück Nr. 1, im SW begrenzt durch den südlichsten

Weg auf diesem Flurstück und im SO durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 235 und 462.

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können, ohne daß durch dieses Verbot eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in dieses Gebiet fallenden Waldteile beeinträchtigt werden soll.

A. Verbote:

I. für die weitere Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll.

sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- das Aufstellen und Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,

d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,

- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versik-
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

das Errichten von Kläranlagen,

- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,

- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

II. für die engere Schutzzone (Zone II),

die hauptsächlich den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll,

sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren.
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen.
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- 1) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten und auch Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern und Baden,
- n) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- q) die Erweiterung des Straßennetzes,
- r) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten.
- s) das Versickern von Abwasser,
- das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs — nicht aber deren Verwendung,
- das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol und von anderen wassergefährdenden Stoffen.

III. für die Fassungsbereiche (Zone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungsbereiches hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden
- das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.
- das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote:

I. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessichen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt vorzunehmen.

II. für den Fassungsbereich (Zone I):

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden
- Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt. Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- Das Gelände ist so anzulegen, daß das gesamte Oberflächenwasser von der Quellfassung weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungegemäß zu pflegen und zu unterhalten.
 - Die o. a. Maßnahmen unter I. und II. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18, 7, 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23, 1, 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem:

- 1. Regierungspräsidenten in Darmstadt Wasserrechts-–, Darmstadt, Luisenplatz 2, dezernat -
- 2. Landrat des Landkreises Erbach untere Wasserbehörde —, Erbach (Odenwald),
- 3. Kreisausschuß des Landkreises Erbach Kreisbauamt -, Erbach (Odenwald),
- 4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9-11,
- 5. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Darmstadt, Neckarstraße 4-6.
- 6. Katasteramt Michelstadt (Odenwald).

\$ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 12. 1967

Der Regierungspräsident III/5 — 79 e 04 01 (4855) — R In Vertretung gez. Trülleri. V. StAnz. 14/1968 S. 581

443

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Helsen, Kreis Waldeck

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Helsen, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—5, 6a—h, 7—13, 14a—f, 15a—d) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I Seite 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt.

Die Wasserschutzgebiete umfassen:

a) in den Fassungsbereichen (Zonen I)

I. des Bohrbrunnens

das Grundstück Gemarkung Helsen, Flur 4, Flurstück Nr. 46/2;

II. der Kaufmannschen Quellfassung

die Grundstücke Gemarkung Helsen, Flur 5, Flurstücke Nr. 49 teilw., 64 teilw., 78 teilw.;

III. der Röhrschen Quelle

die Grundstücke Gemarkung Helsen, Flur 8, Flurstücke Nr. 12/2 teilw., 13/2, 17/1 teilw., 18/1 teilw.;

b) in den engeren Schutzzonen (Zonen II)

I. des Bohrbrunnens

die Grundstücke Gemarkung Helsen, Flur 4, Flurstücke Nr. 20/17, 21/7 23, 24, 45, 46/1, 46/3 teilw., 144/47, 145/47 teilw., 85/2 teilw., 88, 89, 93 teilw., 106 teilw.;

II. der Kaufmannschen Quellfassung

die Grundstücke Gemarkung Helsen, Flur 5, Flurstücke Nr. 32—34, 46 teilw., 47 teilw., 48, 49 teilw., 50 teilw., 60—63, 64 teilw., 74 teilw., 77, 78 teilw., 80 teilw., 82, 83, 84, 85 teilw., 89 teilw., 90 teilw.;

III. der Röhrschen Quelle

die Grundstücke Gemarkung Helsen, Flur 8, Flurstücke Nr. 12/2 teilw., 14/6 teilw., 16/1, 17/1 teilw., 18/1 teilweise, 19/7 teilw.;

Gemarkung Massenhausen, Flur 8, Flurstücke 65/1 teilweise, 68/1, 69/1 teilw.;

c) in der gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III) I. des Bohrbrunnens,

II. der Kaufmannschen Quellfassung und

III. der Röhrschen Quelle

die westlich von Helsen, nordwestlich von Arolsen, in den Gemarkungen Helsen und Massenhausen liegende auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:25 000) gelb umrandete Grundstücksfläche.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:25000) sowie die drei Abzeichnungen der Flurkarte, in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck — Kreisbauamt — in Korbach, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Helsen.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1968.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) In den Fassungsbereichen

sind folgende Handlungen verboten:

- das Betreten der Fassungsbereiche durch Unbefugte; hiervon ausgenommen wird das Begehen und Befahren des durch den Fassungsbereich der Kaufmannschen
 Quelle führenden Weges — Flurstück 78, Flur 5, Gemarkung Helsen;
- jegliche Nutzung der Fassungsbereiche insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist

- zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Flächen nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren,
- jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsbereichen liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß die Fassungsbereiche eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, stets sorgfältig, sowie an den Umzäunungen Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In den engeren Schutzzonen

sind folgende Handlungen verboten:

- Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche und die Anlage neuer Brunnen;
- 2. jegliche Bebauung;
- 3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
- 4. das Vergraben von Tierleichen;
- 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
- 7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
- 8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- die Durchleitung von Abwasser durch die engeren Schutzzonen, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
- die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht;
- die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Unkraut und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den engeren Schutzzonen liegenden Grundstücke werden verpflichtet, zu dulden, daß entlang der äußeren Grenze der Fassungsbereiche Randgräben zur Aufnahme und Abführung des von den Hangseiten den Wassergewinnungsanlagen zufließenden Oberflächenwassers angelegt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

- die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- 2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr:
- die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 5a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte, die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in

diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,

- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
 - Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
- 6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- 7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation, Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton sowie die Ansiedlung von Betrieben, deren Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird und
- 8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 7. 2. 1968

Der Regierungspräsident III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 42) gez. Schneider

StAnz. 14/1968 S. 583

414

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Appenhain

Ι.

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Appenhain wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für dessen Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

- a) im Fassungsbereich (Zone I) das Grundstück Gemarkung Appenhain, Flur 4, Flurstück 7/2 teilw.,
- b) in der engeren Schutzzone (Zone II)
 die Grundstücke Gemarkung Appenhain, Flur 1, Flurstücke 1/1, 1/2 teilw., 2 teilw., 3 teilw., 4 teilw., 7 teilw.,
 33 teilw., 34 teilw., Flur 4, Flurstücke 1—5, 6/1, 7/2 teilw.,
 8, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 12—15, 16 teilw., 17 teilw., Flur 5,
 Flurstücke 1, 2, 3 teilw., 4/1 teilw., 5 teilw., 6 teilw., 7/1,
 7/2 teilw., 8/1, 8/2, 9, 10/1, 10/2 teilw., Gemarkung Itzenhain, Flur 5, Flurstücke 30 teilw., 36 teilw., 43 teilw.,
 44 teilw., 45 teilw., 81 teilw., 82, 83 teilw., 84 teilw., 85,
 Flur 6, Flurstücke 24, 25 teilw., 31 und
- c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)
 die Grundstücksfläche, die auf der topographischen
 Übersichtskarte (M 1:25000) gelb umrandet ist und
 sich auf Teile der Gemarkungen Appenhain, Itzenhain
 und Mengsberg erstreckt. Das Wasserschutzgebiet liegt
 östlich von Winterscheid, nordwestlich von Mengsberg,
 südwestlich von Sachsenhausen und südlich von Gilserberg.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:25 000) sowie der Lageplan (M 1:2000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain — untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Wasserbeschaffungsverband Appenhain in Sachsenhausen.

Die Anordnung gilt ab 1. Mai 1968.

H.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diesen nicht befahren;
- jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.
 Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

- Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
- 2. jegliche Bebauung;
- 3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
- 4. das Vergraben von Tierleichen;
- 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
- 7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
- 8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
- 10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Teer (nicht Bitumen) darf beim Wege- und Straßenbau nicht verwandt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

 die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen:

- 2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen:
- 5a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

- 6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- 7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
- 8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

ΙV

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden. Kassel, 20. 2. 1968

Der Regierungspräsident III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 125) gez.: Schneider

StAnz. 14/1968 S. 584

445

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weißenbach/Krs. Witzenhausen

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Weißenbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Dieses umfaßt:

a) im Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Weißenbach, Flur 5, Flurstücke 30, 32/2, 33 teilw., 37, 38, 39 teilw., 40 teilw., 77, 80, teilw., 87 teilw., 88,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Weißenbach, Flur 5, Flurstücke 32/3, 33 teilw., 34—36, 39 teilw., 40 teilw., 41—44, 46/1, 48, 49, 78 teilw., 80 teilw., 81, Flur 7, Flurstück 29,

Gemarkung Dudenrode, Flur 6, Flurstück 74 teilw., sowie

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10000) gelb umrandet ist, südlich von Weißenbach, nördlich der Kasselerkuppe liegt und Teile der Gemarkungen Weißenbach, Dudenrode und Frankenhain umfaßt.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10000) sowie der Lageplan (M 1:1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Witzenhausen — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisbauamt — in Witzenhausen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Weißenbach.

Die Anordnung gilt ab 1. April 1968.

TT

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- 2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
- jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, stets sorgfältig gepflegt wird, an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden und der Weg Flurstück 77, Flur 5, Gemarkung Weißenbach eingezogen wird. Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

- Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
- 2. jegliche Bebauung;
- 3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
- 4. das Vergraben von Tierleichen;
- 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
- 7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
- 8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
- 10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden, sowie die animalische Düngung der zum Fassungsbereich entwässernden Grundstücke — Gemarkung Weißenbach, Flur 5, Flurstücke 39, 40, 41 teilw., 42 teilw. und 43;
- die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- 12. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicherge-

stellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

- die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- 2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 5a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, sie mussen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

- 6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
- 8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahme von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden. Kassel. 6. 2. 1968

Der Regierungspräsident III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 133) gez. Schneider StAnz. 14/1968 S. 585

446

Benennung eines Ortsteiles der Gemeinde Ufhausen, Kreis Hünfeld

Auf Grund der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1968 die frühere Gemeinde Unterufhausen, jetziger Ortsteil der Gemeinde Ufhausen, neu benannt:

"Gemeinde Ufhausen Ortsteil Unterufhausen".

Kassel, 22. 2. 1968

Der Regierungspräsident I/2a Az.: 3 k 08 01 StAnz. 14/1968 S. 586

447

Verlegung der Luftfahrtmedizinischen Untersuchungsstelle von Hess. Lichtenau nach Marburg/Lahn

Die im StAnz. 1967 S. 809 veröffentlichte Anschrift der Luftfahrtmedizinischen Untersuchungsstelle von Dr. med. Ernst D. Voigt, Inst. f. Arbeitsphysiologie, 3547 Hess. Lichtenau, Am Mühlberg 20, wurde geändert.

Sie lautet jetzt:

Marburg/Lahn, Deutschhausstraße 2.

Kassel, 28. 2. 1968

Der Regierungspräsident 1/3 Az.: 66 m 28/05 StAnz. 14/1968 S. 586

448

WIESBADEN

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen des Psychiatrischen Krankenhauses Weilmünster des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Gemarkung Möttau, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptverwaltung — Kassel ordne ich hiermit gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

Zum Schutze des in den Wassergewinnungsanlagen des Psychiatrischen Krankenhauses Weilmünster des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Gemarkung Möttau, Oberlahnkreis, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkungen Möttau, Weilmünster und Dietenhausen, Oberlahnkreis, und Grävenwiesbach und Mönstadt, Kreis Usingen, erstreckt. Die Grenzen der Fassungsbereiche (Zone I, rote Umrandung), der gemeinsamen engeren Schutzzone (Zone II, grüne Umrandung) und der gemeinsamen weiteren Schutzzone (Teilzonen III A und III B, gelbe Umrandung) ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1: 10 000 und katasteramtliche Lagepläne i. M. 1: 1500), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Weilburg — untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, beim Kreisbauamt in Weilburg, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - I. zwei Fassungsbereiche
 - II. die gemeinsame engere Schutzzone
 - III. die gemeinsame weitere Schutzzone (Teilzonen III A und III B).
- (2) Der Fassungsbereich des Brunnens 1 umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Möttau: Flur 5, Flurstücke 19 teilweise, 21 tw., 22 tw. und 23 tw.

Der Fassungsbereich des Brunnens 2 umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Möttau: Flur 11, Flurstück 12/1.

- (3) Die gemeinsame engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Möttau: Flur 2, Flurstücke 48—50, 51 tw., 149 tw., 150, 151 tw., Flur 5, Flurstücke 1—50, 54—67 je tw., 68—71, 106 tw., Flur 11, Flurstück 8—11 je tw., 12/2 tw., 14—19 je tw., 28—33 je tw., 78—84, 12/1, 85 und 86—94 je tw.
- (4) Die gemeinsame weitere Schutzzone ist in die Teilzonen III A und III B aufgeteilt

a) Teilzone III A

Die Teilzone III A umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Von der nordwestlichen Ecke der engeren Schutzzone (Kreuzung Landesstraße Weilmünster—Kraftsohms und B 456 Weilburg—Usingen) 150 m entlang der Landesstraße Richtung Weilmünster, dann in südöstlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 296,4, dann in etwa glei-

cher Richtung weiter bis zur B 456, Richtung Usingen (km 44,9), dann entlang deren westlicher Begrenzung bis km 44, dann die B 456 verlassend und den Waldweg zwischen Distrikt 77 und 78 in 150 m Entfernung von der Straße schneidend und weiter bis zum Höhenpunkt 347,0, von dort in nordöstlicher Richtung entlang des Waldweges zwischen Distrikt 76 und 77, die B 456 kreuzend bis zum Höhenpunkt 302,3, weiter in nördlicher Richtung das Möttbachtal kreuzend bis zum Waldweg zwischen Distrikt 10 und 17 und zunächst entlang diesem über die Höhenpunkte 338,5 und 361,0 bis zum Höhenpunkt 382,1 an der Kreisgrenze Oberlahn-Wetzlar, dann in nördlicher, später nordwestlicher Richtung entlang der Kreisgrenze und anschließend der Gemarkungsgrenze Möttau—Weilmünster bis zur Landesstraße Möttau—Kraftsolms. Weiter entlang der südlichen Begrenzung der Landesstraße durch Möttau bis sie mit der engeren Schutzzone zusammentrifft.

b) Teilzone III B

Die Teilzone III B umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Vom Höhenpunkt 347,0 in südöstlicher Richtung, den Waldweg zwischen Distrikt 66 und 67 in 130 m Entfernung von der B 456 schneidend, bis sie bei km 42 der B 456 Weilburg—Usingen auf dieselbe trifft, dann entlang dieser bis zum Höhenpunkt 356,4, weiter in südsüdöstlicher Richtung durch Distrikt 63, den Waldweg zwischen Distrikt 63 und 34 in 250 m Entfernung von der B 456 schneidend bis zur Wegegabelung a. d. Distrikten 28, 27, 14, 15 und 18, von dort in südöstlicher Richtung entlang des Waldweges zwischen Distrikt 14 und 15 bis zur Höhe 400,0, weiter in östlicher Richtung entlang des Waldweges bis zur Höhe 418,4 an der Straße Grävenwiesbach—Brandoberndorf, weiter in nordöstlicher Richtung entlang dieser bis zur Wegegabelung H. P. 417,9 (Siegfriedeiche), von hier entlang der Kreisgrenze Oberlahn—Wetzlar bis zum Höhenpunkt 382,1, wo sie dann mit der weiteren Schutzzone A zusammentrifft.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen:

- Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für die Fassungsbereiche.
- 2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
- 3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.
- 4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß.

Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone:

- Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
- 2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
- 3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
- 4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und andæren Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sikkeranlagen und dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.
- Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsbereichs ab, verwandt werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
- 6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
- Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
- 8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone:

In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

Im einzelnen gilt folgendes:

In der Teilzone III A

- Alle Schutzmaßnahmen für die Teilzone III B gelten auch für die Teilzone III A.
- 2. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr. Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Tankstellen, Tanklager, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.

- 3. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die eingangs zu III. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
- 4. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

In der Teilzone III B

- 1. Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die durch ihren Verwendungszweck bedingt das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen Ton- oder Walzbetonrohren aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
- 2. Nicht zugelassen sind das Einleiten von Abwasser und das Einbringen radioaktiver Stoffe in den Boden, die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, insbesondere von Halden der chemischen Industrie, die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben sowie Treibstoff- und Ölleitungen.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.
- (2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, haben die zuständigen Landräte als untere Wasserbehörden die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Sie können im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2. bis Nr. 4. des § 3 Abs. II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Wiesbaden, 12. 3. 1968

Der Regierungspräsident III 5a (7) — 25 (W 390) In Vertretung gez. Kaulich i. V. StAnz. 14/1968 S. 586

449

Anordnung zum Schutze der Trinwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Burgsolms, Kreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Burgsolms, Kreis Wetzlar, ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S 69) folgendes an:

§ 1

- (1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Burgsolms, nämlich des "Brunnens am Mainbach" und des "Brunnens am Wetzlarer Weg" zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkungen Burgsolms, Oberndorf und Braunfels erstreckt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die in § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen der Fassungsbereiche (Zonen I, rote Umrandung), der engeren Schutzzonen (Zonen II, grüne Umrandung) und der gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zughörigen Plänen (Übersichtskarte und katasteramtliche Lagepläne i. M. 1:2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden Wasserbuchbehörde niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich bein Landrat in Wetzlar untere Wasserbehörde —, beim Kreisbauamt in Wetzlar, beim Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister der Gemeinde Burgsolms.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - I. zwei Fassungsbereiche,
 - II. zwei engere Schutzzonen,
 - III. eine gemeinsame weitere Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umfassen folgende Flurstücke:
- a) Fassungsbereich des "Brunnens am Mainbach" Gemarkung Burgsolms Flur 22, Flurstücke 80, 78 tw., 79 tw. und 81 tw.
- b) Fassungsbereich des "Brunnens am Wetzlarer Weg" Gemarkung Burgsolms, Flur 10, Flurstück 73.
- (3) Die engeren Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke:
- a) Engere Schutzzone des "Brunnens am Mainbach" Gemarkung Burgsolms Flur 22, Flurstücke 77/1, 79 tw., 82/2, 85, 91, 92 3, 92/2, 78 tw., 57—70, 71/1, 72/1, 76, 81 tw. und 92/1; Flur 23, Flurstück 78.
- b) Engere Schutzzone des "Brunnens am Wetzlarer Weg" Gemarkung Burgsolms Flur 10, Flurstücke 48—72, 74—76, 138, 156, 139, 144, 155, 145/1, 145/2, 146—154, 137, 136/3, 136/2, 136 1, 135, 115, 116, 114/2, 114/1, 112, 113, 117—122, 123 tw. und 125—134; Flur 14, Flurstücke 1—8.
- (4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Burgsolms, Braunfels und Oberdorf, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Die Linie verläuft von der Solmsbachbrücke aus durch den Solmsbach Flur 15, Flurstück 80, entlang der Bundesstraße in nordöstl. Richtung angrenzend an die Flurstücke 83 214, 211, 210, bis zur Friedensstraße in südl. Richtung kreuzend die Bergstraße Flurstück 162/2, Flur 10 und weiter der Sudeten- bzw. Friedensstraße bis an die Wetzlarer Straße. Von dort entlang der Wetzlarer Straße über die Bundesbahn Flurstück 47, Flur 10, in östl. Richtung auf eine Länge von 780 m. Weiter in südl. Richtung entlang des Feldweges kreuzend die Bundesstraße 49 bis zur Höhe 240 m des Galgenberges. In westl. bzw. südwestl. Richtung auf eine Länge von 2100 m bis zur Bundesstraße 49. Entlang der Bundesstraße 49 auf eine Länge von 250 m und weiter in westl. bzw. nordwestl. Richtung auf eine Länge von 2150 m zu dem Höhenpunkt 260 der Feldwegekreuzung. Von dort entlang des Feldweges in nordöstl. Richtung auf eine Länge von 2000 m bis zum Ausgangspunkt der Brücke am Solmsbach Flur 15, Flurstück 80.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen

- Alle Schutzmaßnahmen für die engeren Schutzzonen und die gemeinsame weitere Schutzzone (II und III) gelten auch für die Fassungsbereiche.
- 2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
- 3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen. Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.
- 4. Das unbefugte Betreten und Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzonen:

- Alle Schutzmaßnahmen, die für die gemeinsame weitere Schutzzone (III) vorgesehen sind, gelten auch für die engeren Schutzzonen.
- Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
- 3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
- 4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sikkeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.
- Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,

- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsbereiche ab, verwandt werden,
- c) darf Kunstdünger nicht in freien Gelände gelagert werden.
- 6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.
- Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
- 8. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

III. In der gemeinsamen weiteren Schutzzone:

- In der gemeinsamen weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen könnten.
- 2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die durch ihren Verwendungszweck bedingt das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder. wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen Ton- oder Walzbetonrohren aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
- 3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
- 4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1. erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
- 5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hess. Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2—4 des § 3, II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hess. Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. 3. 1968

Der Regierungspräsident III 5 a (7) — 25 (B/299) In Vertretung gez. Schwarzer i. V. StAnz. 14/1968 S. 588

450

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Sterbfritz, Kreis Schlüchtern

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Sterbfritz, Landkreis Schlüchtern, ordne ich gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG— vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG— vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

- (1) Zum Schutze des in der Trinkwassergewinnungsanlage "Rommertsbrunnen" der Gemeinde Sterbfritz, Kreis Schlüchtern, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkung Sterbfritz erstreckt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die in § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen der Fassungsbereiche (Zonen I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, grüne randung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1:10 000, Katasterplan i. M 1:1500 und 1:3000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden Wasserbuchbehörde niedergelegt; je eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Schlüchtern untere Wasserbehörde —, beim Kreisbauamt in Schlüchtern, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden Außenstelle Hanau —, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister der Gemeinde Sterbfritz.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - 1. drei Fassungsbereiche,
 - II. eine engere Schutzzone,
 - III. eine weitere Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Sterbfritz:

Flur 2, Flurstücke 9 tw., 11 tw. und 34 tw.

(3) Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Sterbfritz:

Flur 2, Flurstücke 5, 6 tw., 9 tw., 10, 11 tw., 29, 30 tw. und 34 tw. (Die Teile der genannten Flurstücke liegen innerhalb eines Linienzuges mit folgenden Punkten: Punktstein 470 am Weg — Flurstück 28; Flur 2, südlichster Punkt des Fassungsbereiches und Punkt — 5 m unterhalb des Fassungsschachts der "Hinteren Quelle". Punkt — 15 m unterhalb des Sammelschachtes der "Rommertsbrunnen" und nordostwärtigster Punkt des zugehörigen Fassungsbereichs, Punktstein 458 am Weg Flurstück 28, Flur 2.)

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Sterbfritz:

Flur 1, Flurstücke 11/2, 12, 11/1 nordostwärts der Linie, die durch die Punktsteine 470 und 404 gebildet wird, Flurstück 24/2 innerhalb des Linienzuges, der durch die Punktsteine 404, 423 und 429 sowie den ostwärtigsten Grenzstein des Flurstücks an den Wegeflurstücken 21 und 25/17 gebildet wird, Flurstück 21.

Flur 2, Flurstück 28, Teil der zwischen den Punktsteinen 470 und 458 an die Zone II (engere Schutzzone) angrenzt.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen

- Alle Schutzmaßnahmen für die engeren und weiteren Schutzzonen (II. und III.) gelten auch für die Fassungsbereiche.
- 2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunrelnigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
- 3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.
- 4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone

- Alle Schutzmaßnahmen, die für die weitere Schutzzone (III.) vorgesehen sind, gelten auch für die engere Schutzzone.
- Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
- Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
- 4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Über-

flutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sikkeranlagen und dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

- Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsbereiche ab, verwendet werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
- 6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
- Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
- 8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone

- In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.
- 2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die durch ihren Verwendungszweck bedingt das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführungen des Abwassers in dichten Leitungen Ton- oder Walzbetonrohren aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
- 3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Müllplätze, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
- 4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
- 5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.
- Der Basaltabbau darf nicht nach Westen auf das Flurstück 11/1, Flur 1 und unter die Basis von NN 520 m ausgedehnt werden.

- Bei der Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen auf dem Abbaugelände müssen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Auslaugungen bzw. Versickerungen getroffen werden.
- 8. Für Betriebsunterkünfte müssen abflußlose, dichte Sammelgruben für das häusliche Abwasser und Abortanlagen eingerichtet werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.
- (2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Kreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. März 1968

Der Regierungspräsident III 5 a (7) — 25 (St/36) In Vertretung gez. Kaulichi.V. StAnz. 14/1968 S. 590

451

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wißmar, Kreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Wißmar, Kreis Wetzlar, ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

- (1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Wißmar, nämlich
 - der "Sickerung Kugelfang"
 - der "Brunnen im Stockborn"
 - des "Brunnens in der Lahnaue" und
 - des "Brunnens im Aschbach"
- zu gewinnenden Grundwassers werden drei Wasserschutzgebiete festgesetzt.
- (2) Diese Wasserschutzgebiete umfassen die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen der Fassungsbereiche (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1:25 000, Katasterpläne i. M. 1:1000, 1:2000 und 1:4000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden Wasserbuchbehörde niedergelegt; eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Wetzlar, beim Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, beim Kreisbauamt Wetzlar, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Wißmar.

- (1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in
 - I. vier Fassungsbereiche
 - II. vier engere Schutzzonen
 - III. drei weitere Schutzzonen
- (2) Die Fassungsbereiche umfassen folgende Flurstücke:
- Fassungsbereich der "Sickerung Kugelfang" Gemarkung Wißmar, Flur 28, Flurstücke 83—88, 192/108 tw., 171/66, 63—65 und 188/114;
- b) Fassungsbereich der "Brunnen am Stockborn" Gemarkung Wißmar, Flur 28, Flurstücke 45 und 150/44;
- c) Fassungsbereich des "Brunnens in der Lahnaue" Gemarkung Wißmar, Flur 14, Flurstück 5;
- d) Fassungsbereich des "Brunnens im Aschbach" Gemarkung Wißmar, Flur 29, Flurstück 2.
- (3) Die engeren Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke:
- a) Engere Schutzzone der "Sickerung Kugelfang" Gemarkung Wißmar, Flur 28, Flurstücke 68/1, 69—73, 192/108 tw., 79—82, 89—94, 109, 151/110 tw. und 162/62, Flur 26, Flurstück 281 tw.
- b) Engere Schutzzone der "Brunnen im Stockborn" Gemarkung Wißmar, Flur 28, Flurstücke 32—35, 193/113 tw., 105/1, 105/2 tw., 105/3, 106 und 191/48, Flur 1, Flurstücke 9—19, 151/1 tw., 152, 153 und 183 tw, Flur 2, Flurstücke 11, 121 und 154/5.
- c) Engere Schutzzone des "Brunnens in der Lahnaue" Gemarkung Wißmar, Flur 14, Flurstücke 1—4, 136, 6/4, 6/5 und 6/10, Flur 13, Flurstücke 15, 16, 140/17, 141/17, 18—61 und 131—136.
- d) Engere Schutzzone des "Brunnens im Aschbach" Gemarkung Wißmar, Flur 29, Flurstücke 1 tw., 3—6, 7/1, 7/2, 37 tw., 18—24, 39/25, 40/26, 41/27, 28 und 29.
- (4) Die weiteren Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke bzw. alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umgeben sind:
 - a) Weitere Schutzzone der "Sickerung Kugelfang" und der "Brunnen im Stockborn"

Die weitere Schutzzone für beide Wassergewinnungsanlagen schließt bei Flurstück 18, Flur 1 an und verläuft in westlicher Richtung entlang des Feldwegflurstücks 122 durch die Flurstücke 1, Flur 2, bzw. 19, Flur 25, bis an den Feldweg Flur 25, Flurstück 38. Weiter in nordwestlicher Richtung entlang des Feldweges Flur 26, Flurstück 281 und in nordöstlicher Richtung entlang des Feldwegflurstücks 104/1, Flur 28 bis an Flurstück 68'1. Von dort entlang der Flurstücksgrenze 15, kreuzend den Wißmarer Bach, Flurstück 174/11, entlang der Flurstücksgrenze 13/1 bis Wegeflurstück 101 Flur 28, Gemarkung Wißmar.

Von dort aus in südöstlicher Richtung entlang des Feldweges sowie der Kreisstraße K 399, Flur 1, Gemarkung Wißmar bis zum Ausgangspunkt Flurstück 18, Flur 1.

- b) Weitere Schutzzone des "Brunnens in der Lahnaue"
 Die weitere Schutzzone grenzt an die engere Schutzzone bei Flur 14, Flurstück 6/10 an und verläuft entlang des Lohrbaches in nordwestlicher Richtung kreuzend die Bundesbahnstrecke Wetzlar-Lollar, Flur 13, Flurstück 129 und weiter entlang der Friedensstraße bis zur Landstraße L 30 93. Von dort entlang der Landstraße bis zum Wißmarer Bach, Flur 4, Flurstück 25. Entlang des Wißmarer Baches in östlicher Richtung bis zur Lahn und von dort entlang der Lahn bis zum Ausgangspunkt Flur 14, Flurstück 6/10.
- c) Weitere Schutzzone des "Brunnens im Aschbach" Gemarkung Wißmar, Flur 29, Flurstücke 1 tw. und 8—17,

Flur 27, Flurstücke 89, 93, 117/29 tw., 33 tw., 32/1 tw., 31 tw. und 90 tw.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen

 Alle Schutzmaßnahmen für die engeren und weiteren Schutzzonen (II. und III.) gelten auch für die Fassungsbereiche.

- 2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mittell sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
- 3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten.
- 4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsbereiche durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsbereiche sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit Flächen der Fassungsbereiche nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsbereiche muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzonen

- Alle Schutzmaßnahmen, die für die weiteren Schutzzonen (III.) vorgesehen sind, gelten auch für die engeren Schutzzonen.
- 2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen und Bohrungen sowie sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
- Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
- 4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sikkeranlagen u. dgl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dgl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.
- Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsbereiche ab, verwandt werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

- 6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.
- 7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt wer-
- 8. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

III. In den weiteren Schutzzonen

- 1. In den weiteren Schutzzonen sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.
- 2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die - durch ihren Verwendungszweck bedingt das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
- Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fakalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaug-baren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
- 4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuch-ses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdauf-schlüsse bedürfen der Genehmigung der unteren Wasserbehörde, die im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt entscheidet. Solche Erdaufschlüsse dürfen nicht mit Müll oder anderen gewässerschädlichen Stoffen aufgefüllt werden.

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

- (1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z.B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.
- (2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Kreises Wetzlar als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 des § 3 Abs. II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 13. 3. 1968

Der Regierungspräsident III 5 a (7) - 25 (W/321) In Vertretung gez. Schwarzer i. V. StAnz. 14/1968 S. 591

Buchbesprechungen

Von der Würde des Staates. Von Prof. Dr. Karl Josef Partsch, 1967, 32 S., 2,40 DM, (Recht und Staat in Geschichte und Gegen-wart Heft 343). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

1967, 32 S., 2.40 DM, (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 343). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Nach seinem Wechsel von Mainz nach Bonn hat Karl Josef Partsch sich die "Würde des Staates" zum Thema seiner Bonner Antrittsvorlesung gewählt. Diese Wahl zu dieser Zeit überrascht. Muß denn nicht schon der bloße Gedanke, dem Staat, diesem Gegner der Freiheit und Unterdrücker der Bürger, könne Würde eignen, viele Wortführer unserer öffentlichen Meinung zu Hohn und Spott oder bestenfalls zu einem verächtlichen Achselzucken reizen? Aber der Verfasser zeigt sich seiner schwierigen Aufgabe gewachsen. Er führt den Anspruch des Staates auf Würde auf das richtige Maß zurück und zeigt, wie diese Würde auch heute noch Beachtung fordert und verdient. Es ist erstaunlich, welchen Verzweigungen des Themas der Verfasser in diesem schmalen Bändchen nachgeht. Nach einem Blick auf die Historie des Begriffes untersucht er seine Bedeutung im modernen Völkerrecht, behandelt die Regeln über den innerstaatlichen Schutz der Würde anderer Staaten (ohne die – späteren — Ereignisse beim Besuch des Schahs von Persien zu erörtern) und über den Schutz der Würde des eigenen Staates, um dann auf den Staatsschutz im engeren Sinne einzugehen. Abschließend betrachtet er die Aufgabe des Staatsoberhauptes als Wahrer der Staatswürde. Dabei verdient die These des Verfassers Beachtung, daß der Bundespräsident zur Wahrung der Staatswürde sowohl auf die Ernennung von Ministern, Beamten, Richtern und Soldaten als auch auf Form und Stillen nicht auf den Inhalt — der Außenpolitik Einfluß nehmen könne. Die flüssig geschriebene kleine Abhandlung gibt viele Anregungen. Ihre Lektüre wird dem staatsrechtlich oder politisch interessierten Leser Gewinn bringen und dem Praktiker manchen nützlichen Hinweis geben. Dem Verfasser gebührt Dank, daß er das Thema aufgegriffen und in so ansprechender Form behandelt hat. Der Verlag verdient Anerkennung, daß er diese Studie in seine Reihe "Recht und Staat" aufgenommen und dadurch ihre wertvollen Geda

Regierungsdirektor Dr. Schonebohm

Pressegesetz für das Land Hessen von Ministerialrat Dr. Horst Roeber und Oberregierungsrat Hans Jochen Alberding, Band 7 aus der Reihe "Recht der Presse — Sammlung der gelten-den Pressegesetze mit Kurzerläuterungen", kart. 32 S., B., DM, Carl Heymanns Verlag KG, Köln—Berlin—Bonn—München.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln—Berlin—Bonn—Minchen.

Die vorliegende Schrift enthält den Text des Hessischen Gesetzes tiber Freiheit und Recht der Presse, den Text der Verordnung über die Abgabe von Freisticken zur Ausführung des § 9 dieses Gesetzes sowie sachbezogene Auszüge aus dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Hessen, der ZPO, dem StGB und der StPO.

In einer zweiseitigen Einführung wird auf die Entstehungsgeschichte des Hessischen Pressegesetzes, auf die zwischenzeitlichen Änderungen und auf verfassungsrechtliche Probleme hinsichtlich der Rechtsgüttigkeit einzelner Bestimmungen eingegangen. Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung geben dem interessierten Leser zu Einzelfragen die Möglichkeit, auf einschlägige Urteile und Abhandlungen zurückzugreifen.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

Lastenausgleich. Komm. zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung. Begr. von Rudolf Harmening, Ministerialdirektor, fortgeführt von Dr. Werner Schubert, Vizepräs. der Landeszentralbank in Hessen. 37. Lieferung, 470 S. 8°. In Schlaufe 28,— DM. Grundwerk mit 37. Lieferung, rd. 12 500 S. 8°, in 6 Leinenordnern 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das vorliegende Werk beschäftigt sich im Kommentarteil mit den Änderungen, die durch die 19. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz herbeigeführt worden sind. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt vor allem in der Anhebung der Hauptentschädigung allerdings mit der Einschränkung, daß die Erfüllung der Mehrgrundbeträge späteren Jahren vorbehalten bleibt. Dem Umfang nach die Hauptsache der Lieferung bildet jedoch ein vollständig neues Sachregister, dessen Bedeutung namentlich für diejenigen, die nicht ständig mit dem Kommentar umgehen, nicht zu unterschätzen ist.

Ministerialrat Loch

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1968

Montag, den 1. April 1968

Nr. 14

Gerichtsangelegenheiten

1210

Zulassung als Rentenberater

E 371/2: Herrn Adam Heyne in Grifte (Krs. Fritzlar-Homberg), Ederweg 1, habe ich als Rentenberater unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) zugelassen.

Geschäftssitz ist Grifte.

35 Kassel, 18. 3. 1968

Der Landgerichtspräsident

1211

Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros

E 371/2: Herrn Hermann Bartels, in Kassel, Annastraße 7, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die außergerichtliche Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erlaubt.

Geschäftssitz ist Kassel.

35 Kassel, 25. 3. 1968

Der Landgerichtspräsident

1212 Güterrechtsregister

GR 327: Karl-Heinz Borchard, Geschäftsführer, Alsfeld, und Ehefrau Annelore, geb. Koch.

Durch Vertrag vom 9. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 22.3.1968

Amtsgericht

1213

Neueintragung

GR 329: Eisenbahner Paul Oswald Schwarze und dessen Ehefrau Margarethe Liesel, geb. Nürnberg, in Mecklar (Kreis Hersfeld).

Durch Vertrag vom 6. Februar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 29. 2. 1968

Amtsgericht

1214

Veränderung

GR 834 — 8. 3. 1968: Abraham Kornblüth, Kaufmann, und Berta, geb. Marcus, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Februar 1968 ist der mit Vertrag vom 30. Juni 1965 vereinbarte Güterstand der Gütertrennung aufgehoben worden.

635 Bad Nauheim, 8.3.1968

Amtsgericht

1215

Neueintragung

GR 249 — 20. Febr. 1968: Eheleute Kaufmann Karl Walter Apelt und Anna Hildegard, geb. Scharlach, beide in Schlangenbad-Georgenborn.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Dez. 1967 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinhart.

6208 Bad Schwalbach, 21. 3. 1968

Amtsgericht

1216

GR 68: Ehegatten: Schweißer Horst Huft und Marianne, geb. Müller, beide in Dodenau (Eder).

Durch Erbvertrag vom 12. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3559 Battenberg (Eder), 11. 3. 1968

Amtsgericht Frankenberg Zweigstelle Battenberg (Eder)

1217

Neueintragung

GR 868 — 11. 3. 1968: Handelsvertreter Uwe Kröschel und Ehefrau Brigitte Heidemarie, geb. Doering, beide in Heppenheim.

Durch Vertrag vom 3. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 11.3.1968

Amtsgericht

1218

Neueintragung

GR 869 — 11. 3. 1968: Fabrikarbeiter Heinrich Essinger 8. und Ehefrau Barbara, geb. Metzler, beide in Reichenbach (Odenwald).

Durch Vertrag vom 7. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 11. 3. 1968

Amtsgericht

1219

Neueintragung

GR 870 — 11. 3. 1968: Verwaltungsangestellter Heinz-Joachim Heuser und Ehefrau Sonja, geb. Hübner, beide in Alsbach (Bergstr.).

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 11. 3. 1968 Amtsgericht

1220

GR 240 — 20. 3. 1968: Die Eheleute Horst Wolfgang Georg Heinze und Erika Anna Maria, geb. Bonifer, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 20. Februar 1968 Gütergemeinschaft vereinbart.

611 Dieburg, 20. 3. 1968

Amtsgericht

1221

GR 241 — 20. 3. 1968: Die Eheleute Dreher Friedrich Schumann und Marie Cäcilie, geb. Sommer, beide in Gundernhausen, haben durch Vertrag vom 15. Februar 1968 Gütergemeinschaft vereinbart.

611 Dieburg, 20. 3. 1968

Amtsgericht

1222

6 GR 530 — 28. 2. 1968: Kaufmann Guntram Rudolf Heinrich Weber und Ehefrau Helga, geb. Schwade, Grebendorf (Krs. Eschwege), Eschweger Str. 22.

Durch Ehevertrag vom 6. 2. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 531 — 7. 3. 1968: Bau-Ing. Ralf Dietmar Klöppner und Ehefrau Ute Elisabeth Sophie, geb. Werz, Eschwege, Obere Friedenstraße 10.

Durch Vertrag vom 23.1. 1968 ist Güter-trennung vereinbart.

344 Eschwege, 13. 3. 1968

Amtsgericht

1223

73 GR 11401: Tankwart Peter Walter Lenz und Maria Theresia, geb. Zeiger, Frankfurt (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6 Frankfurt (Main), 22.3.1968

Amtsgericht, Abt. 73

1224

GR 242: Eheleute Silberschmied Horst Bindseil und Rosalinde, geb. Rödiger, beide in Bieber (Krs. Gelnhausen), Schmelzrain.

Durch Vertrag vom 28. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 18.3.1968

Amtsgericht

1225

GR 1987 — 1. 3. 1968: Eheleute Kaufmann Frank-Gernot Bernard und Erika, geb. Rogalla, in Gießen.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 12. 3. 1968

Amtsgericht

1226

Neueintragung

4a GR 427 A — 12. 3. 1968: Klaus-Peter Karl Heinz Pieper, techn. Übersetzer, und Antje Petra, geb. Wirth, beide in Groß-Gerau, Gernsheimer Straße 14.

Durch Vertrag vom 16. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

4a GR 428 A — 12. 3. 1968: Karl Wilhelm Born, Verwaltungsangestellter, und Wilhelmine, geb. Elsenheimer, beide in Trebur, Theobaldstraße 29.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

4a GR 429 A — 12. 3. 1968: Joachim Fritz, Maler, und Lydia, geb. Keil, beide in Bischofsheim, Böcklerstraße 3.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

608 Groß-Gerau, 15. 3. 1968

Amtsgericht

1227

GR 185: Ehegatten Kaufmann Wilhelm Surup und Monika, geb. Dietrich, in Veckerhagen.

Durch Vertrag vom 10. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 19. 3. 1968

Amtsgericht

1228

GR 413: Eheleute Helmut Josef Michel, Schmied, in Rudolphshan (Krs. Hünfeld), und Veronika, geb. Ludwig.

Durch Vertrag vom 10. Februar 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 19. 3. 1968

8 GR 499 — 16. Februar 1968: Eheleute Kunststoffschlosser Willi Friedchen und Gisela Friedchen, geb. Hänig, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 23. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart. 624 Königstein (Taunus), 11. 3. 1968

Amtsgericht

1230

8 GR 500 — 23. Februar 1968: Eheleute Schreiner Johannes Ernst (genannt Hans) Ommert und kfm. Angestellte Monika Ommert, geb. Jäckel, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 2. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart. 624 Königstein (Taunus), 11. 3. 1968

Amtsgericht

1231

8 GR 501 — 28. Februar 1968: Eheleute Werbefachmann Gottfried Alfons Düx und Brigitte Katharina Gertrud Düx, geb. Panner, beide wohnhaft in Kelkheim-Münster (Ts.).

In der notariellen Urkunde vom 14. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart. 624 Königstein (Taunus), 11. 3. 1968

Amtsgericht

1232

8 GR 502 — 13. März 1968: Eheleute Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Ernst Rothe, Architekt, und Heidi Elise Herta, geb. Kolb, verw. Schoof, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 22. Juni 1950 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 15. 3. 1968

Amtsgericht

1233

8 GR 503 — 19. März 1968: Eheleute Kürschnermeister Günter Ernst Sam und Brigitte Sam, geb. Kruse, beide wohnhaft in Mammolshain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 9. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart. 624 Königstein (Taunus), 20.3.1968

Amtsgericht

1234

8 GR 504 — 19. März 1968: Eheleute Kaufmann Siegfried Klawe und Helga Klawe, geb. Tiebe, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 23. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 3. 1968

Amtsgericht

1235

8 GR 505 — 19. März 1968: Eheleute Fernsehtechniker Horst Dillmann und Helga Dillmann, geb. Söchtig, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 29. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 3. 1968

Amtsgericht

1236

5 GR 235 — 12. März 1968: Die Eheleute Martin Mesin, Geschäftsführer, und Ingeborg, geb. Schudy, Gastwirtin, in

Viernheim, haben durch Vertrag vom 29. 11. 1967 Gütertrennung vereinbart. 684 Lampertheim, 12, 3, 1968

Amtsgericht

1237

Löschung

GR 122 A — 15. 3. 1968: Eheleute Hermann Julius Bosch, Dipl.-Ingenieur, und dessen Ehefrau Barbara Bosch, geb. Mosig, früher Sprendlingen, jetzt Aidlingen.

Die Eintragung des Güterstandes der Gütertrennung ist gelöscht worden.

607 Langen, 22. 3. 1968

Amtsgericht

1238

GR 31 — 12. 3. 1968: Eheleute Schreiner Friedrich Heine und Ida Heine, verw. Lengsas, geb. Stützer, beide in Emstal.

Durch Vertrag vom 18. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

3501 Naumburg, 13. 3. 1968

Amtsgericht Wolfhagen Zweigstelle Naumburg (Bez. Kasse¹)

1239

Veränderungen

GR 5 — 15. 3. 1968: Eheleute Lehrer Heinz Steinke und Lisa, geb. Möller, früher wohnhaft gewesen in Gersdorf (Krs. Hersfeld), jetzt wohnhaft in Bad Hersfeld, Nachtigallenstraße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1968 — UR 56/68 des Notars Fritz Gesing, Bad Hersfeld —, haben die Ehegatten wieder den gesetzlichen Güterstand hergestellt.

6434 Niederaula, 15.3.1968

Amtsgericht Bad Hersfeld Zweigstelle Niederaula

1240

Neueintragungen

GR 3790 — 4. 3. 1968: Eheleute Otto Arthur Tschatsch und Hella, geb. Mäuser, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 10. 2. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3791 — 7. 3. 1968: Eheleute Hartmut Hermann Schmied und Hannelore, geb. Klink, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 1. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3792 — 8. 3. 1968: Eheleute Gerhard Otto Peike und Charlotte Marie Auguste, geb. Graff, in Mühlheim (Main). Durch notariellen Vertrag vom 6. 2. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3793 — 13. 3. 1968: Eheleute Gerhard Amandus Lütge und Renate Inge, geb. Wietzke, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 1. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 14. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1241

Neueintragung

GR 126 — 15. März 1968: Kfz- und Elektromeister Gerhard Lindemann, in Rotenburg a. d. Fulda, Sommerstraße 7, und Frau Marianne, geb. Sippel, daselbst.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 15. 3. 1968

Amtsgericht

1242

GR 2890 — 20. 2. 1968: Jöst, Hans Walter, und Justine Estelle Leonie, geb. Everard, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2891 — 27. 2. 1968: Czerny, Hans Peter, Ingenieur, und Ingrid, geb. Ochs, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. Januar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2892 — 1. 3. 1968: Wagner, Hans-Karl, Kaufmann, und Luise, geb. Thomsen, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2893 — 8. 3. 1968: de Natris, Theodorus Aloysius Maria, und Ellen Diefenbach, verehelichte de Natris, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 28. September 1965 in Verbindung mit Ehevertrag vom 12. Februar 1968 ist Gütertrennung nach deutschem Recht (§ 1414 BGB) vereinbart.

GR 2894 — 14. 3. 1968: Hennecken, Hans, Diplom-Ingenieur, und Julia, geb. Kästner, Verwaltungsangestellte, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 19.3.1968

Amtsgericht

1243 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 365 — 13. 3. 1968: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 9. März 1968, um 10.10 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters: Ein Foto, darstellend einen Wäschewagen mit verchromtem Rundrohrgestell, Fabr.-Nr. 2200; plastisches Erzeugnis; Schutzfrist; drei Jahre.

634 Dillenburg, 13. 3. 1968

Amtsgericht

1244 Vereinsregister

Neueintragung

VR 81: Sportfischerei-Verein Grebenau, eingetragener Verein.

Sitz: Grebenau.

632 Alsfeld, 14. 3. 1968

Amtsgericht

1245

Neueintragung

VR 216: Jehovas Zeugen, Versammlung Bad Hersfeld; Sitz: Bad Hersfeld. 643 Bad Hersfeld, 11. 3. 1968

Amtsgericht

1246

Neueintragung

VR 106 — 27. Febr. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Bad Schwalbach, Bad Schwalbach,

6208 Bad Schwalbach, 13. 3. 1968

Amtsgericht

1247

Neueintragung

VR 244 — 14. 3. 1968: Jehovas Zeugen, Versammlung Bensheim, in Bensheim.

614 Bensheim, 14. 3. 1968

Neucintragung

VR 202 - 12. März 1968: Name: Freie Christengemeinde Niedereisenhausen, eingetragener Verein; Sitz: Niedereisenhausen.

356 Biedenkopf, 6. 3. 1968

Amtsgericht

1249

Neueintragung

VR 203 - 12. März 1968: Name: Verein bibelgläubiger Christen, eingetragener Hommertshausen (Krs. Verein: Sitz: Biedenkopf).

356 Biedenkopf, 12. 3. 1968

Amtsgericht

1250

Neueintragung

VR 62 — 18. März 1968: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Reit- und Fahrverein Büdingen und Umgebung e. V.

Sitz: Büdingen (Oberhessen).

647 Büdingen, 18. 3. 1968

Amtsgericht

1251

VR 778: Als Abwickler des aufgelösten Stenografenvereins 1861 Darmstadt e. V. (Heinrich-Fuhr-Str. 1), fordern wir die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

61 Darmstadt, 6. 3. 1968

Helmut Kochenburger Hans Walter Fischer Franz Westle

1252

VR 902: Als Abwickler der aufgelösten Stenografenvereinigung 1898 Darmstadt e. V. (Heidelberger Str. 14), fordern wir die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

61 Darmstadt, 6. 3. 1968

Hans Vollrath Hans Presser **Kurt Schantz** Günter Wurzel

1253

Neueintragung

VR 89 - 20. 3. 1968: Verein "Jehovas Dieburg"; Zeugen Versammlung Sitz: Dieburg.

611 Dieburg, 20. 3. 1968

Amtsgericht

1254

Neueintragung

VR 55 - 26. 2. 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Frankenberg (Eder). Sitz: Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 26. 2. 1968

Amtsgericht

1255

Neueintragung

VR 56 - 12. 3. 1968: Jehovas Zeugen, Versammlung Roda.

Sitz: Roda (Krs. Frankenberg).

3558 Frankenberg (Eder), 12. 3. 1968 Amtsgericht

1256

Neueintragung

VR 57 - 18. 3. 1968: Turn- und Sportverein 09; Sitz: 3559 Bottendorf.

3558 Frankenberg (Eder), 18.3.1968

Amtsgericht

1257

5 VR 572 — 13. 3. 1968: Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern Provinzialat - e. V., in Dietershausen (Krs. Fulda).

64 Fulda, 18. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

1258

Neueintragung

Spielmannszug Eidengesäß VR. 144: e. V., in Eidengesäß, Krs. Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 20. 3. 1968 Amtsgericht

1259

Neueintragung

VR 145: Natur- und Angelfreunde e. V., in Neuses (Krs. Gelnhausen).

646 Gelnhausen, 20. 3. 1968 Amtsgericht

VR 190 - 6. 3. 1968: Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen und Untermain e. V., Gießen.

Die Mitgliederversammlung vom 6. Februar 1968 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

63 Gießen, 12. 3. 1968

Amtsgericht

1261

Neueintragung

VR 159: Reitstall Waitzrodt e. V.; Sitz: Immenhausen / Gut Waitzrodt.

Die Satzung ist am 3. Februar 1968

352 Hofgeismar, 21. 3. 1968

Amtsgericht

1262

Neueintragung

8 VR 192 - 13. März 1968: Flugsportgruppe Feldberg (Taunus), (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 13. 3. 1968

Amtsgericht

1263

Neueintragung

8 VR 193 - 18. März 1968: Jehovas Zeugen Versammlung Kelkheim in Kelkheim (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 20. 3. 1968

Amtsgericht

1264

Neueintragung

VR 798 - 20. März 1968: Deutsche Abteilung der internationalen Akademie für Pathologie; Sitz: Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 20. 3. 1968

Amtsgericht

1265

Neueintragung

VR 799 - 20. März 1968: Gesellschaft für Immunologie; Sitz: Marburg (Lahn). 355 Marburg (Lahn), 20. 3. 1968

Amtsgericht

Versamm-

1266

Neueintragung Jehovas Zeugen

VR 107: lung Michelstadt; Sitz: Michelstadt. Amtsgericht 612 Michelstadt, 8.3.1968

1267

Neueintragung

VR 69 - 14. 3. 1968: Schützengilde Cornberg; Sitz: Cornberg.

6443 Sontra, 14. 3. 1968

Amtsgericht

1268

Neueintragungen

VR 1576 - 6. 3. 1968: Kleingartenverein Wiesbaden-Hasengarten, Wiesbaden.

VR 1577 - 8. 3. 1968: Demokratische Aktion, Wiesbaden.

Löschung

VR 1172 - 21. 2. 1968: Schutzgemeinschaft Bierstadter Berg, Wiesbaden.

Amtsgericht 62 Wiesbaden, 19. 3. 1968

1269

Neueintragung

3 VR 1005: Tierschutzverein Witzenhausen und Umgebung.

Die Satzung wurde am 12. April 1967 errichtet.

343 Witzenhausen, 13. 3. 1968

Amtsgericht

Vergleiche - Konkurse 1270

61 N 9/68 - Konkursverfahren: Über den Nachlaß des in Darmstadt-Arheilgen wohnhaft gewesenen Wilhelm Schäffler wird heute, am 20. 3. 1968, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Die Erben sind unbekannt.

Nachlaßpfleger ist Adolf Müller, Griesheim b. Darmstadt, Friedrich-Ebert-Str. 9.

Konkursverwalter: Richard Burkhardt, Darmstadt, Liebfrauenstraße 27.

Konkursforderungen sind bis zum 19. April 1968 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 29. April 1968, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Montag, den 29. April 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stock, Zimmer 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. April 1968 anzeigen.

61 Darmstadt, 20. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

1271

Beschluß

81 N 276/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen der EVG-O-Matic Handelsgesellschaft für Deutsche und Amerikanische Waren und Maschinen mbH., Frankfurt (Main), Hebelstraße 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 18 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1272

Beschluß

81 N 11/67: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der W.R.A. Wasch- und Reinigungsautomaten-Gesellschaft mbH. & Co., Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 13, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis auf den 26. April 1968, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 20 000,— DM; b) Auslagen 680,30 DM.

6 Frankfurt (Main), 18. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1273

Beschluß

81 N 513/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hobbybau GmbH., Frankfurt (Main), Schubertstraße 2, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO. Beschluß vom 15. 3. 1968.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung 1000,— DM; b) Auslagen 180,— DM.

6 Frankfurt (Main), 18. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1274

81 N 92/68 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 31. 1. 1968 in Frankfurt (Main) verstorbenen Privatiers Peter Greger, zuletzt Frankfurt (Main), Scheidswaldstraße 42, wird heute, am 18. März 1968, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Mittag, 6233 Kelkheim (Taunus), Frankfurter Straße 141; Tel.: (06 195) 26 38.

Konkursforderungen sind bis zum 22. April 1968 zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 3. Mai 1968, um 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 22. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

1275

81 N 11/67: In dem Konkursverfahren W. R. A. Wasch- und Reinigungsautomaten Gesellschaft mbH. & Co. KG., in Frankfurt (Main), Sontraer Straße 13 (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt (Main) 81 N 11/67), soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 159 345,21 DM zur Verfügung, die sich noch um weitere Masse-kosten und Masseschulden mindern. Es sind zu berücksichtigen Forderungen in einer Gesamthöhe von 936 363,66 DM, davon Vorrechtsforderungen der Rangklasse I/II mit 1962,51 DM, der Rangklasse I/II mit 49 023,65 DM, der Rangklasse I/III mit 268,43 DM und der Rangklasse II mit 885 109,07 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle der Abteilung 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, zum Zwecke der Einsichtnahme aus.

6 Frankfurt (Main), 26.3.1968

Der Konkursverwalter: Dr. Deutscher Rechtsanwalt

1276

N 3/68 — 18. 3. 1968: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 3. 1968 verstorbenen Gastwirts Gerhart Krüger, zuletzt wohnhaft in Idstein (Taunus), Am Bahnhof 11.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul-Heinz Dietz, Wiesbaden, Luisenstraße 24. Anmeldefrist (zwei Stück) bis 20. April 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 3. Mai 1968, um 9.00 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. April 1968.

627 Idstein (Taunus), 18. 3. 1968

Amtsgericht

1277

50 N 23/67 — Konkursverfahren: Das am 18. Mai 1967 über das Vermögen der Hausfrau Anna-Luise Bahrke, geb. Wicke, Kassel, Weidelsburgstraße 1, persönlich haftende Gesellschafterin der früheren Firma Wilhelm Wicke oHG., Kassel, Mattenbergstraße 66/68, eröffnete Konkursverfahren ist mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, die Auslagen sind auf 22,60 DM festgesetzt.

35 Kassel, 5. 3. 1968

Amtsgericht

1278

50 N 68/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Juni 1967 in Kassel verstorbenen Vertreters Bernhard Lühn, zuletzt wohnhaft in Kassel, Erzbergerstraße 39, ist zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Schlußtermin auf den 25. April 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 327,— DM, seine Auslagen sind auf 13,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 18. 3. 1968

Amtsgericht

1279

50 N 86/66 — 50 N 1/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Baggerunternehmer Ludwig Vogel, Kassel, Glockenbruchweg 59 — Az.: 50 N 86/66 — und Walter Lormes, Kassel, Meißnerstraße 14 — Az.: 50 N 1/67 beide Mitinhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Baggerei- und Planierungsbetriebes Lormes & Vogel, Kassel, Miramstraße 35, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind je 520,— DM. Zu berücksichtigen sind im Konkursverfahren Ludwig Vogel, Kassel, 38 180,69 DM Forderungen der Rangklasse II; 959,12 DM der Rangklasse III und 67 099,94 DM Forderungen nicht bevorrechtigter Gläubiger; im Konkursverfahren Walter Lormes 38 225,69 DM Forderungen der Rangklasse II, 959,13 DM der Rangklasse III und 67 599,38 DM Forderungen nicht bevorrechtigter Gläubiger.

Das Schlußverzeichnis ist jeweils in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, niedergelegt worden.

35 Kassel, 19. 3. 1968

Der Konkursverwalter: Merk Rechtsanwalt

1280

50 N 74/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 15. Januar 1966 verstorbenen Rentnerin Rose Marie Knöchel, geb. Auchter, zuletzt wohnhaft in Kassel-B., Steinigkstraße 32, ist zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Schlußtermin auf den 25. April 1968, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 227,— DM, seine Auslagen sind auf 15,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 21. 3. 1968

Amtsgericht

1281

50 N 55/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Ernst Raabe in Helsa, Alte Berliner Straße 105, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. Mai 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

35 Kassel, 21. 3. 1968

Amtsgericht

1282

5 N 6/64: Im Konkurs Franz Keim, Langen, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, 10. Mai 1968, um 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, anberaumt.

Weitere Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7916,12 DM, seine Auslagen sind auf 254,— DM festgesetzt.

607 Langen (Hessen), 25. 3. 1968

Amtsgericht

1283

Beschluß

62 N 87/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Regierungsbaumeisters a.D. Dr. Friedrich Eugen Pfleiderer, Wiesbaden, Lahnstraße 28, wird Termin zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen bestimmt auf den 24. April 1968, um 14.00 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 18. 3. 1968

Amtsgericht

1284

62 VN 2/68: Vergleichsantrag des Kaufmanns Karl Hoffmann, Inhaber der Firma Geschwister Hoffmann, Spezial-Modehaus in Wiesbaden, Langgasse 3, vom 25. März 1968.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch in Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

62 Wiesbaden, 25. 3. 1968

N 1/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Rainer Blaeschke in Schotten, Alte Straße 35, ist am 21. März 1968, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Clemens Budde in Nidda.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1968 beim Gericht in zwei Stükken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. April 1968, um 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Mai 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Schotten, Schloßgasse 6, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1968 anzeigen.

6479 Schotten, 22. 3. 1968 Amtsgericht

1286

62 N 23/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des Lothar Kochansky, verstorben am 11. Jan. 1968 in Wiesbaden, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Biebricher Allee 5 a, wird heute, am 19. März 1968, um 12.00 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Volkswirt Kurt Bormann in Wiesbaden, Geisbergstraße 28.
Anmeldungen (doppelt) bis zum 22. April 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. April 1968, um 14.00 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1968.

62 Wiesbaden, 19. 3. 1968 Amtsgericht

1287

62 N 25/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Drogistin Elfriede Leitner, geb. Götzinger, in Wiesbaden, Bahnhoßtr. 14, wird heute, am 20. März 1968, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Jaeger in Wiesbaden, Kirchgasse 17/Luisenstraße 39.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 22. April 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. April 1968, um 14.45 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigep licht bis 22. April 1968.

62 Wiesbaden, 20. 3. 1968 Amtsgericht

1288

2 N 1/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Witwe Berta Elsasser und des Maurers Siegward Elsasser, beide in Zierenberg, Kasseler Straße 29, ist am 21. März 1968, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Georg Kuttner, Wolfhagen, Mittelstr. 31. Anmeldefrist bis 18. Mai 1968.

Erste Gläubigerversammlung am 14. Mai 1968, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 9. Juli 1968, Amtsgericht Wolfhagen, Sitzungssaal.

3547 Wolfhagen, 21. 3. 1968 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen. muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert. und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1289

Beschluß

- 6 K 31/67: Die im Grundbuch von Oberursel (Taunus):
 - a) Band 125, Blatt 3361;
- b) Band 130, Blatt 3517;
- c) Band 130, Blatt 3518, eingetragenen Grundstücke.
- a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 71, Flurstück 5625/1, Bauplatz, An der Heide, Größe 5,62 Ar,
- b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 36, Flurstück 44/14, Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 3,06 Ar,
- c) lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 36, Flurstück 44/13, Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 0,14 Ar,
- d) lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 36, Flurstück 44/12, Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 6,69 Ar,
- e) lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 36, Flurstück 44/11, Lagerplatz, Tabaksmühlenweg, Größe 10,69 Ar,
- f) lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel (Ts.), Flur 71, Flurstück 5624/1, Hofund Gebäudefläche, Am Wernerskreuz 2, Größe 14,40 Ar,

sollen am 30. Mai 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 105, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu Band 130, Blatt 3518 und Band 130, Blatt 3517: Flur 71, Flurstück 5625/1; Flur 36, Flurstück 44/14; Flur 36, Flurstück 44/13; Flur 36, Flurstück 44/12; Flur 36, Flurstück 44/11 — Bauunternehmer Bernhard Heinemann, Oberursel (Ts.), An der Heide 45;

zu Band 125, Blatt 3361, Flur 71, Flurstück 5624/1 — Bernhard Heinemann und Ehefrau Anna Emma, geb. Dietrich, Oberursel (Ts.), An der Heide 45, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Ziffer a) 28 100,— DM; Ziffer b), c), d), e) 119 740,— DM (gilt als wirtschaftliche Einheit); Ziffer f) 502 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 3. 1968

Amisgericht

1290

Beschluß

2 K 5/68: Das im Grundbuch von Wambach, Band 5, Blatt 125 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wambach, Flur 19, Flurstück 97/3, Hof, Herborn, Größe 6,39 Ar.

soll am 27. Mai 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 15. 1. 1968 / 27. 2. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Hofmann, geb. Grimm, Wambach; Katharina Plum, Wiesbaden, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,--DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 3. 1968

Amisgerichi

1291

4 K 72/67: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 84, Blatt 4349, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 538, Hof- und Gebäudefläche, Kriemhildenstraße 50, Größe 7,72 Ar,

soll am 27. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., in Püttlingen (Saar).

Jetzige Eigentümer auf Grund des rechtskräftigen Zuschlagsbeschlusses vom 12. April 1967: a) Wolf-Dieter Bennewitz, in Bensheim; b) dessen Ehefrau Ingeborg Bennewitz, geb. Urtel, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 3. 1968 Amtsgericht

1292

4 K 89/67: Die ideelle Eigentumshälfte an dem im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 35, Blatt 1734, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 525, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 15, Größe 6,08 Ar,

soll am 25. Juni 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wil-

helmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstückshälfte am 2. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Nikolaus Rau, in Einhausen; b) seine Ehefrau Hermine Rau, geb. Trautmann, daselbst, in Gütergemeinschaft; c) Witwe Elisabeth Rau, geb. Wachtel, Einhausen; d) Hausfrau Margarete Graab, geb. Rau, daselbst, a)—d) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 15. 3. 1968

Amtsgericht

1293

K 17/66: Das im Grundbuch von Oberselters, Band 18, Blatt 638, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Oberselters, Flur 6, Flurstück 18/7, Bauplatz, Im Fahler, Größe 6,29 Ar,

soll am 16. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Verputzer Josef Nocker und b) dessen Ehefrau Ingrid, geb. Lindenthal, in Oberselters, je zu ½:

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6277 Camberg, 13. 3. 1968

Amtsgericht Limburg (Lahn)
— Zweigstelle Camberg —

1294

61 K 80/67: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 91, Blatt 3843, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstück 334/2, Hof- und Gebäudefläche, Hahlgartenstraße 6, Größe 16,66 Ar,

soll am 11. Juli 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) kaufmännischer Angestellter Wilhelm Köppel, in Weiterstadt; b) dessen Ehefrau Gerlinde Köppel, geb. Hruby, daselbst, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 15. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

1295

Beschluß

8 K 1/67: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 33, Blatt 1258, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur 5, Flurstück 389/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 11, Größe 7,74 Ar,

soll am 5. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ziegeleiarbeiter Hermann Blikker und Hannelore, geb. Greeb in Frohnhausen, als Miteigentümer, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 14. 3. 1968

Amtsgericht

1296

Beschluß

8 K 34/67: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 124, Ackerland, ober dem Blumenstück, Größe 9,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 125, Ackerland, ober dem Blumenstück, Größe 9,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 88, Ackerland, auf dem Holzrain, Größe 12,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 192, Grünland, unten in der Kinsbach, Größe 2,30 Ar; Wiese, daselbst, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 193, Grünland, unten in der Kinsbach, Größe 3,59 Ar; Wiese, daselbst, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 71, Ackerland, Größe 2,70 Ar; Wald (Holzung), am Krenzel, Größe 6,86 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 50, Wald (Holzung), in Wahlbergsdell, Größe 18,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fellerdilln, Flur 1, Flurstück 200/49, desgl. (Holzung), daselbst, Größe 9,49 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Fellerdilln, Flur 14, Flurstück 66, Ackerland, am hinteren Schiebel, Größe 13,87 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Fellerdilln, Flur 7, Flurstück 2, Grünland, in der Niederau, Größe 2,56 Ar; Wiese, daselbst, Größe 7,10 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 35, Ackerland, hinter der obersten Gernsbach, Größe 5,92 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 36, desgl., daselbst, Größe 12,03 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Fellerdilln, Flur 13, Flurstück 37, Ackerland, in der obersten Gernsbach, Größe 12,02 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 194, Grünland, in der untersten Holzwiese, Größe 5,75 Ar; Wiese, daselbst, Größe 0,60 Ar,

sollen am 12. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Raimund Brado und dessen Ehefrau Anneliese, geb. Dohr-

mann, in Betzdorf/Sieg, als Miteigentümer, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Ifd. Nr. 1 auf 950,— DM; Ifd. Nr. 2 auf 950,— DM; Ifd. Nr. 3 auf 750,— DM; Ifd. Nr. 4 auf

200,— DM; lfd. Nr. 5 auf 330,— DM; lfd. Nr. 6 auf 600,— DM; lfd. Nr. 7 auf 740,— DM; lfd. Nr. 8 auf 380,— DM; lfd. Nr. 10 auf 680,— DM; lfd. Nr. 10 auf 680,— DM; lfd. Nr. 11 auf 280,— DM; lfd. Nr. 12 auf 580,— DM; lfd. Nr. 15 auf 580,— DM; lfd. Nr. 16 auf 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 15. 3. 1968

Amtsgericht

1297

84 K 79/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 13, Band 13, Blatt 601, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung 1, Flur 145, Flurstück 40/1, Hofraum, Bäckerweg, Größe 0,55 Ar,

Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Bäckerweg 54, Größe 2,77 Ar,

am 20. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Okt. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Lorenz Friedrich; b) dessen Ehefrau Emma Friedrich, geb. Ebert, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 2 auf 18 200,— DM; lfd. Nr. 3 auf 91 800,— DM. Sa.: 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 19. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1298

84 K 123/67: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Okriftel, Band 24, Blatt 595, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okriftel, Flur 6, Flurstück 275/58, Hof- und Gebäudefläche, Hattersheimer Straße 25, Größe 4,64 Ar,

am 11. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eva Elisabeth Steinbrech, geb. Ehrhardt, zu ½, sowie Andreas Steinbrech und Paula Katharina Nytz, verw. Stephan, geb. Steinbrech, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zur anderen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21.3.1968

Amtsgericht, Abt. 84

84 K 114/67: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Nied des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 46, Blatt 1119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nied, Flur 26, Flurstück 339/1852, Bebauter Hofraum, Sauerstraße 41, Größe 2,62 Ar,

am 12. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Nov. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Hans Jakob Maul, Dreher Willi Maul und kaufm. Angest. Karl Maul, zu je 1/3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 72 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1300

84 K 111/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 132, Blatt 4897, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur NN, Flurstück 4/10, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Puth-Straße 12, Größe 5,99 Ar,

am 19. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Okt. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hubert Lautenschläger in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 167 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

1301

84 K 3/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 52, Blatt 1949, eingetragene Grundstück,

1fd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 21, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Rennbahnstraße 58, Größe 2,21 Ar,

am 4. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Januar 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schlosser Hans Köhnlein und Ehefrau Rosa Köhnlein, geb. Frison, in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 22.3.1968

1302

K 78/67: Die im Grundbuch von Ockstadt, Band 39, Blatt 2083, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 27, L.-B. 8, Gartenland, Hollerfeldchen, Größe 2,62 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 30, Ackerland, daselbst, Größe 16,30 Ar,

sollen am Montag, 27. Mai 1968, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jean Otto Gröninger, Ockstadt, zu 1/2; b) Landwirt Franz Josef Gröninger III. und dessen Ehefrau Gertrude, geb. Gröninger, Ockstadt, in allgemeiner Gütergemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) für Nr. 1 auf 2620,— DM; b) für Nr. 2 auf 16 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21.3.1968 Amtsgericht

1303

5 K 42/66: Das im Grundbuch von Tann, Band 39, Blatt 1366, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 26, Flurstück 3/68, Lieg.-B. 531, Hof- und Gebäudefläche, Am Josberg, Größe 10,84 Ar.

soll am 20. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Holzschnitzer Günther Weih und dessen Ehefrau Hertha, geb. Kranz, beide in Tann, je zur gedachten Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 90 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 15.3. 1968

Amtsgericht

1304

Beschluß

42 K 32/65: Das im Grundbuch von
Leihgestern, Bezirk Gießen, Band 42,
Blatt 1639, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 4, Flurstück 142/4, Lieg.-B. 756, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 118, Größe 9,16 Ar,

soll am 7. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Okt. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinmetz Friedrich August Albert Schrader, Leihgestern, Bahnhofstraße 118.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 3. 1968

Amtsgericht

1305

K 2/68: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 76, Blatt 4244, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 4, Flurstück 166/2, Grünland, die Bruchund Glockenwiesen, Größe 25,05 Ar,

soll am 30. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Straße 44, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Heinrich van de Vathorst, Groß-Umstadt, Glockenwiesenweg 8.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 90 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 14. 3. 1968

Amtsgericht

1306

K 20/67: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Gemarkung Kleestadt, Band 23, Blatt 1076, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Klecstadt, Flur 4, Flurstück 96, Ackerland, im Rüsselsberggrund, Größe 89,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wilhelm-Leuschner-Straße Nr. 44, Zimmer Nr. 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

1. Gisela Käthe Stanke, geb. Wörner, in Darmstadt, zu 1/2;

2. a) Peter Günther, Landwirt, in Kleestadt;

b) dessen Ehefrau Katharine Margarete Günther, geb. Wörner, daselbst, in Gütergemeinschaft, zu ¹/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 13 381,50 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 18. 3. 1968

Amtsgericht

1307

41 K 43/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Windecken, Band 57, Blatt 2168, eingegetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 53/1, Bauplatz, Pestalozzistraße (jetzt bebaut), Größe 5,59 Ar,

am 20. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Diplom-Volkswirt Dietrich Schmenkel, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 200,— DM.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 19. 3. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

41 K 8/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 192, Blatt 8212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur FF, Flurstück 32/53, Hof- und Gebäudefläche, Plantagenstraße 6, Größe 10,03 Ar,

am 13. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwina Dauth, geb. Spatz, in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen;

645 Hanau, 21, 3, 1968

Amtsgericht, Abt. 41

1309

5 K 18, 26, 28/67: Die im Grundbuch von Mademühlen, a) Band 19, Blatt 656, b) Band 4, Blatt 123 A, eingetragenen Grundstücke,

a) Nr. 1, Gemarkung Mademühlen, Flur 30, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 4,00 Ar,

b) Nr. 2, Gemarkung Mademühlen, Flur 30, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 2,80 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Mademühlen, Flur 33, Flurstück 57, Ackerland, Auf dem Wehrgarten, Größe 26,97 Ar,

sollen am 30. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

zu a): am 9. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Werner Braun, in Mademühlen, zur Hälfte;

zu a): am 25. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Magdalene Braun, geb. Lauer, in Mademühlen, zur Hälfte;

zu b): am 25. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Ingenieurs Werner Braun, Magdalene, geb. Lauer. in Mademühlen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Flur 30, Flurstück 56 auf 45 000,— DM; Flur 30, Flurstück 55 auf 25 200,— DM; Flur 33, Flurstück 57 auf 2100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 13. 3. 1968 Amtsgericht

1310

K 4/67: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 14, Blatt 483, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 4, Größe 7,01 Ar,

soll am 20. Juni 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Hans Silbermann, in Steinbach. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 257,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 14.3.1968

Amtsgericht

1311

51 K 1/65: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 14, Blatt 432, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 9, Flurstück 24/1, Lieg.-B. 422, Hofund Gebäudefläche, Lindenstr. 24, Größe 3,01 Ar.

soll am 9. Juli 1968, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15 (Landgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Dora Günther, geb. Wagner, in Bergshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 3. 1968

Amtsgericht

1312

5 K 17/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Niederwald belegenen, im Grundbuch von Niederwald, Blatt 565, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Donnerstag, dem 16. Mai 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 405/153, Hofraum, im Dorf, Größe 0,76 Ar, = 304,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 180/1, Hof- und Gebäudefläche, Alte Seite, Haus Nr. 7, Größe 2,94 Ar, = 13 770,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. April 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Arbeiter Heinrich Morneweg, in Burgholz, eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 16. Februar 1968 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke, wie oben vermerkt, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 15. 3. 1968 Amtsgericht

1313

Beschluß

K 16/66: Das im Grundbuch von Korbach, Band 65, Blatt 2001 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 21, Flurstück 110/3, Gartenland, Itterstraße, Größe 2,10 Ar,

soll am 10. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die offene Handelsgesellschaft in Firma Reiser u. Koch oHG., in Korbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt auf 2100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

354 Korbach, 18. 3. 1968

Amtsgericht

1314

Beschluß

K 28/66: Das im Grundbuch von Sachsenhausen, Band 29, Blatt 912, eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 62, Flurstück 17, Hof, Am Höringhäuser Wege, Größe 82,11 Ar,

soll am 27. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Revaplast, Kommanditgesellschaft, Walter Lohse in Sachsenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt auf 420 000,— DM, und der Wert des Zubehörs (Fabrikeinrichtung: Maschinen), auf 25 000,— DM. Sa.: 445 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 19. 3. 1968

Amtsgericht

1315

5 K 11/67: Das im Grundbuch von Langen, Band 91, Blatt 5874, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 499/1, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße 35, Größe 3,35 Ar,

soll am Freitag, dem 26. April 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Rettig, Rentner, Langen.

Wert des Grundstücks (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 18. 3. 1968

Amtsgericht

1316

K 2/67: Das im Grundbuch von Rükkingen, Blatt 1528, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 79/39, Bauplatz, Hainstraße, Größe 25,91 Ar,

soll am 30. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarete Schumann, geb. Hechberger, aus Hanau.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 28. 2. 1968

K 11/67: Das im Grundbuch von Ra-Blatt 870 A, eingetragene volzhausen. Grundstück.

Nr. 3, Gemarkung Ravolzhausen, Flur 17, Flurstück 87/9, Hof- und Gebäudefläche, Apfelallee 23, Größe 6,97 Ar,

soll am 6. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg Nr. 13, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1967 bzw. 15. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Metzgermeister Günter Marx und Ilse, geb. Kreb.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,-DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 7. 3. 1968

Amtsgericht

1318

K 6/67: Die im Grundbuch von Rückingen, Blatt 1151, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rückingen, Flur 20, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Langer Horst, Größe 21,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rückingen, Flur 20, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Langer Horst, Größe 10,60 Ar,

sollen am 20. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Käthe Lauermann, geb. Dierin-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 5. 3. 1968

Amtsgericht

1319 Beschluß

7 K 32/67: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 198, Blatt 7273, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 27, Flurstück 246/72, Liegensch.-B. 5524, Hofund Gebäudefläche. Weidenhäuserstraße 103. Größe 11.83 Ar.

soll am 6. Juni 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Haller und dessen Ehefrau Gisela Haller, geb. Becker, Marburg (Lahn), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf: 139 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 23. 2. 1968 Amtsgericht, Abt. 7

1320

K 16/66: Die im Grundbuch von Hungen, Band 49, Blatt 2137, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1, Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 503/4, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 8, Größe 4,76 Ar,

Gemarkung Hungen, Flur 1, Nr. 1. Flurstück 503/5, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 8, Größe 8,69 Ar,

sollen am 16. Mai 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Selig Weißmann, Gießen, Frankfurter Straße 25.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts vom 12. Juli 1965 auf insgesamt 261 140,- DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 3. 1968

Amtsgericht

1321

7 K 52/67: Das im Grundbuch von Offenbach, Band 295, Blatt 8711, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 3, Flurstück 245, LB 2986, Hof- und Ge-bäudefläche, Mainstraße 33, Größe 6,80 qm,

soll am Mittwoch, dem 5. Juni 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (10. Okt. 1967): der Architekt Emil Trabold, in Offenbach (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 000,-DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 12. 3. 1968 Amtsgericht, Abt. 7

1322

K 5/67: Die im Grundbuch von Schotten, Band 47, Blatt 2312, eingetragenen Grundstücke:

ONr. 1, Gemarkung Schotten, Flur 1, Nr. 699, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 20, Größe 1,16 Ar,

ONr. 2, Gemarkung Schotten, Flur 1, Nr. 702, Hofraum, in der Stadt, der Lud-wigsplatz, Größe 0,09 Ar,

und das im Grundbuch von Schotten, Band 30, Blatt 1666 A, eingetragene Grundstück,

ONr. 1, Gemarkung Schotten, Flur 1, Nr. 708/2, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 46, Größe 0,46 Ar,

sollen am 20. Mai 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schotten, Schloßgasse 6, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günther Jäger, Weißbinder, Schotten, und dessen Ehefrau Waltraud Jäger, geb. Massar, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6479 Schotten, 4. 3. 1968

1323

Beschluß

K 20/67: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 48, Blatt 2219, eingetragene

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 150/2, Hotund Gebäudefläche, Wilhelmstraße 24, Größe 3,11 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Mai 1968, um 14. Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragener Eigentümer am 22. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateur Franz Josef Schrankler, in Hainstadt, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,-DM, bezüglich der ideellen Hälfte auf 22 500,- DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 1. 3. 1968

Amtsgericht

1324

3 K 46/67: Das im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 89, Blatt 3296, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 8, Flurstück 90/1, Bauplatz, auf dem Weingarten, Größe 8,34 Ar,

soll am 29. Mai 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Isolierer Friedrich Richter und seine Ehefrau Emma, geb. Meissner, in Krofdorf-Gleiberg, Rodheimer Straße, zu je 1'z.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 344,-DM gegenüber allen am Verfahren Beteiligten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 22. 3. 1968

Amtsgericht

1325

Beschluß

2 K 12/64: Die ideelle Hälfte des am 22. Mai 1967 verstorbenen Malers Konrad Fröhlich an dem im Grundbuch von Dörnberg, Band 21, Blatt 841, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnberg. Flur 16, Flurstück 47/1, Grünland, Die Horstwiesen, Größe 19,90 Ar.

soll am 21. Mai 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Nov. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maler Konrad Fröhlich;

b) dessen Ehefrau Anna Fröhlich, geb. Klein, beide in Dörnberg, je zur Hälfte.

Für den zu a) aufgeführten ist am 16. Nov. 1967 der Konstrukteur Karl Georg Carl, Dörnberg, Grüne Aue 14, als Nachlaßpfleger bestellt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 21.3.1968

Andere Behörden und Körperschaften

1326

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 15. März 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 4327, Magdalene Dersch, 3591 Hundsdorf, für kraftlos erklärt worden.

3559 Battenberg (Eder), 19. 3. 1968

ZWECKVERBANDS-SPARKASSE ZU BATTENBERG/EDER Der Vorstand

1327

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 01-85657 lautend auf Karl und Frieda Goldbach, Weißkirchen/Ts. Bahnhofstraße 54

Nr. 03-512340 lautend auf Pauline Keßner, geb. Hiesermann, Ffm., Arndtstraße 25

Nr. 03-526400 lautend auf Heike Jeangros-Dirschka, Kabul/Afghanistan.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 15. 3. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

1328

Aufforderung: Herr Christian Loewe, Nürnberg, Berliner Platz 10. hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 302343736, lautend auf Frau Käthe Göhr, Hanau, Friedrichstr. 16, Nr. 303720007 auf Frau Käthe Göhr, Hanau, Friedrichstr. 16 und Nr. 302703897, lautend auf Hanauer Lederhaus, Inh. Frau Käthe Göhr, Hanau, Friedrichstr. 16, beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 15, 3, 1968

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU Der Vorstand

1329

Aufforderung: Frau Hermine Griesfeller, Hanau, Schwarzenbergstraße 5, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 302534094 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 15. 3. 1968

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU Der Vorstand

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. März 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 106 — 087125 — Ernst H. Erdbahn, Kassel, Eberhard-Wildermuth-Str. 92, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 18. 3. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL

Der Vorstand

1331

Aufforderung: Frau Erna Dittmann, Baunatal I, Birkenallee 42, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 120-684659 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 13. 3. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL

Der Vorstand

1332

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 18. März 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 122 - 328891 - Katharina Marx geb. Dippel, Bad Wildungen-Reinhardshausen, Masurenallee 4, für kraftlos erklärt

35 Kassel, 18, 3, 1968

STADTSPARKASSE KASSEL

Der Vorstand

1333

Aufforderung: Frau Oberin i. R. Ilse von Trotha hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 1208780 lautend auf Else Köhler, 355 Marburg a. d. Lahn, Wilhelmstraße 39 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 5. 3. 1968

SPARKASSE DER STADT MARBURG Der Vorstand

1334

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. März 1968 ist das Sparkassenbuch 404 096, Brigitte Steden, Nentershausen, für kraftlos erklärt worden.

6442 Rotenburg a. d. F., 7. 3. 1968

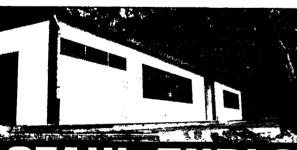
KREISSPARKASSE ROTENBURG A. D. F. Der Vorstand

1335

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. März 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 391 028 ausgestellt auf den Namen Gustav oder Lina Braun Volkmarsen, Geilingstraße 7 für kraftlos erklärt worden.

3547 Wolfhagen, 15. 3. 1968

KREISSPARKASSE WOLFHAGEN Der Vorstand



SCHNELL - EXAKT - PREISWERT - SCHLÜSSELFERTIG

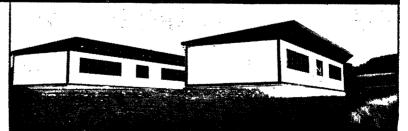
- SCHULEN
- KINDERGÄRTEN
 - · KOMMUNALBAUTEN

Längen Endlos im Raster 1,20 m Breiten 6 m bis 12 m

Sattel-, Pult-, Walm-, Flachdächer Festigkelt — Formschönheit — Ausgereift — Qualitätssicher

FLATTERS 6 FRANKFURT (MAIN)

EPPSTEINER STRASSE 59 TEL. 06 11 / 72 62 56



Offentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. Nr. 29 zwischen Gungelshausen und Zella, Kreis Ziegenhain sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 300 cbm Boden lösen

Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschutzschicht ca. 550 t

bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm) 650 qm

Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm) ca. 4 500 gm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)

ca. 4 500 qm

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 4. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 17. April 1968 um 10.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 19. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden mit Gradientenverbesserung auf der L 3159 in der Ortsdurchfahrt Bad Hersfeld zwischen km 0,233 und km 1,096 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 5 000 cbm Erdarbeiten

ca. 3 000 cbm Frostschutzmaterial

bituminösen Unterbau, 240 kg/qm ca. 6 600 qm

Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 84 kg/qm ca. 6 500 qm

Asphaltbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm ca. 6 500 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 4. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,-DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 24. 4. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Zuschlags- und Bindefrist: 15. 5. 1968.

643 Bad Hersfeld, 21. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1338

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstraße Nr. 3255 zwischen Friedewald und Herfa km 1,600 — 2,600 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1500 cbm Erdbewegung

ca. 2 500 t Basaltmaterial für die Frostschutzschicht

bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm) ca. 6 000 qm

Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm) ca. 5 900 qm

Asphaltfeinbeton 0/8 (84 kg/qm) ca. 5 800 qm

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 11. 4. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung ein-

Eröffnungstermin: 3. Mai 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 25, 3, 1968

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden in der Ortsdurchfahrt Gilserberg im Zuge der Landesstraße Nr. 3155 von km 18,030 bis 18,600 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 3 500 cbm Erdbewegung

Basaltmaterial für die Frostschutzschicht

bit. Unterbau 0/35 (290 kg/qm) Asphaltbinder 0/18 (84 kg/qm) ca. 4 000 qm ca. 4 000 gm

ca. 4 000 qm Asphaltfeinbeton 6/8 (84 kg/qm)

sowie sonstige Neben- und Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 11. 4. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 7. Mai 1968, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 25. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1340

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Landesstraße 3114 Entlastungsstraße Groß-Zimmern (km 1.001 bis km 2.271) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Erdbewegung 6 000 cbm

12 000 qm Planum herstellen

6 000 cbm Kies

6 000 t Mineralbeton 1 000 t Binder

Asphaltfeinbeton 11 000 qm

1 000 lfd. m Hochborde und Rinnenplatten in Beton

Bauzeit: 180 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 4. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werdetn, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: Ausschreibungs-unterlagen L 3114 Entlastungsstraße Groß-Zimmern".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9, 4, 68 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 23. April 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 19. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1341

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Stra-Benbauarbeiten — Anderung der Einmündung der L 3379 in die L 3330 bei Kleinsassen und Ausbau eines Parkplatzes, km 16,018 — 16.235 (Stat. 0,0+00—0,2420 = 220 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

Erdbewegung rd. 5 600 cbm

Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht rd. 700 t

Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht Teer- oder Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit rd. 3 000 t rd. 4 500 qm

290 kg/qm

Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/12 mm m. 84 kg/qm rđ. 4 500 qm rd. 4 500 qm

und sonstige Nebenarbeiten wie Fällen von Bäumen, Verlegen von Leitungen und Durchlässen, Versetzen von Zäunen usw.

Die Bauarbeiten sollen etwa Anfang Mai 1968 begonnen werden bis zum 31. 10. 1968 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6749, einzuzahlen mit der Angabe "Änderung der Einmündung der L 3379 in die L 3330 bei Kleinsassen und Ausbau eines Parkplatzes".

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage

einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr. Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 17. April 1968, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. Mai 1968.

64 Fulda, 25. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3247 zwischen Netra und Altefeld von km 0,950 — 1,300 sowie von km 2,100 — km 4,400 sollen vergeben

Leistungen u. a.:

2000 cbm Mutterboden abtragen 20 000 cbm Erdbewegung 24 600 qm Frostschutzschicht (21 cm dick) 4 450 t Frostschutzschicht Basaltmaterial bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick) 19 100 qm 18 550 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm) 18 300 gm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 210 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 17. 4. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,— DM abgegeben.

Der Beirag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bel der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: ab 14. 5. 1968 um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 22. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1343

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3225 zwischen Altmorschen und Eubach (Ortslage Altmorschen km 0,188 — 0,700 (Bau-km 0,0 + 00 — 0,5 + 00) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 400 cbm Erdbewegung

4 400 gm Frostschutzschicht Kies/Basalt (31 cm dick)

4 000 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick)

4 000 am Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)

4 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)

sowie Gehweganlagen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 11, 4, 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen,

Eröffnungstermin: am 9. Mai 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Stra-Benbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

344 Eschwege, 22. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3251 von km 12,180 — 14,731 zwischen Wommen und Herleshausen, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 000 cbm Mutterboden abtragen,

12 000 cbm Erdbewegung,

Frostschutzschicht 0/30 (20 cm dick), Basaltmaterial 0/35 (10 cm dick), bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm), 7 800 cbm 4 000 t

18 000 qm

17 000 qm Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm),

Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm), 17 000 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. 4. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Beirag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 7. Mai 1968 um 11.00 Uhr beim Hess. Stra-ßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 21. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1345

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3244 in der Ortslage Eschwege zwischen km 0,073 und 0,328 (Marktstraße) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm Erdbewegung

Frostschutzschicht 20+10 cm = (30 cm dick) 2 000 gm

2 000 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick)

2 000 am 1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm 125 kg/qm, 2. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm) 2 000 qm

2 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 16. 4. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. 4. 1968, um 10,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 22, 3, 1968

Hessisches Straßenbauamt

Kassel: Der Landeswohlfahrtsverband Hessen beabsichtigt, die schlüsselfertige Einrichtung von zwei Sonderschulgebäuden aus vorgefertigten Teilen für das Heilerziehungsheim Kalmenhof in Idstein (Taunus) zu vergeben.

Der umbaute Raum jedes Gebäudes beträgt etwa 4 000 cbm.

Interessenten werden gebeten, unter Nachweis ihrer Eignung, bis spätestens 20. 4. 1968 gegen vorherige Kostenerstattung von 25,— DM. die Ausschreibungsunterlagen bei der unten angegebenen Adresse anzufordern. Einzahlungsbeleg ist beizufügen.

35 Kassel, 22. 3. 1968

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6-10 Konten: Landeskreditkasse Kassel 14007 Postscheckkonto Ffm. 17921

1347

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße 3202 von km 6,214 bis km 7,815 zwischen Einmündung der Landesstraße 3268 bei Hof Trages und Ortsdurchfahrtsgrenze Somborn, sowie von km 0,000 bis km 0,158 zwischen Einmündung der Landesstraße 3268 bei Hof Trages und Kreisgrenze Gelnhausen/Alzenau (Bauamtsgrenze), Kreis Gelnhausen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 800 cbm Bodenaushub einschl. Mutterbodenabtrag

ca. 2800 lfd. m Straßenseitengräben regulieren

ca. 3 200 gm Bankettregulierung

Basaltsteinerde liefern und einbauen ca. 600 t

Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm liefern und einbauen

bit. Haftkleber liefern und anspritzen

ca. 1500 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm liefern und einbauen

ca. 800 t Asphaltbinder 0/18 mm liefern und einbauen ca. 10 000 qm

000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm liefern und einbauen 400 lfd. m Betonhochbordsteine liefern und versetzen ca.

400 lfd. m zweizeilige Betonpflasterrinne herstellen ca.

ca. 60 lfd. m betonummantelte Betonrohrquerdurchlässe

Ø 500 mm herstellen ca. 100 lfd. m Seitengräbendurchlässe ϕ 300 mm herstellen

ohne Rohrlioferung 150 lfd. m Seitengräbendurchlässe φ 300 mm herstellen

mit Rohrlieferung und sonstigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 45 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben, Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 - unter Angabe der Zweckbestimmung, eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab Donnerstag, den 4. April 1968 abgeholt

Eröffnungstermin ist der 17. April 1968, um 10,30 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 1968.

645 Hanau, 21. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3271 bei km 0.850 bis km 1,363 und der Landesstraße Nr. 3009, km 1,205 bis km 1,292 in der Ortsdurchfahrt Langenselbold, Kreis Hanau, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 500 cbm Auskofferung

3 900 qm Fahrbahnaufbruch

Frostschutzsplitt 0/35 mm (25 cm stark) 2 000 t

bit. Unterbau 0/35 mm (14 cm stark) 1 600 t

Asphaltbinder 0/18 mm (70 kg/qm) 350 t

Asphaltfeinbeton 0/8 mm 4 000 qm

1 300 lfd. m 2-zeilige Pflasterrinne

und verschiedene Nebenarbeiten wie Abbruch von Mauern, Abbau von Zäunen, Herstellung von Einfriedigungsmauern u. a.

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,- DM abgegeben.

Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab Mittwoch, dem 3. April 1968 abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist der 17. April 1968, um 10.00 Uhr.

Die Eröffnung findet beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstr. 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist 18 Werktage.

645 Hanau, 21. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1349

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3140 zwischen Rimbach und Queck, einschl. Ortsdurchfahrten Rimbach und Queck, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 3 300 cbm Mutterbodenabtrag

rd. 42 000 cbm Bodenabtrag

Fahrbahnaufbruch rd. 14 500 qm

Ansaat rd. 18 500 am

Schotter-Splittsandgemisch 0/55 rd. 18 600 t

bitum. Tragschicht 12 cm stark rd. 28 000 qm

untere Binderschicht 5 cm st. rd. 28 000 am

rd. 28 860 qma obere Binderschicht 3,5 cm st.

rd. 28 608 qm Teppichbelag 3,5 cm st.

rd. 4308 lfd. m Randeinfassung

rd. 1 100 lfd. m Längsdränage Ø 8 cm

rd. 1850 lfd. m Längsdränage ϕ 10 cm

rd. 800 lfd. m Längsdränage ϕ 15 cm

rd. 1550 lfd. m Entwässerungsleitung Ø 30 cm

rd. 1000 qm Rinne aus Betonplatten

rd. 2600 lfd. m Betonhochbord

rd. 7 500 qm Bürgersteigbefestigung

Bauzeit: 378 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 4. 1968 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 18. 4. 1968 um 11.00 Uhr im Hess, Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 21, 3, 1968

Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Instandsetzungs- und Flickarbeiten auf Bundesund Landesstraßen im Bereich der a) Straßenmeisterei Rüdesheim, b) Straßenmeisterei Bad Schwalbach, c) Straßenmeisterei Wiesbaden sollen in drei Losen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Kaltasphalt U 60 215 t

Basaltedelsplitt 2/5 und 5/8 mm 1 500 t

Schotter 35/55 mm 450 t

bit. Tragschicht 0/30 mm 550 t

330 t Asphaltfeinbeton 0/8 mm

geteerten bzw. bit. Edelsplitt 5/8 mm 340 t

Oberflächenbehandlung 9 000 qm

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angehotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 27.
68 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von Los a) 5,00 DM, Los b) 5,50 DM, Los c) 6,00 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Los a) Flickarbeiten SM Rüdesheim, Los b) Flickarbeiten SM Bad Schwalbach, Los c) Flickarbeiten SM Wiesbaden einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13 Los a) am 17. 4. 1968, um 10.00 Uhr, Los b) am 17. 4. 1968, um 10.15 Uhr, Los c) am 17. 4. 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 19. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Bundes- und Landesstraßen im Bereich der

I. Straßenmeisterei Limbach,

II. Straßenmeisterei Hofheim

III. Straßenmeisterei Königstein

sollen in drei Losen vergeben werden,

Auszuführen sind:

Heißteer 46 t

Kaltasphalt U 60 Edelsplitt Körnung 1/3 - 5/8 mm 3 700 t

280 t

bit. Tragschicht 0/30 mm bit. Mischgut 0/5 — 0/18 mm 650 t

Asphaltfeinbetondecke 50 kg/qm 10 000 qm 7 500 qm Oberflächennachbehandlung

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 29. 3. 1968 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von

Los I, 5,20 DM

Los II. 7,80 DM

Los III. 7,20 DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kenn-

Flickarbeiten SM Limbach Los I.

Los II. Flickarbeiten SM Hofheim

Los III. Flickarbeiten SM Königstein

einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).



Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13,

Los I. am 18, 4, 1968, um 10,00 Uhr

Los II. am 18. 4. 1968, um 10.15 Uhr

Los III. am 18, 4, 1968, um 10.30 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 21. 3. 1968

Hessisches Straßenbauamt

1352

Die Stadt Oberursel (Taunus), 25 000 Einwohner, Ortsklasse S. sucht zum möglichst baldigen Eintritt

Stadtsekretäre / Stadtobersekretäre männliche Verwaltungsangestellte

insbesondere als Sachbearbeiter für das Sozialamt, Stadtbauamt, die Stadtkämmerei und für das Kultur- und Verkehrsamt.

Stenotypistinnen

mit ausreichenden Kenntnissen in Stenografie und Maschinenschreiben.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem verbilligten Mittagstisch.

Die Stadt ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften sowie lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten werden erbeten an den

6370 Oberursel (Taunus), 21. 3. 1968

Magistrat der Stadt 6370 Oberursel (Taunus)

1353

Bei der Stadt Oberursel (Taunus), 25 000 Einwohner, Ortsklasse S. ist die Stelle des

Städt. Oberbaurates

Bes. Gruppe A 14 HBesG

möglichst bald zu besetzen.

Dem Bewerber obliegt die Gesamtleitung des Stadtbauamtes (Bauaufsicht, Stadtplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Müllbeseitigung, Fuhrpark und Bauhof).

Gesucht wird eine qualifizierte, zielbewußte, energische und charaktervolle Persönlichkeit mit schöpferischer Begabung und organisatorischen Fähigkeiten, die über umfassende Kenntnisse und vielseitige Erfahrungen besonders auf den Gebieten des Städtebaues, der Stadtplanung und des gesamten Baurechts verfügt sowie in der Lage ist, mit Umsicht und Geschick ein Amt mit etwa 35 Bediensteten zu leiten.

Gefordert wird die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (II. Staatsprüfung) und eine mehrjährige Tätigkeit in der kommunalen Bauverwaltung.

Trennungsentschädigung, Umzugskosten, Beihilfen pp. werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Verheirateten Bewerbern wird bei der Beschaffung einer Wohnung geholfen.

Oberursel liegt in herrlicher Lage am Südhang des Taunus, etwa 15 km von Frankfurt (Main) entfernt. Am Ort sind alle Schularten vorhanden. Durch die landschaftlich schöne Lage und die unmittelbare Nähe der Großstadt Frankfurt (Main), zu der sehr gute Verkehrsverbindungen bestehen, herrscht eine rege Bautätigkeit.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild. beglaubigten Zeugnisabschriften, polizeilichem Führungszeugnis und einem Nachweis der bisherigen Tätigkeit werden bis zum 20. 4. 1968 erbeten an den

6370 Oberursel (Taunus) 21. 3. 1968

Magistrat der Stadt 6370 Oberursel (Taunus)

Die Marktforscher haben herausgefunden, daß für die meisten Menschen das Eigenheim das erstrebenswerteste Ziel ist und daß sie auch Opfer dafür bringen wollen.



Auch unsere Bausparer bestätigen uns täglich, wie groß nicht nur der materielle sondern auch der ideelle Wert eines Eigenheimes für die Familie ist. Es lohnt sich, dafür zu sparen, selbst wenn man sich vorübergehend einschränken muß. Die Leistungen des BHW, ihrer gemeinnützigen Selbsthilfeeinrichtung, ermöglichen es auch Ihnen, ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung zu finanzieren.

zu finanzieren.

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes 325 Hameln (Weser) Kastanienwall



Fordern Sie noch heute unsere Sci "Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes" an. die wir Ihnen kostenios zusenden.

1354

Infolge Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum Landrat des Landkreises Hanau ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

in Großkrotzenburg, Ortsklasse A, sofort neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 5 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Großkrotzenburg ist eine aufstrebende Industriegemeinde im Rhein-Main-Gebiet mit über 6000 Einwohnern. Es bestehen günstige Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Städten Hanau, Frankfurt und Aschaffenburg.

Realschule ist am Ort, Höhere Schulen sind in der 8 km entfernten Stadt Hanau.

Die sich weiter in der Entwicklung befindliche Gemeinde stellt hohe Anforderungen an den Bewerber, Es kommen daher nur dynamische, zielstrebige Persönlichkeiten in Frage, die für dieses Amt die erforderliche Eignung besitzen und über ausreichende Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen. I. und II. Verwaltungsprüfung oder gleichwertige Prüfungen sind erforderlich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und eventuell Referenzen werden bis zum 20. April 1968 unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Großkrotzenburg, Karlheinz Reisert, 6451 Großkrotzenburg, Lindenstraße 26. erbeten.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6451 Großkrotzenburg, 19. 3. 1968

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg

Bei der Gemeindeverwaltung Jugenheim a. d. Bergstraße (4122 Einw., Ortskl. A) ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

Sachbearbeiters

für die Finanz- und Steuerverwaltung zu besetzen.

Bewerber sollen über umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalt- und Steuerwesens verfügen; bestandene I. und II. Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Die Einstellung erfolgt nach A 9 HBesG bzw. Vb BAT, bei entsprechender Eignung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Probezeit: 6 Monate.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Werdegang und Zeugnisabschriften bis zum 30. 4. 1968 erbeten.

6104 Jugenheim a. d. Bergstraße, 21. 3. 1968

Der Gemeindevorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Oberingenieure

J. M. Ensch R.W. Ensch

Ing. (grad.)

Beratende Ingenieure für Kasko- und Haftpflichtschäden (Bearbeitung von Maschinenschäden)

Von der Regierung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Kraftfahrzeuge, Verkehrswesen und Maschinenbau

UNION-Kraftfahrzeug-Schätzungsstelle

Wiesbaden, Scharnhorststraße 1, Tel. 43036 und 444797

Zweigstelle

Nachts: Wehen/Ts., Egerländerstr. 24, Tel. (0 61 28) 82 29

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771 Zuverlässiger Lieferant : aatlicher und städtischer Behörden!

BUROMOBEL-BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMOBEL
BUROBEDARF

VARIO

WILH, MÜLLER · BAD SODEN/TS.

HASSELSTR. 9 T.:06196-23481

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

INGENIEURBÜRO

BAULEITPLANUNG

BERATUNG UND BEARBEITUNG NACH DEM BBAUG.

EDGAR HENKEL

3560 BIEDENKOPF/L.

GRUNEWALDSTR. 27 · T. 73 45

otagz $itz\,\mathcal{R}_{\mathit{uss}}$ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Bauingenieurbüro

Straßen-,

Wiesbaden Ruf: 37 20 44 Baukonstruktionen

Brückenplanung

Statik

Heinrich Schmidt

Straßen- und Tiefbau — Steinbruchbetrieb

6308 BUTZBACH

Hoch-Weiseler Straße Ruf Vorwähl-Nr, 06033-2561



WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11 Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubenentleerungen

Gebr. Schinkel OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden + Mainzer Straße 91 + Telefon: 7 43 24 + 7 94 57 + 7 96 16

Digl.=Ing. Rud. Goul

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.

PLANUNG + BERATUNG FUR

6 FRANKFURT AM MAIN MUNCHENER STR. 12 RUF: 23 14 12 / 23 37 91

STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG . KANALISATION . ABWASSERREINIGUNG

Der "Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7.40 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. 62 Wiesbaden, Postscheckkonto & Frankfurt/M. Nr. 143 650. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main. Girokonto 15 42. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigen annahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden. Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.87 bis 40 Seiten DM 2.47, bis 48 Seiten DM 2.97, über 48 Seiten DM 3.23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen Anzeigenpreis It. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968